Audit Committee Quarterly

I/2013

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

Freiraum

Verantwortlichkeit

Unterstützung

Dr. Manfred Gentz
zur Schweizer Initiative

Gefördert durch
KPMG

Audit Committee Institute e.V.

Freiraum, Verantwortlichkeit, Unterstützung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

verantwortungsbewusstes und damit nachhaltiges unternehmerisches Handeln wandelt sich immer stärker zum Treiber für wirtschaftlichen Erfolg. Wolfgang Beynio und Uwe Bergmann, zuständig bei der Henkel AG & Co. KGaA für Finance & Controlling sowie Sustainability Management, zeigen in dieser aktuellen Ausgabe des Audit Committee Quarterly im Interview mit KPMG-Partnerin Simone Fischer: Wenn mit weniger Ressourcen dauerhaft mehr erreicht werden muss, kann sich nachhaltiges Wirtschaften in barer Münze auszahlen. Auf diese Weise will Henkel in den nächsten fünf Jahren seine Effizienz um 30 Prozent steigern – ein beeindruckendes Ziel.

Große Resonanz in den Medien fand der Schweizer Volksentscheid über die Deckelung der Managergehälter – Handlungsbedarf auch für die deutsche Politik? Nicht wirklich, meint Dr. Manfred Gentz in seinem Beitrag. Denn hierzulande wirken seiner Ansicht nach schon jetzt Gesetze im Sinne des Eidgenossen-Entscheids.

Zuweilen geraten auch Manager in das Fadenkreuz des Staatsanwalts. Was diese tun können, wenn der Staat tatsächlich im Unternehmen ermittelt, zeigen Dr. Eike Bicker und Dr. Andreas Pohlmann in ihrem Artikel.

Auf einem immerhin guten Weg sieht Prof. Dr. Christoph Teichmann den EU-Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance vom Dezember 2012: Zwar sei eine grundlegende Reform ausgeblieben, dennoch gebe es gleichwohl Fortschritte beim Konzernrecht, das ausländischen Tochtergesellschaften erleichtert, sich an den Interessen des Mutterkonzerns zu orientieren.

Bei allem Facettenreichtum – auch diese aktuelle Ausgabe des Audit Committee Quarterly zeigt, dass die vermeintlich weichen Faktoren Nachhaltigkeit und Corporate Governance immer wichtiger für den Geschäftserfolg werden. Deshalb gehören sie mehr denn je auf die Agenda des Top-Managements – und des Aufsichtsrats.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ingmar Rega
Bereichsvorstand Audit

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

2 **Editorial**

Schwerpunkt: Freiraum, Verantwortlichkeit, Unterstützung

4 Staatsanwaltschaft im Haus – was muss der Aufsichtsrat tun?
Dr. Eike Bicker, LL.M. (Cambridge), Dr. Andreas Pohlmann

10 Die Business Judgement Rule im Aufsichtsrat
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

15 Nachhaltigkeit: Berichterstattung stärker im Wandel
Simone Fischer

19 »Nachhaltigkeit ist für uns ein strategischer Erfolgsfaktor und Wettbewerbsvorteil.«
Interview mit Wolfgang Beynio und Uwe Bergmann

23 Was bedeutet der »Minder-Volksentscheid« für Deutschland?
Dr. Manfred Gentz

26 EU-Recht: Kapitalmarkt-Liberalismus oder Corporate Social Responsibility?
Prof. Dr. Christoph Teichmann

29 Teilnahme des Abschlussprüfers an Sitzungen des Aufsichtsrats
Astrid Gundel

Aktuelle Rechtsprechung

30 Berichtspflichten der Gesellschaftsorgane

32 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats präzisiert

Corporate Governance aktuell

35 Aufsichtsrat soll Obergrenzen für Vorstandsvergütung festlegen

36 Leitlinien für Geschäftsprozesse in Aufsichtsgremien

37 Jede Minute wird ein deutsches mittelständisches Unternehmen Opfer von Wirtschaftskriminalität

39 Studie: e-Crime – Computerkriminalität in der deutschen Wirtschaft

42 Cloud-Computing setzt sich durch

44 Neue Regelungen zum Euro-Zahlungsverkehr durch SEPA

45 Die EU-Verordnung zu OTC-Derivaten »EMIR«

46 Konsultation zur grenzüberschreitenden Verlegung von Firmensitzen innerhalb der EU

48 Kurzmeldungen

50 **Die Welt der Corporate Governance: Polen**

Financial Reporting Update

52 Neue Anforderungen an die Finanzberichterstattung

53 Von der Übergangs- zur Dauerlösung: der Überschuldungsbegriff nach dem FMStG

55 Tätigkeitsbericht 2012 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

57 ESMA fordert von IFRS-Anwendern Verbesserungen bei den Anhangangaben zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts

59 Verschmelzungen und Spaltungen (IDW RS HFA 42 und 43): Spielwiese für Bilanzpolitik auch nach BilMoG

60 **Publikationen**

61 **Ausgewählte Zeitschriftenartikel**

62 Bestellformular

63 Impressum

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Schwerpunkt: Freiraum, Verantwortlichkeit, Unterstützung

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Eike Bicker, LL.M. (Cambridge), Dr. Andreas Pohlmann*

Staatsanwaltschaft im Haus – was muss der Aufsichtsrat tun?

EXECUTIVE SUMMARY

- Bei staatlichen Durchsuchungen und anderen Zwangsmaßnahmen ist zunächst Ruhe zu bewahren.
- Um Druck vom Unternehmen zu nehmen, ist es empfehlenswert, die behördlichen Untersuchungen durch interne Aufklärungsmaßnahmen zu begleiten und mit den Behörden zu kooperieren. Gegenüber der Gesellschaft ist der Vorstand zur Aufklärung der Verdachtsmomente sogar verpflichtet.
- Zuständig für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Kommunikation mit den Behörden ist zunächst der Vorstand. Der Aufsichtsrat muss sich regelmäßig und substanziiert über den aktuellen Stand der Untersuchungen und des Verfahrens unterrichten lassen, um steuernd eingreifen zu können.
- Sobald der Aufsichtsrat belastbare Anhaltspunkte dafür hat, dass der Vorstand entweder seiner Aufklärungspflicht nicht nachkommt oder einzelne Vorstandsmitglieder sich selbst rechtswidrig verhalten haben, muss er die Untersuchungen an sich ziehen. Der Aufsichtsrat rückt dann von einer eher begleitenden Rolle in die eines aktiven Krisenmanagers. Auch in der jüngsten Rechtsprechung gibt es eine zunehmende Tendenz, Aufsichtsratsmitglieder verstärkt zu aktivem Handeln bei Compliance-Verstößen anzuhalten.
- Bei komplexen Verfahren sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat von Anfang an getrennt anwaltlich beraten lassen.
- Es besteht zwar keine Pflicht, bei Verdacht einer Straftat Strafanzeige zu erstatten. Im Einzelfall kann es aber empfehlenswert sein, freiwillig Kontakt zu den Ermittlungsbehörden aufzunehmen, um beispielsweise eine drohende Durchsuchung abzuwenden. Läuft bereits ein Ermittlungsverfahren, wird eine Kooperation im Rahmen der StPO häufig zweckmäßig sein.
- Liegen die Ergebnisse aus den internen Untersuchungen und ggf. aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vor, muss der Aufsichtsrat prüfen, ob gegenüber (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern Schadensersatzansprüche bestehen und ob ein Widerruf der Bestellung sowie eine fristlose Kündigung des Vorstandsdienstvertrags in Betracht kommen.

ZU DEN PERSONEN

Dr. Eike Bicker, LL.M. (Cambridge) und **Dr. Andreas Pohlmann** sind beide Rechtsanwälte und Partner bei Pohlmann & Company – Rechtsanwälte LLP, Frankfurt am Main.

1. Ungebetener Besuch: die Staatsanwaltschaft im Unternehmen

Es kann alle Unternehmen treffen. Und meistens trifft es sie unvorbereitet: *Siemens, MAN, Daimler, Deutsche Telekom* und jüngst auch die *Deutsche Bank* sind Beispiele dafür, unter welchen Umständen Unternehmen ins Visier behördlicher Ermittlungen rücken können. Die Staatsanwaltschaft durchsucht, weil sie einen Bestechungs-, Untreue- oder Betrugsverdacht hegt, die Steuerfahndung durchsucht, weil sie eine Steuerverkürzung annimmt und die Zollbehörde durchsucht, weil sie Anhaltspunkte für Schwarzarbeit vermutet. »

* Die Verfasser dieses Beitrags danken Markus Arnold und Ercan Cömert für ihre Unterstützung und Recherche.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Der tatsächliche Ablauf der Ereignisse ähnelt sich: In den Morgenstunden klingelt die Staatsanwaltschaft in Begleitung von Polizeibeamten und zumeist Beamten der Steuerfahndung an der Unternehmenspforte und begehrt Einlass aufgrund eines amtsgerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses. In diesen Fällen tritt zumeist eine gewisse Schockstarre im Unternehmen ein, auch weil die »Razzia« häufig medial begleitet wird. Möglicherweise folgen sogar Verhaftungen von Mitarbeitern oder Vorstandsmitgliedern. Geschäftskunden und finanzierende Banken sind verunsichert, unter Umständen rutscht sogar der Börsenkurs in den Keller.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Aufsichtsräten eine Orientierungshilfe für solche Krisensituationen geben.

2. Sofortmaßnahmen und Krisenkommunikation

a) Bei staatlichen Zwangsmaßnahmen gelten nach wie vor die ehernen Regeln: erst einmal Ruhe bewahren und keine leichtsinnigen Aussagen machen. Es sollten auch keine »informellen Gespräche« geführt werden, um die Situation vermeintlich »zu klären«. Spontane Akten- oder Datenvernichtungen sind absolut zu unterlassen. Sie können schnell den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr begründen. Gleichzeitig sollten die Untersuchungsmaßnahmen professionell und kooperativ begleitet werden, um die Eingriffe in die Betriebsabläufe möglichst gering zu halten.

Mittlerweile hat eine Vielzahl von Unternehmen Handlungsleitfäden entwickelt, die eine Hilfestellung für die ersten Stunden der Durchsuchung bieten.

b) Neben der juristischen Begleitung der Durchsuchung ist eine abgestimmte Krisenkommunikation nach außen entscheidend für den weiteren Verlauf der Ereignisse. Primäres Ziel muss es sein, die mit der Durchsuchung verbundenen Reputationsschäden für das Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Studien zeigen, dass der Vertrauensverlust, den Unternehmen infolge eines Compliance-Falls erleiden, deutlich schwerer wiegt als die Kosten durch Untersuchungen, Schadensersatzprozesse und Geldbußen (einschließlich Vorteilsabschöpfungen).

Die ersten Stunden und Tage nach den Durchsuchungsmaßnahmen sind häufig entscheidend, wie der Vorfall in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird: Handelt es sich um einen Einzelfall, der konsequent in Kooperation mit den Ermittlungsbehörden aufgearbeitet wird oder gibt der Vorfall Anlass dazu, an der Integrität des Unternehmens insgesamt zu zweifeln? Es bietet sich häufig an, in diesem Fall auf die Dienste von erfahrenen Krisenkommunikationsberatern zurückzugreifen, um das Unternehmen medial durch das »schwierige Fahrwasser« zu steuern.

3. Interne Untersuchungen und Aufgaben des Vorstands

a) Mittlerweile kann als gesichert gelten, dass bei entsprechenden Verdachtsmomenten auf eine Straftat – und diese Verdachtsmomente liegen sicher bei Vollzug eines Durchsuchungsbefehls vor – der Vorstand den Sachverhalt aufklären muss.[1] Im Hinblick auf das »Ob« der Aufklärung kommt dem Vorstand dabei nach herrschender Meinung kein Ermessen zu. Die Business Judgement Rule, die dem Vorstand bei unternehmerischen Entscheidungen einen nicht justiziablen Ermessensspielraum zubilligt (vgl. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG), ist insoweit nicht anwendbar.

b) Auch im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen sind die Entscheidungsspielräume begrenzt. Grundsätzlich darf sich der Vorstand nicht mit einer partiellen und unvollständigen Sachverhaltsaufklärung zufriedengeben. Er muss »den Dingen auf den Grund« gehen. Denn nur eine umfassende Sachverhaltsaufklärung bietet ausreichend Gewähr dafür, etwaige systematische Kontrolldefizite

1 BGH GmbHR 1985, 143 (144); OLG Koblenz ZIP 1991, 870 (871); *Fleischer,* AG 2003, 291 (292 ff.); ders., CCZ 2008, 1 (2); *Bicker,* AG 2012, 542 (543 f.); *Hauschka/Greeve,* BB 2007, 165 (170 f.); *Wagner,* CCZ 2009, 8 (14); *Reichert/Ott,* ZIP 2009, 2173 (2176); *Rönnau/F. Schneider,* ZIP 2010, 53 (59).

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

zu erkennen und gleich gelagerte oder ähnliche Compliance-Verstöße in der Zukunft zu verhindern.[2]

c) Dagegen steht es im Ermessen des Vorstands, welche konkreten Aufklärungsmaßnahmen veranlasst werden (das »Wie« der Untersuchung).[3] Auch die Entscheidung, wer die Untersuchungen durchführt, liegt im Ermessen des Vorstands. Er kann hierbei entweder auf interne Ressourcen (insbesondere die Interne Revision oder die Compliance-Abteilung) oder auf externe Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer zurückgreifen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass gerade bei der Aufarbeitung von komplexen Sachverhalten häufig die internen Unternehmensabteilungen an die Grenze ihrer Kapazitäten gelangen, da sie gleichzeitig auch noch andere Aufgaben zu erledigen haben. Zudem kann die Beauftragung von externen Beratern ein Signal für die Ermittlungsbehörden und auch die Öffentlichkeit sein, dass die Vorfälle unabhängig und unvoreingenommen untersucht werden. Auch gegenüber dem Kapitalmarkt kann hierdurch gezeigt werden, dass die Vorwürfe ernst genommen und nicht »unter den Teppich gekehrt« werden.

4. Interne Untersuchungen und Aufgaben des Aufsichtsrats

a) Nach der allgemeinen Aufgabenzuweisung zwischen Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung ist für die Aufklärung von Compliance-Verstößen zunächst der Vorstand zuständig (vgl. § 76 Abs. 1 AktG). Der Vorstandsvorsitzende hat gemäß § 90 Abs. 1 AktG den Aufsichtsrat unverzüglich über die Ermittlungsmaßnahmen zu informieren und ihn über wesentliche Erkenntnisse und den weiteren Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

b) Bei der Überwachung des Vorstands muss sich der Aufsichtsrat in erster Linie auf die Vorstandsberichte im Sinne des § 90 AktG stützen. Insoweit kann – und muss[4] – er nach § 90 Abs. 3 AktG vom Vorstand verlangen, zu dem Fortgang der Compliance-Untersuchungen sowie über die wesentlichen Erkenntnisse und den Status der Ermittlungsverfahren regelmäßig zu berichten.

Über die schriftliche Berichterstattung des Vorstands hinaus ist der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 2 S. 1 AktG berechtigt, Einsicht in sämtliche Berichte und Gegenstände des Unternehmens zu nehmen und sie zu prüfen. Das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung umfasst neben den in § 111 Abs. 2 S. 1 AktG aufgezählten Gegenständen grundsätzlich den gesamten Datenbestand des Unternehmens[5], wie beispielsweise Berichte der Internen Revision[6] sowie Berichte und Zwischenberichte von externen Beratern, die mit der Compliance-Untersuchung beauftragt sind. In der Praxis hat es sich regelmäßig bewährt, dass die mit der internen Untersuchung beauftragten Mitarbeiter oder externen Berater in den Aufsichtsratssitzungen persönlich vortragen und berichten.

Der Aufsichtsrat kann die Überwachung des Compliance-Systems im Allgemeinen und die Überwachung von Compliance-Untersuchungen im Besonderen an den Prüfungsausschuss gemäß § 107 Abs. 3 S. 2 AktG übertragen. Eine solche Übertragung entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (vgl. Tz. 5.3.2 S. 1 DCGK) und ist in der Regel auch sinnvoll. Teilweise werden auch Compliance-Ausschüsse als separate Ausschüsse oder als Unterausschüsse des Prüfungsausschusses gebildet, die die Compliance-Untersuchung begleiten.

c) Sobald der Aufsichtsrat belastbare Anhaltspunkte dafür hat, dass einzelne Vorstandsmitglieder sich selbst rechtswidrig verhalten haben, muss er die Untersuchungen gemäß § 111 Abs. 2 AktG an sich ziehen.[7] Umstritten und bislang nicht geklärt ist allerdings die Frage, ob der Aufsichtsrat in diesem Fall allein den Sachverhalt zu ermitteln hat oder ob er die Sachverhaltsaufklärung auch den nicht betroffenen Vorstands- »

2 *Fleischer,* CCZ 2008, 1 (2); *Bicker,* AG 2012, 542 (547); *Hauschka/Greeve,* BB 2007, 165 (170 f.); *Wagner,* CCZ 2009, 8 (14); *Reichert,* ZIS 2011, 113 (117).

3 *Reichert/Ott,* ZIP 2009, 2173 (2176); *Reichert,* ZIS 2011, 113, 117 f; *Wybitul,* BB 2009, 606.

4 Informationsrecht ist Pflichtrecht, d. h. der Aufsichtsrat muss aktiv darauf hinwirken, dass er die Information erhält, die er zur Überwachung und Beratung des Vorstands für erforderlich hält, vgl. Tz. 3.4 Abs. 1 DCGK; *Hüffer,* NZG 2007, 47 (48 f.); *Kropff* in FS Raiser, 2005, S. 225 (231 ff.); *Lutter,* Information und Vertraulichkeit im Aufsichtsrat, 3. Aufl. 2006, § 6 Rz. 246, § 13 Rz. 383.

5 Einschränkungen bestehen bei den Vorstandsprotokollen, *Hüffer,* AktG, 10. Aufl. 2012, § 111 Rz. 11; *ders.,* NZG 2007, 47, 53.

6 Vgl. *Theisen,* Grundsätze einer ordnungsgemäßen Information, 2002, S. 169 f.; *Leyens,* Information des Aufsichtsrats, 2006, S. 175 ff.; *Hüffer,* AktG, 10. Aufl. 2012, § 111 Rz. 11; *ders.,* NZG 2007, 47, 53.

7 Vgl. hierzu *Kremer* in Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, DCGK, 4. Aufl. 2010, Rz. 994; *Hüffer,* AktG, 10. Aufl. 2012, § 90 Rz. 11.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

mitgliedern übertragen und sich im Wesentlichen auf überwachende Tätigkeiten beschränken kann.[8]

Für die letztgenannte Auffassung spricht, dass der Vorstand häufig besseren Zugriff auf Informationen und Projektakten im Unternehmen hat. Dagegen spricht allerdings, dass bei einer alleinigen Mandatierung der Untersuchung durch den Vorstand die gesetzliche Kompetenzzuweisung verwischt und möglicherweise Interessenkonflikte begründet werden, die für den Aufsichtsrat auch Haftungsrisiken bergen (siehe hierzu Abschnitt d) unten). In der Praxis sieht man in diesen Sonderkonstellationen daher häufig, dass der Aufsichtsrat den Untersuchungsauftrag entweder allein oder zumindest *gemeinsam* mit den nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern mandatiert. In beiden Fällen haben die Prüfer unmittelbare Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat, der selbst steuernd eingreifen kann. Unabhängig von dem Modell der Mandatierung ist jedenfalls zu empfehlen, dass sich Vorstand und Aufsichtsrat von Anfang an getrennt anwaltlich beraten lassen, wenn es um die rechtlichen Schlussfolgerungen aus den internen Untersuchungen geht.

d) Unabhängig davon, ob der Aufsichtsrat allein oder gemeinsam mit dem Vorstand die Untersuchung beauftragt – in beiden Fällen rückt der Aufsichtsrat von einer eher begleitenden Rolle in die eines aktiven Krisenmanagers. Auch in der Rechtsprechung gibt es eine zunehmende Tendenz, Aufsichtsratsmitglieder verstärkt zu aktivem Handeln bei Compliance-Verstößen anzuhalten. So urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig[9] jüngst, dass nicht nur die Geschäftsleitung, sondern auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine strafrechtliche Garantenpflicht treffe, unternehmensbezogene Straftaten zu verhindern. Nach Auffassung des OLG Braunschweig treffe jedes Aufsichtsratsmitglied die Pflicht »alles Zumutbare« zu tun, um ihm bekanntes rechts- und satzungswidriges Verhalten zu unterbinden. Dazu dürfte in letzter Konsequenz auch gehören, bei entsprechenden Verdachtsmomenten den Sachverhalt aufzuklären.

Zudem sieht der Bundesgerichtshof in seiner berühmten ARAG/Garmenbeck[10]-Entscheidung den Aufsichtsrat verpflichtet, bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern zu prüfen, ob der Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Schadensersatzansprüche zustehen. Zu dieser Prüfung gehört eine möglichst umfassende Aufklärung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Auch dies spricht für eine aktive Rolle des Aufsichtsrats bei der Untersuchung, sobald pflichtwidriges Vorstandshandeln im Raum steht.

e) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus verpflichtet, selbst Untersuchungsmaßnahmen zu veranlassen, wenn der Vorstand seiner Pflicht zur Aufklärung von Rechtsverstößen (siehe oben, 3.a)) nicht nachkommt.[11]

5. Pflicht zur Kooperation mit der Staatsanwaltschaft?

Sofern ein begründeter Verdacht auf strafbares Verhalten vorliegt, stellt sich häufig die Frage, ob eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden zweckmäßig oder sogar verpflichtend ist. Hierbei gilt Folgendes:

a) Es gibt keine generelle Pflicht zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden. Außerhalb des § 138 StGB, der bei wirtschaftsstrafrechtlichen Delikten keine Anwendung findet, sieht das deutsche Strafrecht keine Pflicht vor, Strafanzeigen zu erstatten. Auch aus einer etwaigen Garantenpflicht von Vorstands-[12] oder Aufsichtsratsmitgliedern[13] folgt keine Pflicht, bereits begangene Straftaten anzuzeigen.[14]

b) Unabhängig davon kann es im Einzelfall jedoch empfehlenswert sein, *freiwillig* Kontakt zu den Ermittlungsbehörden aufzunehmen, um beispielsweise eine drohende

8 So z. B. *Wagner,* CCZ 2009, 8 (15).
9 OLG Braunschweig, Beschlüsse vom 14.6.2012, Az. Ws 44/12 und Ws 45/12.
10 BGHZ 135, 244 f.
11 Vgl. z. B. *Golombek,* WiJ 2012, 162 (169).
12 BGH, Urteil v. 20.10.2012, Az. 4 StR 71/11.
13 Vgl. oben unter 4. d).
14 Vgl. z. B. *Knauer,* ZWH 2012, 41 (45).

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Durchsuchung abzuwenden. Leitlinie für eine solche Entscheidung ist jeweils das Unternehmensinteresse.

Läuft bereits ein Ermittlungsverfahren, wird eine Kooperation im Rahmen der Strafprozessordnung (StPO) häufig zweckmäßig sein.[15] Sie vermeidet im Regelfall weitere öffentlichkeitswirksame Zwangsmaßnahmen und schafft eine Grundlage für die vergleichsweise Erledigung der Verfahren. Ein Anspruch darauf, dass die Kooperationsbemühungen und internen Untersuchungen – wie etwa nach Vorbild der US-amerikanischen *Sentencing-Guidelines*[16] – sanktionsmindernd berücksichtigt werden, besteht zwar nicht. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen aber, dass die Kooperationsbemühungen durchaus als »Verhandlungsmasse« in die Vergleichsgespräche eingebracht werden können und in aller Regel auch bußgeldmindernd berücksichtigt werden. Bei einer Kooperation mit den Ermittlungsbehörden ist allerdings darauf zu achten, dass keine sensiblen Unternehmensinformationen (beispielsweise aus den internen Untersuchungsberichten) Dritten über Akteneinsichtsgesuche zugänglich gemacht werden, die diese ggf. für Schadensersatzansprüche nutzen können.

6. Sanktionspflichten des Aufsichtsrats

a) Liegen die Ergebnisse aus den internen Untersuchungen und ggf. den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vor, muss der Aufsichtsrat prüfen, ob er hieraus rechtliche Konsequenzen zu ziehen hat. Der Aufsichtsrat hat insbesondere zu prüfen, ob der Gesellschaft mit überwiegender Erfolgswahrscheinlichkeit Schadensersatzansprüche gegen (ehemalige) Vorstandsmitglieder zustehen.[17]

b) Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat prüfen, ob das pflichtwidrige Verhalten eines aktiven Vorstandsmitglieds ein wichtiger Grund zur Abberufung gemäß § 84 Abs. 3 S. 1, 2 AktG sein kann.[18] Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu untersuchen. Liegt nach dieser Prüfung ein wichtiger Grund im Sinne von § 84 Abs. 3 S. 2 AktG vor, steht dem Aufsichtsrat nach zutreffender Auffassung ein Ermessen zu, ob er von der Befugnis zum Widerruf Gebrauch macht.[19] Daneben muss der Aufsichtsrat prüfen, ob der Vorstandsdienstvertrag aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB fristlos gekündigt werden kann. «

15 Thesen der Bundesrechtsanwaltskammer zum Unternehmensanwalt im Strafrecht (BRAK-Stellungnahme Nr. 35/2010), S. 7; *Momsen,* ZIS 2011, 508, 510; *Knauer,* ZWH 2012, 41 (48).

16 § 8 C2.5, Subsection (g)(1) und (g)(2), 2012 USSC Guidelines Manual (In Kraft seit 1.11.2012); »The two factors that mitigate the ultimate punishment of an organization are: (i) the existence of an effective compliance and ethics program; and (ii) self-reporting, cooperation, or acceptance of responsibility.«, Chapter 8, Sentencing of Organizations, 2012 USSC Guidelines Manual (In Kraft seit 1.11.2012), 488.

17 BGHZ 135, 244 f. (ARAG/Garmenbeck).

18 Vgl. z. B. *Hüffer,* AktG, 9. Aufl. 2011, § 84 Rn. 27; *Wiesner,* in: Münchener Hdb Gesellschaftsrecht/AG, 3. Aufl. 2007, § 22 Rn. 43 ff.

19 Vgl. OLG Stuttgart NZG 2002, 971; *Spindler,* in: MünchKomm. AktG, 3. Aufl. 2008, § 84 Rn. 115, Nach a. A. soll der Aufsichtsrat in diesem Fall zum Widerruf verpflichtet sein: *Wiesner,* in: Münchener Hdb Gesellschaftsrecht/AG, 3. Aufl. 2007, § 20 Rn 51; *Ulmer/Habersack,* in: Ulmer/Habersack/Henssler, MitbestR, § 31 Rn. 32; *Janzen,* NZG 2003, 468 (471).

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff

Die Business Judgement Rule im Aufsichtsrat

ZUR PERSON

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff ist Of Counsel der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ehemaliger Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und ehemaliger Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Die Business Judgement Rule (BJR) mit ihrem Anerkenntnis unternehmerischen Ermessens für den Vorstand (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) gilt in grundsätzlich gleicher Weise für den Aufsichtsrat und seine Mitglieder (§ 116 AktG). Aus dem US-amerikanischen Recht übernommen, stellt die BJR zweierlei klar: Zum Ersten müssen die Verwaltungsmitglieder nicht ohne Weiteres für unternehmerische Fehlschläge der Gesellschaft einstehen; ihnen ist keine Garantie für unternehmerische Erfolge auferlegt. Und zum Zweiten ist den Verwaltungsmitgliedern bei ihren Entscheidungen und Handlungen in Vorstand und Aufsichtsrat unternehmerisches Ermessen eröffnet. In Unternehmensangelegenheiten gibt es allenfalls ganz ausnahmsweise *die* eine richtige Entscheidung. Das Haftungsrecht soll den Verwaltungsmitgliedern nicht den Mut zum unternehmerischen Risiko nehmen. Im Aufgabenfeld des Aufsichtsrats gilt es freilich zu differenzieren: Nicht alles von der Besetzung des Vorstands und seiner Überwachung bis hin zu den Mitentscheidungen des Aufsichtsrats und zur Beratung sonnt sich gleichermaßen im Lichte der BJR.

Unternehmerische Entscheide im Aufsichtsrat

Ihr unterliegen auch im Aufsichtsrat lediglich jene Entscheidungen, die unternehmerischen Charakter aufweisen – also durch die Ungewissheit künftiger Entwicklung und damit durch die Gefahr von Fehleinschätzungen gekennzeichnet sind. Zu diesen unternehmerischen Entscheidungen des Aufsichtsrats zählen in erster Linie die über die Zustimmung oder Versagung der Zustimmung zu einem Geschäft nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG. Unternehmerische Mitentscheidungen sind daneben die über die Billigung des Jahresabschlusses (§ 172 AktG) und damit über die gemeinsame Festlegung der Bilanzpolitik (z. B. Ausübung von Bewertungswahlrechten), aber auch die über die Gewinnthesaurierung nach § 58 Abs. 2 AktG.

Die Beratung des Vorstands

Dagegen soll nach bisher nahezu einhelliger Ansicht die Beratung, die der Aufsichtsrat dem Vorstand zukommen lässt, nicht der BJR unterliegen. Dafür streiten der Gesetzeswortlaut und die Überlegung, bei der Beratung sei der Aufsichtsrat keinem Entscheidungsdruck ausgesetzt und könne in Ruhe die zu einer Maßnahme widerstreitenden Gesichtspunkte abwägen. Den damit verkürzten Anwendungsbereich der BJR wird man jedoch bezweifeln müssen. Denn in der Unternehmenspraxis hängt es nicht selten vom Ermessen des Aufsichtsrats ab, ob er ein vom Vorstand geplantes Geschäft oder eine geplante Maßnahme seiner förmlichen Zustimmung unterwerfen und damit die unternehmerische Mitverantwortung übernehmen will oder ob er Geschäfte bzw. Maßnahmen lediglich beraten und auf diese Weise in der Alleinverantwortung des Vorstands belassen will. Auch die Beratung ist dann von der Ungewissheit künftiger Entwicklungen und von der Gefahr von Fehleinschätzungen geprägt; deshalb muss ebenfalls die Aufsichtsratsberatung der BJR unterliegen.

Die Vorstandsbesetzung

Ungewissheit kennzeichnet ebenfalls die Aufsichtsratsentscheidungen zur Zusammensetzung des Vorstands und zur Besetzung der Positionen in ihm. Deshalb gilt die

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

BJR für den Erlass der Geschäftsordnung nach § 77 Abs. 1 S. 1 AktG ebenso wie für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 84 Abs. 1/3 AktG. Mit der Strukturierung des Vorstands und seiner personellen Besetzung (einschließlich der Vorstandsvergütung in den Bahnen des § 87 AktG) nimmt der Aufsichtsrat gewichtigen Einfluss auf die künftige Unternehmenspolitik der Gesellschaft und damit auf ihre Strategie: Wer als Vorstandsvorsitzender das Unternehmen erfolgreich aus einer existenzgefährdenden Krise – etwa einer weltweiten Compliance-Krise – herausgeführt hat, muss nicht unbedingt auch der Beste sein, um das konsolidierte Unternehmen zu neuen Ufern in der Zukunft zu leiten. Diese Einschätzung unterliegt im Aufsichtsrat unternehmerischem Ermessen.

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Nur eingeschränktes Ermessen ist dagegen für seinen Entscheid über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds (§ 84 Abs. 3 AktG) eröffnet: Sollte der Aufsichtsrat zur pflichtgemäß gebildeten Überzeugung gelangt sein, dass das Vorstandsmitglied außerstande sei, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, so muss er es abberufen; insoweit hat er keinen Ermessensspielraum. Anders dagegen, wenn die Hauptversammlung einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen hat. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat sogar dann, wenn der Vertrauensentzug nicht unsachlich war, die Gründe für diesen Entzug in eigener Verantwortung eigenständig zu würdigen, um in Ausübung seines unternehmerischen Ermessens zu entscheiden, ob das Vorstandsmitglied wegen des Aktionärsentscheids vorzeitig abberufen werden soll. Vergleichbar kommt die BJR bei der Abberufung wegen grober Pflichtverletzung zum Zuge: Schon für die Qualifizierung, ob eine Pflichtverletzung als »grob« einzuschätzen ist, hat der Aufsichtsrat einen Beurteilungsfreiraum. Und selbst bei einer groben Pflichtverletzung bleibt es dem Aufsichtsrat unbenommen, das Vorstandsmitglied aus wohlerwogenen Gründen trotzdem im Amt zu belassen, wenn dies nach seiner Überzeugung im Interesse des Unternehmens geboten ist. Bei der parallelen Kündigung des Anstellungsvertrags aus wichtigem Grund sind auch die Interessen des betroffenen Vorstandsmitglieds zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist die Verpflichtung des Aufsichtsrats in einem solchen Fall, nach den strengen Grundsätzen des »ARAG-Garmenbeck«-Urteils den Schaden der Gesellschaft beim pflichtvergessenen Vorstandsmitglied zu liquidieren.

Überwachung unter der Business Judgement Rule

Die zentrale Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 1 AktG) ist deutlich weniger von seinem Ermessen geprägt – auch wenn dies hier nicht völlig ausgeschlossen ist. Das Vorstandshandeln muss er auf seine Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin kontrollieren. Insoweit steht dem Aufsichtsrat kein eigenes unternehmerisches Ermessen zu; die BJR gilt hier nicht. Insbesondere hat er das Ermessen des Vorstands (§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG) und dessen Ausübung zu respektieren und darf nicht an dessen Ermessensausübung seine – die des Aufsichtsrats – stellen. Zu prüfen hat dieser bloß, ob der Vorstand die ihm gezogenen Ermessensgrenzen überschritten hat. Sollte das nach seiner Überzeugung der Fall sein, so muss er in geeigneter Weise eingreifen; dies kann bis zum Ausgleich des eingetretenen Schadens gehen.

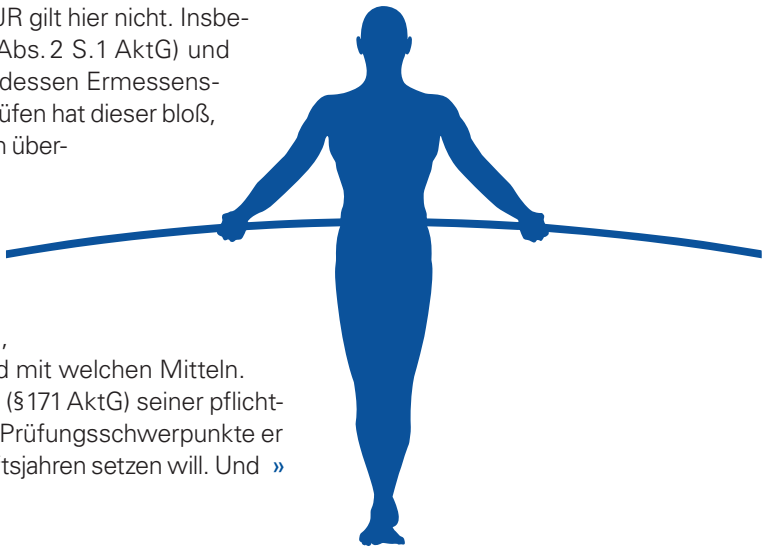

Dagegen hat der Aufsichtsrat ein eigenes Ermessen, wie er seinen Überwachungsauftrag erfüllen will und mit welchen Mitteln. So ist es etwa bei der Prüfung der Rechnungslegung (§ 171 AktG) seiner pflichtgemäß gebildeten Entscheidung überlassen, welche Prüfungsschwerpunkte er in Absprache mit dem Abschlussprüfer in den Geschäftsjahren setzen will. Und »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

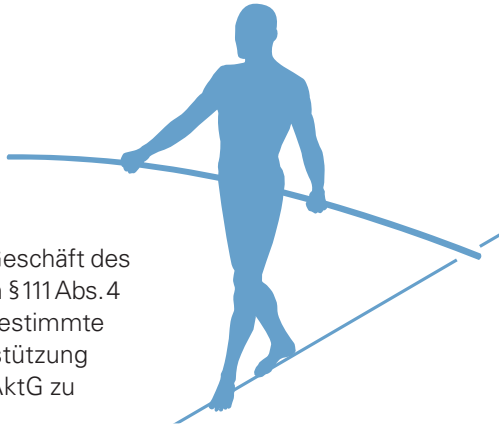

gleichermaßen agiert der Aufsichtsrat unter der BJR, wenn er beschließt, ein bestimmtes Geschäft des Vorstands nicht seiner präventiven Kontrolle nach § 111 Abs. 4 S. 2 AktG zu unterstellen oder sich für eine bestimmte andere Maßnahme der fachkundigen Unterstützung eines Sachverständigen nach § 111 Abs. 2 S. 2 AktG zu versichern.

Voraussetzungen für Aufsichtsratsermessen

Allerdings setzt die BJR für den Zugang zu den Gestaltungsfreiräumen, die sie auch dem Aufsichtsrat für seine unternehmerischen Entscheidungen und Maßnahmen eröffnet, die Einhaltung bestimmter Anforderungen voraus: Das Aufsichtsratsmitglied darf in keinem Interessenkonflikt befangen sein und muss auf der Grundlage ausreichender Informationen und einer sorgfältigen Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte zu den alternativen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten seine Entscheidung zum Wohle des Unternehmens und in seinem Interesse fällen oder sonst wie mit diesem Ziel handeln. Dabei darf das Ergebnis des in dieser Weise angelegten Entscheidungsprozesses nicht schlechthin unvertretbar sein.

Ausschluss wegen Interessenwiderstreits

Wer bei einer im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidung oder Maßnahme in einen persönlichen Interessenkonflikt verstrickt ist, dem versagt die BJR ihre Gestaltungsfreiheit. Schlägt die Entscheidung oder Maßnahme zum Nachteil der Gesellschaft aus, so kann sich das Aufsichtsratsmitglied wegen seines Interessenkonflikts in einem möglichen Haftungsprozess nicht auf sein unternehmerisches Ermessen berufen. Deshalb tut ein solches Ratsmitglied – unabhängig davon, ob es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist – schon im eigenen Interesse gut daran, sich von der Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat fernzuhalten, soweit der Interessenkonflikt reicht. Ein solch konkreter Konflikt kann auch aus der Nähe des Aufsichtsratsmitglieds zu Dritten herrühren – zu Verwandten etwa oder zu anderen Unternehmen, denen es verbunden ist.

Von einem solchen, konkreten Interessenkonflikt sind die institutionellen Konflikte zu unterscheiden, denen Arbeitnehmer-Repräsentanten in mitbestimmten Aufsichtsräten und Repräsentanten des herrschenden Unternehmens im Aufsichtsrat einer Konzerntochtergesellschaft ausgesetzt sein können. Diese institutionellen Konflikte versperren nicht schon allein von sich aus den Zugang zur BJR; denn das Aktien- und Mitbestimmungsrecht begründet diese institutionellen Konflikte oder akzeptiert sie zumindest.

Ausrichtung auf das Unternehmenswohl

Im Zentrum der BJR steht das Entscheidungsverfahren im Aufsichtsrat; es muss insgesamt und auch in den Entscheidungsbeiträgen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf das Wohl und die Interessen der Gesellschaft und ihres Unternehmens ausgerichtet sein. Daran fehlt es, wenn ein Ratsmitglied sich vordringlich vom eigenen Nutzen leiten lässt oder von dem eines Dritten – namentlich, wenn das Ratsmitglied sich nicht Bestrebungen widersetzt, die Gesellschaft »auszuplündern«, oder dies gar aus dem Aufsichtsrat heraus aktiv mit betreibt.

Zentral bedeutsam: die Aufsichtsratsinformationen

Aber auch über jene Entscheidungen und Maßnahmen, die im Unternehmensinteresse getroffen werden sollen, muss auf angemessener Informationsgrundlage beraten und befunden werden. Denn erst entscheidungsangemessene Informationen eröffnen den Zugang zum unternehmerischen Ermessen nach der BJR. Angemessen sind dabei

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

all jene Informationen – gesichtet, geordnet und komprimiert –, die ein ordentliches und gewissenhaftes Aufsichtsratsmitglied benötigt, um zur anstehenden Entscheidung die ernsthaft in Betracht zu ziehenden Entscheidungsmöglichkeiten und ihre jeweiligen Auswirkungen auf die Lage der Gesellschaft und ihres Unternehmens, aber auch auf die ihrer Stakeholder abwägen zu können. Dabei hängt es vom Gegenstand der im Aufsichtsrat zu fällenden Entscheidung sowie vom Gewicht ihrer Auswirkungen und von der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit ab, welchen Umfang und welchen hohen oder gar höchsten Qualitätsgrad die Informationen für den Aufsichtsrat aufweisen müssen.

Die Informationsverantwortung des Aufsichtsrats

Lieferant der Informationen ist in der Hauptsache der Vorstand, namentlich durch seine Regelinformationen nach § 90 AktG. Aber damit darf sich der Aufsichtsrat in der konkreten Gesellschaft nicht begnügen. Vielmehr muss er trotz der Regelberichte des Vorstands von sich aus sicherstellen, dass sowohl das Plenum des Aufsichtsrats als auch seine Ausschüsse die für ihre jeweiligen Aufgaben und deren sorgfältige Erledigung notwendigen Informationen tatsächlich und rechtzeitig erhalten. Hierfür wird sich in aller Regel der Erlass einer Informationsordnung für den Vorstand empfehlen. Aber auch ohne eine solche Ordnung sind Aufsichtsrat und Aufsichtsratsausschüsse für aufgabenadäquate Informationen mitverantwortlich und müssen entsprechende Initiativen ergreifen. Denn allein angemessene Informationen eröffnen dem Überwachungsorgan und seinen Mitgliedern die (eingegrenzte) Freiheit der BJR. Diese Verantwortung ist auch jedem einzelnen Ratsmitglied auferlegt, weil es allein aus eigener Machtvollkommenheit Informationen an den Aufsichtsrat bzw. an einen bestimmten Ausschuss verlangen kann (§ 90 Abs. 3 S. 2 AktG).

Direktinformationen des Aufsichtsrats

Nach einer stark im Vordringen befindlichen Ansicht können der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse – insbesondere der Prüfungs- und der Risikokontrollausschuss – auch Informationen von nachgeordneten Stellen, etwa vom Leiter der Innenrevision direkt, also ohne Zwischenschaltung des Vorstands beiziehen. Dazu darf es keines besonderen Grundes außer dem, dass die Ratsmitglieder diese Direktinformationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse des Unternehmens nach ihrer Einschätzung benötigen. Das kann die planvoll-regelmäßige Beiziehung solcher nachgeordneten Stellen miteinschließen und findet seine Rechtfertigung im Gedanken, dass lediglich ein wohlinformierter Aufsichtsrat seine Aufgaben so erfüllen kann, wie es das Gesetz verlangt, und ihm dafür die BJR mit ihrem unternehmerischen Ermessen die notwendige Hilfe liefert. Allerdings sollten Gesamtaufsichtsrat und Ausschüsse Direktinformationen bloß in Respekt vor der Leitungsautonomie des Vorstands, seiner Verantwortung und seinem Ansehen einfordern. Das schließt die Abstimmung mit dem Vorstand und regelmäßig die Teilnahme des zuständigen Vorstandsmitglieds beim Direktkontakt der Aufsichtsratsmitglieder mit nachgeordneten Stellen mit ein.

Der Abschlussprüfer als Informationslieferant

Vergleichbares gilt für die zentral bedeutsamen Informationen, die der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsbericht sowie in dessen Präsentation und Erläuterung dem Prüfungsausschuss, aber auch den Mitgliedern des Gesamtaufsichtsrats zu liefern hat. Auch hier mag im Einzelfall ein Direktkontakt zwischen dem Abschlussprüfer und dem Prüfungsausschuss oder zumindest seinem Vorsitzenden ohne Beiziehung von Vorstandsmitgliedern im Unternehmensinteresse angezeigt sein. »

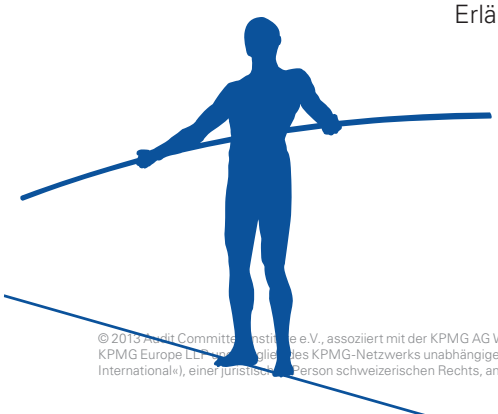

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Abwägungen im Entscheidungsprozess

Auf der Grundlage dieser entscheidungsadäquaten Informationen haben der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Ausschuss die für die anstehende Entscheidung vernünftigerweise denkbaren Entscheidungsmöglichkeiten selbst und mit Sorgfalt abzuwägen. Wo im Aufsichtsrat Eigenentscheidungen zu fällen sind, dürfen sich dessen Mitglieder nicht damit begnügen, einen Entscheidungsvorschlag (des Vorstands oder eines Aufsichtsratsausschusses) auf seine Plausibilität hin zu prüfen und dann »durchzuwinken«. Die BJR verlangt eine eigene und eigenständige Alternativenabwägung im Interesse des Unternehmens einschließlich seiner Stakeholder. Auch diese ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme unternehmerischen Ermessens. Um dies gerichtsfest abzusichern, empfiehlt es sich, den Abwägungsprozess mit seinen wesentlichen Elementen und Argumenten im Protokoll zu dokumentieren. Dafür ist nicht geboten festzuhalten, von welchem Ratsmitglied welches Argument stammt.

Unangreifbare Aufsichtsratsentscheide

Eine in dieser Weise auf angemessener Informationsgrundlage und in sorgfältiger Abwägung gefundene unternehmerische Entscheidung steht regelmäßig im Einklang mit dem Recht und kann ebenso regelmäßig nicht den Vorwurf begründen, der Aufsichtsrat und seine Mitglieder hätten pflichtwidrig gehandelt. Das Ergebnis »steht«. Nur im extremen Ausnahmefall wird das Ergebnis, weil evident unvernünftig, vom Recht nicht akzeptiert (§§ 116, S. 1/93 Abs. 1 S. 2 AktG) – etwa wenn einem Vorstandsmitglied ohne Grundlage im Anstellungsvertrag und ohne Hauptversammlungsbeschluss ein »Abschiedsgeschenk« in bedeutender Höhe bei seinem Ausscheiden vom Aufsichtsrat gewährt wird. «

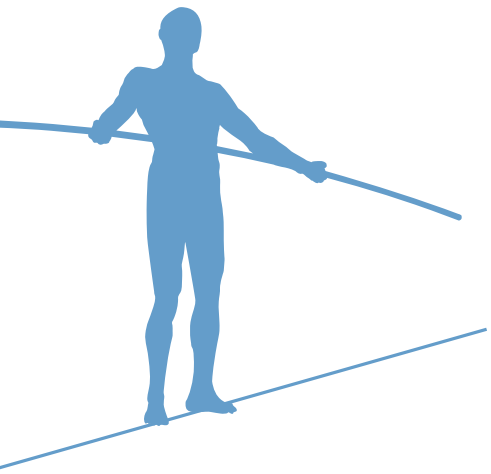

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Simone Fischer

Nachhaltigkeit: Bericht-erstattung stärker im Wandel

Bereits im Jahr 2011 berichteten nach KPMG-Erhebungen 90 der 100 umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland und fast alle der 250 weltweit größten Unternehmen zum Thema Nachhaltigkeit an Investoren, Mitarbeiter, Kunden und weitere Stakeholder. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Immer häufiger wird die Unternehmensstrategie im Nachhaltigkeitskontext dargestellt und über finanzielle und nicht finanzielle Ziele und die erreichte Performance berichtet. Nachhaltigkeitsratings und -rankings[1] erfahren eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit.

ZUR PERSON

Simone Fischer ist Partnerin Audit, Sustainability Assurance Services bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Verändertes Anforderungsprofil des Kapitalmarkts

Verstärkt rücken Aspekte der Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Privatanlegern, institutionellen Investoren und Kreditinstituten. Zum einen ist die Berücksichtigung von individuellen ethischen, ökologischen und sozialen Zielen ein wichtiges Motiv von privaten Anlegern, zum anderen integrieren institutionelle Anleger Nachhaltigkeitsaspekte vermehrt in ihre Anlageprozesse, um das Risiko-Ertrags-Verhältnis über die klassischen ökonomischen Kriterien hinaus zu verbessern. Für Deutschland wird z. B. erwartet, dass sich der nachhaltige Anlagemarkt weiter positiv entwickelt: Im Durchschnitt wird gemäß der aktuellen SRI-Studie von Eurosif[2] innerhalb der nächsten drei Jahre mit einem Wachstum[3] von mehr als 40 Prozent gerechnet. Deutsche Asset Manager planen, ihre Nachhaltigkeitsteams personell aufzustocken und erwarten, dass die Integration von Nachhaltigkeit in die traditionelle Finanzanalyse eine größere Verbreitung finden wird. Vor allem aber erwarten die Finanzdienstleister weitere Impulse für die Entwicklung des nachhaltigen Anlagemarkts vonseiten der institutionellen Investoren.

Berichtspflichten

Die Berichterstattung über Nachhaltigkeit erfolgt bislang in Deutschland in weiten Teilen freiwillig. Jedoch sind Aspekte der Nachhaltigkeit bereits heute in der Lageberichterstattung von verpflichtender Relevanz. Große Kapitalgesellschaften und Konzerne müssen Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange in den Lagebericht aufnehmen, sofern sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Geschäftslage von Bedeutung sind. Ferner ist im Lagebericht auf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken einzugehen. So wäre z. B. zu beschreiben, wie das Risiko von Produktionsstillständen durch Maßnahmen wie Mitarbeiterqualifikation oder Anlagen- und Arbeitssicherheitsstandards für Mitarbeiter und Fremdarbeiter begrenzbar gemacht werden kann oder wie stark sich eine drohende gesetzliche Auflage auf die Ertragslage auswirkt, weil entsprechende Maßnahmen erst ergriffen werden müssen. Berichtspflichtig im Risikobericht sind insbesondere alle Risiken, die die Entscheidungen der Adressaten maßgeblich beeinflussen könnten. Auch das Risikomanagement ist in angemessenem Umfang zu beschreiben. Für nach dem 31.12.2012 beginnende Geschäftsjahre müssen im Konzernlagebericht (DRS 20) nicht finanzielle Nachhaltigkeitsinformationen dargestellt werden, sofern diese auch zur internen Unternehmenssteuerung eingesetzt werden. Der Standard nennt bei- »

1 Beispielsweise oekom corporate rating, CDP, DAX30-Nachhaltigkeitsrating von Sustainalytics oder DJSI sind international bekannte Ratings für Nachhaltigkeit.
2 Vgl. »European SRI Study 2012« von Eurosif
3 Basis 2011: Anlagevolumen > 600 Milliarden EUR

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

spielhaft Kundenbelange (Indikatoren zum Kundenstamm, Kundenzufriedenheit etc.), Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch etc.), Arbeitnehmerbelange (Indikatoren zur Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen etc.), Indikatoren zu Forschung und Entwicklung oder die gesellschaftliche Reputation des Konzerns (Indikatoren zum sozialen und kulturellen Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung etc.).

Darüber hinaus arbeitet die EU-Kommission mit einer Expertengruppe an einer Änderung der Lageberichterstattung über nicht finanzielle Aspekte (insbesondere Umwelt, Gesellschaft, Mitarbeiter, Menschenrechte, Anti-Korruption): Danach wäre insbesondere über entsprechend eingeführte Grundsätze und Richtlinien, Ergebnisse und relevante Risiken zu berichten.

Berichtsstandards

Als weltweiter De-facto-Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt der Leitfaden der Global Reporting Initiative (GRI). 80 Prozent der 250 weltweit größten Unternehmen und die große Mehrheit der DAX30-Unternehmen berichteten 2011 nach dem in der dritten Fassung (GRI G3) vorliegenden Standard. Ab 2014 soll dann bereits nach der neuen Generation der Leitlinien (GRI G4) berichtet werden, deren Veröffentlichung für Mai 2013 geplant ist. Der GRI G4 berücksichtigt bereits konzeptionell die Zielsetzung des einheitlichen Rahmenwerks des International Integrated Reporting Council (IIRC), das Basis für eine integrierte Berichterstattung ist.

Die Berichtsinhalte werden nach dem Entwurf des GRI G4 unternehmensindividuell bestimmt: Welche Aspekte sind für das Geschäftsmodell und welche für seine Stakeholder relevant und durch welche Informationen werden diese Aspekte transparent und vergleichbar dargestellt. Es ist vorgesehen, dass künftig über den Einfluss des Unternehmens entlang seiner gesamten Wertschöpfungskette berichtet wird. Zudem wird deutlich mehr Wert auf die Berichterstattung über »Wirkungszusammenhänge« gelegt, z. B. welchen ökologischen Mehrwert die Neu- und Weiterentwicklung von Produkten beim Nutzer stiften oder wie die Erhöhung der Mitarbeitermotivation und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen die Produktivität beeinflussen.

Rahmenwerke und Berichtsformate

Das International Integrated Reporting Council (IIRC) hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2013 ein einheitliches Rahmenwerk für eine integrierte Unternehmensberichterstattung zu entwickeln. Danach sollen Unternehmen künftig einen umfassenden Bericht (»Integrated Report«) erstellen, der sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Informationen verknüpft. Haupttreiber für eine integrierte Berichterstattung sind laut dem International Corporate Responsibility Reporting Survey 2011 von KPMG[4] die Integration von Nachhaltigkeit in das Kerngeschäft (62 Prozent), Reputation (18 Prozent) sowie das Thema Innovation (15 Prozent). Eine integrierte Berichterstattung trägt zudem zu einer Verschlankung und Vereinheitlichung der – aktuell parallel laufenden – Berichterstellungsprozesse sowie zur Verbesserung der Qualität nicht finanzieller Informationen bei.

Auch wenn das primäre Berichtsformat für Nachhaltigkeitsaspekte noch überwiegend der separate eigenständige Nachhaltigkeitsbericht ist, zeichnet sich – nicht zuletzt getrieben durch die Initiative des IIRC – weltweit ein Trend zu einer Zusammenführung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung ab. Bereits die überwiegende Mehrheit der DAX30-Unternehmen berichtet im Geschäftsbericht über Nachhaltigkeitsaspekte. Einige Unternehmen integrieren bereits wesentliche Informationen ihres Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht und ein Unternehmen im DAX30 berich-

4 *www.kpmg.de/docs/survey-corporate-responsibility-reporting-2011.pdf*

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

tet seit 2007 bereits einen integrierten Unternehmensbericht. Im Jahr 2012 haben weitere DAX30-Unternehmen u. a. im Rahmen des Pilotprojekts des IIRC die Integration ihrer Berichterstattung fortentwickelt.

Prüfung

Wesentlicher Maßstab für die Qualität der berichteten Nichtfinanzinformationen sind gut ausgestaltete und funktionierende interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats hinsichtlich der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sind auch auf diese Aspekte zu beziehen. Die Überprüfung der Einhaltung z. B. von Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Sozialstandards sowie Compliance-Standards erfolgt in Unternehmen mit ausgeprägter Nachhaltigkeits-Governance bereits routinemäßig durch die interne Revision.

Für zusätzliche Sicherheit und Glaubwürdigkeit der Berichterstattung und der zugrunde liegenden Managementsysteme, Prozesse und Kontrollen sorgt eine Prüfung durch externe Dritte. Insgesamt wurden nach KPMG-Erhebungen 2011 freiwillig schon 40 Prozent der Nachhaltigkeitsberichte weltweit extern geprüft, in Deutschland waren es bereits mehr als die Hälfte der Berichte der DAX30-Unternehmen. Prüfungstiefe und Prüfungsumfang werden unterschiedlich beauftragt, am häufigsten erfolgte die Prüfung mit beschränkter Sicherheit nach dem Standard ISAE 3000, begrenzt auf einzelne Kapitel oder Aussagen in der Berichterstattung. Einzelne Unternehmen wenden bereits eine an der Wesentlichkeit des Prüfungsgegenstands abgeleitete Prüfungssicherheit an und kombinieren begrenzte und hinreichende Prüfungssicherheit. International gibt es bereits einige Unternehmen, die auch die Nachhaltigkeitsinformationen grundsätzlich der gleichen Prüfungstiefe unterziehen lassen wie die Finanzinformationen.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) stellt einen weiteren wesentlichen Meilenstein in der Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Auch wenn der Kodex in seiner am 13.10.2011 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung beschlossenen Ausgestaltung als »freiwilliges Instrument« der Politik und Wirtschaft zur umfassenden Anwendung empfohlen wird, so wird in Bezug auf die Zielsetzung des Kodex klar, dass die Marktakteure eine Nichtanwendung künftig marktwirtschaftlich wohl »abstrafen« werden. Der DNK soll vor allem glaubwürdiges Handeln für eine nachhaltige Entwicklung in Politik, Wirtschaft und insbesondere dem Kapitalmarkt fördern. Ergänzend soll er die öffentliche Debatte über die unternehmerische Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen – auf nationaler, europäischer und globaler Ebene. Die Anwendung bleibt den Unternehmen überlassen, die selbst erklären, ob und inwieweit sie dem DNK entsprechen (»comply or explain«-Ansatz). Im Fall einer Berichterstattung sind folgende Kriterien maßgeblich:

1 Strategische Analyse, Strategie und Ziele
2 Regeln und Prozesse
3 Anreizsysteme
4 Stakeholder-Engagement
5 Innovations- und Produktmanagement
6 Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen
7 Arbeitnehmerrechte und Diversity
8 Menschenrechte
9 Gemeinwesen
10 Politische Einflussnahme
11 Korruption »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Akteure auf den Finanzmärkten sind aufgefordert, Entsprechenserklärungen von Unternehmen, in die sie investieren wollen, einzufordern und die Erfüllung des DNK zur Grundlage der eigenen Bewertung zu machen. Um die Wirksamkeit am Markt zu erhöhen, wird die Glaubwürdigkeit der Entsprechenserklärung durch eine Prüfung/Zertifizierung unabhängiger Dritter hergestellt. Eine Berichterstattung nach den höchsten Anforderungen entsprechend GRI-Anwendungsebene A+ oder EFFAS (Level III) erfüllt derzeit die Ansprüche des Kodex.

Fazit:

- Die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten ist auch für den Kapitalmarkt relevant und wird in Anlageentscheidungen immer häufiger berücksichtigt.
- Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt in Deutschland noch überwiegend freiwillig, wird aber immer häufiger in die Unternehmensberichterstattung integriert.
- (Kapital-)Marktmechanismen sollen die Berichterstattung über nicht finanzielle Aspekte und die Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex verstärken.
- EU-Initiativen zu neuen Transparenzanforderungen für nicht finanzielle Informationen oder Änderungen durch den deutschen Rechnungslegungsstandard für die Lageberichterstattung (DRS 20) können eine umfangreichere verpflichtende Berichterstattung mit sich bringen.
- Die aufsichtsrechtliche Überwachungsfunktion bezieht sich neben dem rechnungslegungsbezogenen auch auf das interne Kontrollsystem zu Managementsystemen, Prozessen und internen Kontrollen nicht finanzieller Aspekte. Das Aufgabenfeld einer internen Revision müsste diese ebenfalls abdecken.
- Eine Prüfung durch externe Dritte kann für die jeweiligen Managementansätze, Prozesse und Datenmanagementsysteme sowie notwendige interne Kontrollen auch im Nichtfinanzbereich ein hilfreicher Qualitätsmaßstab sein. «

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

»Nachhaltigkeit ist für uns ein strategischer Erfolgsfaktor und Wettbewerbsvorteil.«

Wolfgang Beynio und Uwe Bergmann von der Henkel AG & Co. KGaA sprachen mit Simone Fischer über das Thema Nachhaltigkeit bei Henkel.

ZU DEN PERSONEN

Wolfgang Beynio leitet den Bereich Corporate Functions Finance & Controlling und **Uwe Bergmann** das Sustainability Management der Henkel AG & Co. KGaA.

Wie verankert Henkel Nachhaltigkeitsaspekte in die Unternehmensstrategie und -werte?

Uwe Bergmann: Die Ausrichtung auf Nachhaltigkeit hat sich bei Henkel kontinuierlich entwickelt. Das Unternehmen hat schon früh Verantwortung für seine Angestellten, Nachbarn und die Gesellschaft übernommen.

»Wir verpflichten uns, unsere führende Rolle im Bereich Nachhaltigkeit auszubauen« ist einer unserer fünf Unternehmenswerte, die unsere Mitarbeiter bei allen Entscheidungen, die sie in ihrem Arbeitsalltag treffen, leiten. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie bis 2030 baut auf diesem Wert auf. Sie greift die relevanten Herausforderungen auf und bildet den Rahmen für die langfristig erfolgreiche Entwicklung unseres Unternehmens sowie unsere Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung. Damit ergänzt sie unsere Geschäftsstrategie und die Finanzziele für 2016.

Welchen Beitrag kann Nachhaltigkeit zum Geschäftserfolg leisten?

Wolfgang Beynio: Nachhaltigkeit ist für uns ein strategischer Erfolgsfaktor und Wettbewerbsvorteil, der langfristig immer wichtiger für den Geschäftserfolg wird. Bis 2050 wird die Weltbevölkerung voraussichtlich auf neun Milliarden Menschen anwachsen. Dies geht einher mit einem Wandel im Konsumverhalten einer wachsenden Mittelschicht in den Schwellenländern. Gleichzeitig wird die Knappheit natürlicher Ressourcen, wie fossiler Brennstoffe und Wasser, zunehmen. Daher steht im Kern unserer neuen Nachhaltigkeitsstrategie die Idee: »mit weniger Ressourcen mehr erreichen«. Bis 2030 wollen wir den Wert, den wir mit unserer Geschäftstätigkeit schaffen, im Verhältnis zum ökologischen Fußabdruck, den wir durch unsere Produkte und Dienstleistungen hinterlassen, verdreifachen. Um dieses Ziel bis 2030 zu verwirklichen, haben wir uns konkrete Zwischenziele gesetzt: In den kommenden fünf Jahren wollen wir unsere Effizienz um 30 Prozent steigern. Zunächst konzentrieren wir uns dabei auf unsere eigene Produktion. Unser Anspruch ist jedoch, den gesamten ökologischen Fußabdruck über den Lebenszyklus unserer Produkte zu verringern.

»Bis 2050 wird die Weltbevölkerung voraussichtlich auf neun Milliarden Menschen anwachsen. Dies geht einher mit einem Wandel im Konsumverhalten einer wachsenden Mittelschicht in den Schwellenländern.«

Wie verfolgt das Henkel-Management die Fortschritte bei der Umsetzung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie?

Wolfgang Beynio: Für unsere Strategie haben wir drei Erfolgskriterien – »Measures of Success« – definiert, die wir regelmäßig in den Gremien diskutieren, in unserem »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Sustainability Council wie im Management Board: positives Feedback von Kunden und anderen Stakeholdern, relevante Nachhaltigkeitsratings und -indizes, in denen wir insgesamt besser abschneiden als unsere Konkurrenz, und natürlich die nachhaltige und wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung unseres Geschäfts, für die wir entsprechende Ziele formuliert haben.

Welche Ziele verfolgt Henkel mit der Berichterstattung über Nachhaltigkeit? Wer sind die primären Adressaten? Welche Berichtsformate werden genutzt?
Uwe Bergmann: Die Berichterstattung über unsere Strategie, Ziele, Leistungen und Herausforderungen ist eine wichtige Grundlage für den Dialog mit unseren Stakeholdern. Dazu gehören unsere Kunden, Verbraucher, Lieferanten, Mitarbeiter, Aktionäre, Nachbarn, Behörden, Verbände und Nichtregierungsorganisationen sowie die Politik und die Wissenschaft.

Um deren Informationswünsche zielgruppengerecht zu bedienen, nutzt Henkel ein breites Portfolio an Kommunikationsinstrumenten. Dazu gehört der Geschäftsbericht, in den wir für den Finanzmarkt relevante Nachhaltigkeitsthemen integriert haben, ebenso wie unser Nachhaltigkeitsbericht, der die Themen deutlich ausführlicher darstellt, insbesondere in unserem Onlinebericht.

Wo sehen Sie die Herausforderungen und Chancen eines integrierten Berichts?
Wolfgang Beynio: Der Fokus auf »Berichtsformate« greift aus meiner Sicht zu kurz. Die Berichterstattung schafft eine wichtige und verlässliche Grundlage für die Integration der Inhalte in verschiedenste Kommunikationskanäle, den direkten Dialog und natürlich auch die Portale von Informationsdienstleistern wie zum Beispiel Bloomberg.

»Die Berichterstattung über unsere Strategie, Ziele, Leistungen und Herausforderungen ist eine wichtige Grundlage für den Dialog mit unseren Stakeholdern.«

Entscheidend ist aber, die Themen im Dialog mit allen Stakeholdern integriert zu betrachten und zu diskutieren. Dies gilt für Diskussionen mit Nachhaltigkeitsexperten ebenso wie für den »Mainstream«, für die Sustainability Roadshows, die wir seit rund zehn Jahren für SRI-Fonds und interessierte »konventionelle« Investoren durchführen, ebenso wie für die Analystentage, die wir zusammen mit den Geschäftsbereichen veranstalten.

Welche Nachhaltigkeitsperformance erwartet Henkel von seinen Lieferanten? Stellt Henkel die gleichen Maßstäbe an alle Lieferanten weltweit? Wie werden diese überwacht und welche Grenzen erlebt Henkel hierbei?
Uwe Bergmann: Von unseren Lieferanten und Vertragspartnern erwarten wir, dass ihr Verhalten unseren unternehmensethischen Werten entspricht. Grundlage hierfür sind unsere konzernweit gültigen Einkaufsstandards sowie die bereits 1997 formulierten Standards zu Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Wir nutzen den industrieübergreifenden Code of Conduct des deutschen Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) als unseren weltweit gültigen Lieferanten-Code sowie als Basis für unseren mehrstufigen »Responsible Supply Chain Process«. Ziel des Prozesses ist es, die Einhaltung der Standards durch die Lieferanten zu gewährleisten und gemeinsam mit unseren strategischen Lieferanten die Nachhaltigkeitsstandards in unserer Lieferkette zu verbessern.

Der systematische Ausbau unserer Audit-Programme für Lieferanten ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schwerpunkt in den kommenden Jahren. Dabei wollen wir nicht nur die Quantität der Lieferanten-Auditierungen erhöhen, sondern auch die Transparenz und Effizienz verbessern und unternehmensübergreifend Standards mitgestalten. So wollen wir gemeinsam mit fünf weiteren Unternehmen der chemi-

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

schen Industrie im Rahmen einer gemeinsamen Initiative die Nachhaltigkeitsbewertung und die Audit-Kriterien der – zum großen Teil – gemeinsamen Lieferanten standardisieren.

Beeinflusst die Nachhaltigkeitsperformance von Henkel Ihres Erachtens auch die Bewertung durch den Kapitalmarkt? Wie häufig und intensiv stellen Finanzanalysten Fragen zu Nachhaltigkeitsaspekten? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Informationen über non-financial KPIs (nicht finanzielle Schlüsselindikatoren)?
Wolfgang Beynio: Für einen kleinen, aber wachsenden Markt ist das sicherlich relevant und die Bedeutung wird weiter kontinuierlich zunehmen. Einige langfristig interessierte Investoren nehmen auch konkrete Themen aus Ratings und Rankings auf und berücksichtigen diese in ihrer Bewertung. Wir sehen das als sehr positives Signal. Auch einige Banken nutzen Nachhaltigkeitsratings als ergänzendes Bewertungskriterium und sehen darin einen weiteren Indikator für die Qualität des Managements bzw. für mögliche Risiken. Schlechte Ergebnisse in Nachhaltigkeitsratings können so durchaus negativ auf die Reputation des Unternehmens wirken und von der Finanzwelt wahrgenommen und bewertet werden.

»Einige langfristig interessierte Investoren nehmen auch konkrete Themen aus Ratings und Rankings auf und berücksichtigen diese in ihrer Bewertung.«

Die Themen und Fragestellungen von Analysten hängen sehr stark von der Zielsetzung und dem Kontext der jeweiligen Agentur ab. Manchmal liegt der Fokus stärker auf einer moralisch-ethischen Bewertung der Geschäftstätigkeit, manchmal auf der Bewertung von ökonomischen Chancen und Risiken. Häufig steht im Kern die Frage, wie ein Unternehmen mit seinen Herausforderungen und den Erwartungen der Gesellschaft umgeht. Dabei spielen KPIs natürlich eine Rolle, mindestens ebenso wichtig sind aber qualitative Informationen.

Wie schätzen Sie als Vertreter des Bereichs Finance & Controlling die aktuellen Entwicklungen zum »Integrated Reporting« ein? Was gefällt Ihnen an dem Konzept, was missfällt Ihnen?
Wolfgang Beynio: Wir beobachten die Weiterentwicklung der integrierten Berichterstattung aufmerksam und haben über die Jahre verstärkt auch nicht finanzielle Aspekte in unseren Lagebericht integriert. Gleichzeitig verknüpfen wir Formate und Inhalte unserer Berichte systematisch. Eine wichtige Grundlage dafür sind unsere konzernweiten Informationssysteme für ESG-Daten (Environmental, Social, Governance), mit denen wir alle internen und externen Berichtsanforderungen in hoher Datenqualität zeitgleich mit den Finanzdaten bedienen. Unser Risikomanagementsystem und unser internes Kontrollsystem berücksichtigen die Relevanz der Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit dieser Informationen.

Wie nutzen Investoren diese Informationen?
Wolfgang Beynio: Unsere Erfahrungen mit Analysten und Investoren zeigen, dass diese noch selten mit »integrierten« Analyse-Tools und Expertenteams arbeiten. In der Regel erfolgen die Finanzanalyse und die Bewertung von ESG-Kriterien durch getrennt agierende Expertengruppen. Wir beobachten eine zunehmende Zahl von Investoren, bei denen sich ESG-Experten und Finanzanalysten intensiv austauschen, und Equity Research, die alle diese Themen integriert betrachten und Zahlen intelligent nutzen.

Gleichzeitig haben wir aber auch schon frühzeitig festgestellt, dass standardisierte Berichterstattungsformate die individuelle Information nicht ersetzen können. Henkel setzt daher auch in Zukunft auf einen zielgerichteten Dialog mit allen relevanten »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Stakeholdern – aus dem Finanzmarkt, aber natürlich auch darüber hinaus. Der direkte Dialog hilft uns, Erwartungen und Herausforderungen besser zu verstehen, unsere Strategie weiterzuentwickeln und leistet auch einen wichtigen Beitrag zu unserem Innovations- und Risikomanagement.

Unsere Fähigkeit, Produkte zu entwickeln, die führende Markenqualität mit der Verantwortung für Mensch und Umwelt verbinden, ist die Basis unserer finanziellen Leistungsfähigkeit. Und diese ist bei Henkel langfristig ausgerichtet. «

Das Interview führte Simone Fischer.

HENKEL AG & CO. KGAA (HENKEL)

Henkel wurde in den letzten Monaten in vielen bedeutenden internationalen und nationalen Ratings und Rankings als führendes Unternehmen seiner Branche im Bereich Nachhaltigkeit ausgezeichnet, darunter als eines der 100 nachhaltigsten Unternehmen in »The Global 100«, als Branchenführer im Dow Jones Sustainability Index (DJSI World) und Dow Jones Sustainability Index Europe (DJSI Europe) in der Kategorie »Kurzlebige Konsumgüter«, als führendes Unternehmen im Bereich »Nondurable household products« (Gold Class) im »Sustainability Yearbook 2013«. Henkel wurde der Preis für verantwortliches Wirtschaften durch DuMont-DWS und der »Prime Status« durch oekom research verliehen. Seit Jahren überzeugen die Leistungen von Henkel im nachhaltigen und gesellschaftlich verantwortlichen Wirtschaften externe Experten, Nachhaltigkeitsanalysten und Fachinstitute. In seinen Unternehmenswerten hat Henkel sich verpflichtet, seine führende Rolle im Bereich Nachhaltigkeit weiter auszubauen.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Manfred Gentz

Was bedeutet der »Minder-Volksentscheid« für Deutschland?

Die Schweizer Bürger haben in einem Volksentscheid der »Minder-Initiative« zur Änderung bzw. Ergänzung des Aktienrechts mit großer Mehrheit zugestimmt. Diese Initiative, die auch als »Initiative gegen die Abzockerei« bezeichnet wurde, hat in Deutschland große Beachtung gefunden und vor allem die seit Langem diskutierten Vergütungen für Spitzenführungskräfte der Wirtschaft neu angefacht. Es sind auch sehr rasch Empfehlungen ausgesprochen worden, in Deutschland entsprechende Regelungen einzuführen.

Die im Schweizer Volksentscheid angenommenen Veränderungen des dortigen Aktienrechts, die im Einzelnen noch der gesetzlichen Ausformung bedürfen, haben vor allem drei Inhalte, die auch in Deutschland relevant sein könnten.

1. Die Generalversammlung der Aktionäre soll danach über die Vergütungen der Verwaltungsräte und der Executives, die in Deutschland den Vorständen entsprechen, nicht nur unverbindlich, sondern mit bindender Wirkung abstimmen. Die Vergütung für die Verwaltungsräte wird bisher durch die Verwaltungsräte selbst festgelegt, die der Executives durch den Verwaltungsrat. In Deutschland wird die Aufsichtsratsvergütung durch die Hauptversammlung beschlossen, die Vorstandsvergütung durch den Aufsichtsrat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Schweizer Aktienrecht die Kompetenz für die »Oberleitung« des Unternehmens gebündelt beim Verwaltungsrat liegt, der sie aber weitestgehend an die Executives delegieren kann und dies auch regelmäßig tut. Er kann diese umfassende Kompetenz aber auch an sich zurückholen. In Schweizer Verwaltungsräten können auch ein oder mehrere Executives sitzen, die Mehrheit der Verwaltungsräte besteht bei börsennotierten Gesellschaften regelmäßig aus Non-Executives. In vielen Schweizer Unternehmen wird aber – ähnlich wie in Deutschland – inzwischen doch deutlich zwischen der operativen, exekutiven Funktion und der Überwachung, Beratung und Genehmigungspflicht unterschieden; diese Unternehmen haben dann keine Executives mehr in ihren Verwaltungsräten.

In der Schweiz wird sich das Votum der Aktionäre künftig nicht mehr auf das Vergütungssystem bzw. den Vergütungsbericht beziehen, wie dies nach bisheriger Praxis im Rahmen der freiwillig durchgeführten Konsultativabstimmungen der Fall ist. Gegenstand der Abstimmung wird zukünftig die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (Executives) in separaten Voten sein. In der gesetzlichen Umsetzung des Volksentscheids wird jeweils noch zu klären sein, ob und inwiefern sich die Abstimmung der Generalversammlung prospektiv auf die künftige Vergütung, »

ZUR PERSON

Dr. Manfred Gentz war von 2003 bis 2012 Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG, seit 2008 dessen Vorsitzender. Daneben ist er seit 2004 Präsident des International Chamber of Commerce (ICC), Deutschland und Mitglied des Executive Board des ICC, Paris. Zudem war er von 2005 bis 2012 Präsident des Verwaltungsrats der Zurich Financial Services. Zuvor war Manfred Gentz von 1983 bis 2004 für verschiedene Verantwortungsbereiche Vorstandsmitglied der Daimler-Benz und Daimler-Chrysler AG. Er engagierte sich darüber hinaus von 2000 bis 2008 als Verhandlungsführer der Wirtschaft für die Gründung und als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« und war von 2006 bis 2010 Mitglied des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin, dessen Vorsitzender er ab 2007 war.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

z. B. des laufenden Geschäftsjahres, bezieht, oder ob sie sich retrospektiv auf das abgelaufene Geschäftsjahr bezieht, das ja gleichzeitig als Berichtsjahr der Generalversammlung präsentiert wird. Wenn das letztere gemeint sein sollte, müsste die Wirkung bestimmt werden, die ggf. eine Korrektur von Verwaltungsratsentscheidungen und Rückforderungen auslösen könnte. Anders als in Deutschland müssen börsennotierte Gesellschaften in der Schweiz nur die individuelle Vergütung des höchstbezahlten Executive, nicht aber die aller Executives (aller Vorstandsmitglieder) offenlegen. Dementsprechend können auch nur die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung und die des höchstbezahlten Executives Gegenstand des Generalversammlungsvotums sein.

In Deutschland besteht heute schon die Möglichkeit für die Aktionäre, in der Hauptversammlung – ähnlich wie derzeit noch in der Schweiz – über Vorstandsvergütungen ohne Bindungswirkung abzustimmen. Das Votum bezieht sich hier auf die Vergütungssysteme und -methoden, aber nicht auf die konkrete Vergütungshöhe des einzelnen Vorstandsmitglieds. Die Vergütung des Aufsichtsrats muss wie eh und je in jedem Fall durch die Hauptversammlung beschlossen werden; anders als noch in der Schweiz kann der Aufsichtsrat (Verwaltungsrat) seine Vergütung nicht selbst festlegen.

Die jüngsten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Vorstandsvergütung sehen vor, dass die einzelnen Vergütungsbestandteile (vor allem fix, kurzfristig variabel, langfristig variabel, Versorgungszusagen) und die Gesamtvergütung Obergrenzen enthalten sollen, die der Aufsichtsrat unternehmensspezifisch und individuell für jedes Vorstandsmitglied festlegen soll. Damit wird für jedes Aufsichtsratsmitglied die Bandbreite der individuellen Vorstandsvergütung durch die Systeme und die systemimmanenten Obergrenzen nach Minimum und Maximum klar, und dies sollte auch in Form empfohlener Tabellen veröffentlicht werden. Wenn darüber die Hauptversammlung dann – anders als bisher – verbindlich abstimmt, dürfte dies auch in Deutschland kein Problem auslösen, wenn und solange die Aufsichtsräte entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) systemimmanente Obergrenzen festlegen und die Abstimmung auf das Vergütungssystem bezogen und zukunftsgerichtet ist. Die konkrete Höhe der Vorstandsvergütung müsste und sollte nach wie vor der Aufsichtsrat festlegen. Hier geht es im Detail darum, ob und in welchem Ausmaß die Kriterien, die vor allem den variablen Vergütungsbestandteilen – also dem System – zugrunde liegen, vorstandsindividuell erfüllt sind. Diese Prüfung, die innerhalb des Vergütungssystems auch Beurteilungsspielräume enthält, sollte dem sachnäheren Aufsichtsrat unbedingt vorbehalten bleiben.

2. Die »Minder-Initiative« will Antritts- und Abfindungszahlungen verbieten. Unter dem Begriff »Antrittszahlungen« sind Zahlungen für künftige Leistungen (ohne kompensatorischen Charakter) zu verstehen. Weiter zulässig sollten demnach solche Zahlungen sein, die im Falle eines Unternehmenswechsels für den hierdurch bedingten Verlust von finanziellen Vorteilen kompensieren. Der Schweizer Best-Practice-Kodex zur Corporate Governance (2007) und das Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend Vergütungssysteme (2010) sehen bereits vor, dass Antritts- und Abfindungszahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden sollten. In Bezug auf Antrittszahlungen besteht damit eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der schweizerischen und der deutschen Handhabung: Denn auch in Deutschland sind Antrittszahlungen unüblich; sie werden in Einzelfällen – in der Regel unter Auflagen – gewährt, wenn ein Vorstandsmitglied gewonnen werden soll, das wegen des Unternehmenswechsels finanzielle Vorteile aus ihm sonst gewährten Zusagen, z. B. aus Stockoptions, verliert. Ein gravierendes Problem sollte insoweit bei einer vernünftigen flexiblen Handhabung durch den Aufsichtsrat wie

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

bisher nicht bestehen; insoweit gibt es nach meiner Einschätzung auch keinen Regelungsbedarf.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand hat der DCGK in Tz. 4.2.3 Abs. 4 und 5 schon seit 2008 eine Begrenzung empfohlen, die inzwischen jedenfalls von den großen deutschen Aktiengesellschaften ganz überwiegend akzeptiert und einzelvertraglich umgesetzt ist. Ein vollständiges Verbot von Abfindungszahlungen nähme dem Aufsichtsrat jede Flexibilität bei der Gestaltung von häufig sehr schwierigen Ausscheidensvereinbarungen. Auch insoweit besteht in Deutschland meines Erachtens kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

3. Der letzte Punkt, der hier aus der umfangreicheren »Minder-Initiative« behandelt werden soll, sind die Wahlen in den Verwaltungsrat. Die Verwaltungsräte sollen danach nur noch für ein Jahr gewählt werden; jeder Verwaltungsrat muss ggf. jedes Jahr wiedergewählt werden. Zwar wird man – auch in der Schweiz – davon ausgehen dürfen, dass dies nicht zu großen praktischen Schwierigkeiten führen wird, weil die überwiegende Zahl der Verwaltungsräte wohl mehrmals erneut bestellt werden dürfte. Wegen der Bedeutung der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratstätigkeit und der damit verbundenen Verantwortung erscheint mir das aber nicht zielführend. Denn gerade bei großen, sehr komplexen und international tätigen Unternehmen benötigen neue Aufsichts- oder Verwaltungsräte eine längere Einarbeitungszeit, die durchaus bis zu einem Jahr dauern kann. Deshalb sollte die Wahlperiode sinnvollerweise – aus der Sicht des Unternehmens, aber auch des einzelnen Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieds – wenigstens drei Jahre betragen. Wenn man in Deutschland einen Wechsel in der Besetzung der Aufsichtsräte für wünschenswert hält, bietet es sich an, die Gesamtbestelldauer eines Aufsichtsratsmitglieds auf einen Zeitraum von z. B. zehn oder zwölf Jahren zu begrenzen. Es kann auch sinnvoll sein, sich überlappende individuelle Wahlperioden zu haben (Staggered Board). Dann werden möglicherweise jedes Jahr für eine begrenzte Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern Neu- oder Wiederwahlen nötig. Das Resultat sollte eine gute Balance zwischen Kontinuität in Wissen und Erfahrung und Erneuerung gewährleisten. Im Übrigen bleibt in wichtigen Fällen immer noch die Abberufungsmöglichkeit.

Die »Minder-Initiative« greift Themen auf, die auch in Deutschland behandelt werden. Die wirklich wichtigen Punkte sind in Deutschland aber schon z. B. durch das Gesetz zur Angemessenheit von Vorstandsvergütungen (VorstAG) oder durch den Corporate Governance Kodex und seine jüngsten ergänzenden Empfehlungen geregelt, so dass kein wirklicher Handlungsbedarf besteht. Falls man verbindliche Abstimmungen der Hauptversammlungen vorschreiben möchte, ist dies kein großer Schritt, wenn die Vergütungssysteme Obergrenzen enthalten und diese auch veröffentlicht werden, wie dies die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex vorgeschlagen hat. Das Votum müsste sich auf die Vergütungssysteme und -methoden, aber nicht auf die daraus resultierende individuelle Vergütungshöhe beziehen. «

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Prof. Dr. Christoph Teichmann

EU-Recht: Kapitalmarkt-Liberalismus oder Corporate Social Responsibility?

ZUR PERSON

Prof. Dr. Christoph Teichmann ist seit Juni 2007 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäischen Handels- und Gesellschaftsrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Die Erschütterungen der Finanzkrise führen im Europäischen Gesellschaftsrecht zu einem zunächst nur schwachen Nachbeben. Der Aktionsplan der Europäischen Kommission vom Dezember 2012 fällt moderat aus. Er stellt vor allem Transparenzregeln für börsennotierte Gesellschaften in den Mittelpunkt und folgt damit dem kapitalmarktorientierten Regelungsmuster der vergangenen Jahre. Die eigentliche »Musik« aber spielt woanders: Gesellschaftspolitische Themen wie Frauenquote und Managervergütung überlagern den sorgfältig austarierten Diskussionsprozess der Fachwelt. Das könnte erst der Anfang einer »Corporate Social Responsibility«-Bewegung sein, der die Wirtschaft mit positiven Beispielen vorangehen sollte, sofern sie nicht erneut von der öffentlichen Meinung überrollt werden will.

Stärkere Einbeziehung der Aktionäre …

Den börsennotierten Unternehmen stellt die Europäische Kommission im Grunde ein befriedigendes Zeugnis aus: Während erhebliche Mängel in der Corporate Governance von Finanzinstituten eine Rolle bei der Finanzkrise gespielt hätten, seien börsennotierte Gesellschaften außerhalb dieses Sektors nicht denselben Bedenken ausgesetzt. Einen Mangel sieht die Kommission lediglich darin, dass den Aktionären das Interesse fehle, die Unternehmensführung für ihre Entscheidungen und Maßnahmen verantwortlich zu machen.

Daher sollen verschiedene Korrekturen am System der kapitalmarktrechtlichen Transparenz den Einfluss der Aktionäre stärken: Abweichungen von Corporate Governance-Kodizes sollen besser erläutert werden. Die Identifizierung von Aktionären soll erleichtert werden, damit ein »Corporate Governance-Dialog« zwischen dem Unternehmen und seinen Aktionären entsteht. Im Bereich der professionellen Anleger will sich die Kommission die institutionellen Anleger und die Stimmrechtsberater vornehmen und sie zur Offenlegung ihrer Abstimmungs- und Beratungspolitik zwingen. Sodann sollen zusätzliche Berichtspflichten über das Risikomanagement der Gesellschaft die Aufsichtsräte mehr als bisher für diesen Bereich sensibilisieren.

Darüber hinaus sollen neue Hauptversammlungskompetenzen das Interesse der Aktionäre an den Angelegenheiten ihrer Gesellschaft wecken. Dazu gehören Mitspracherechte bei der Vorstandsvergütung und eine Aktionärskontrolle über Transaktionen der Gesellschaft mit nahestehenden Personen, namentlich kontrollierenden Aktionären. Darin liegt einer der bemerkenswerten konzernrechtlichen Ansätze des Aktionsplans. Ein weiterer ist der Vorschlag für eine europaweite Anerkennung des Konzerninteresses.

… – eine wirksame Medizin für die falschen Symptome?

Dies alles sind moderate und durchaus stimmige Weiterentwicklungen des rechtlichen Rahmens börsennotierter Gesellschaften. Sie setzen auf eine Regulierung der Kapitalmärkte, um deren Kräfte umso wirksamer zur Entfaltung bringen zu können. Denn

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Information ist das Lebenselixier der Märkte. Allerdings scheint die Kommission zu verkennen, dass kapitalmarktrechtliche Transparenz nicht unbedingt der internen Corporate Governance dient. Sie stärkt eher die externe Corporate Governance, also die Unternehmenskontrolle durch den Markt, weil Transparenz zu informierten Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von börsennotierten Papieren beiträgt.

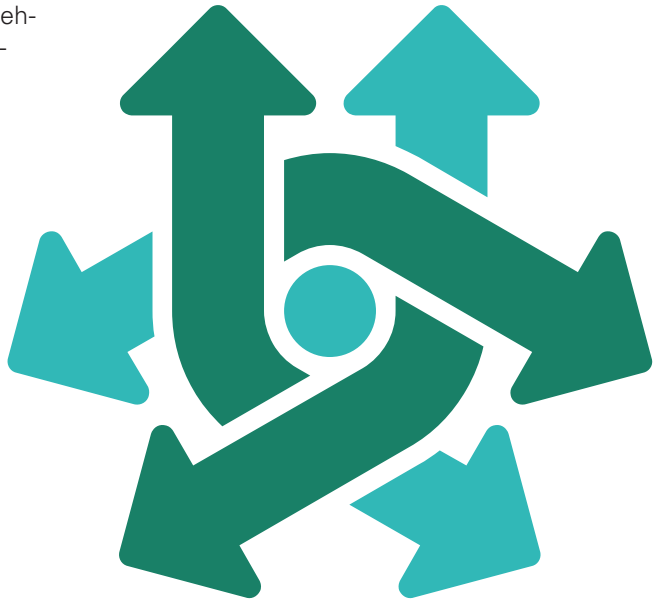

Daher sind die Maßnahmen des Aktionsplans zwar durchaus begrüßenswert. Nur darf man sich von ihnen keine allzu großen Effekte im Hinblick auf eine verstärkte Aktionärsdemokratie versprechen. Es ist ja richtig: Viele Aktionäre kümmern sich zu wenig um die Angelegenheiten ihrer Gesellschaft. Dass sie dafür aber gute Gründe haben, fasst die ökonomische Analyse mit dem Begriff der »rationalen Apathie« zusammen. Bei einer breiten Streuung der Aktien ist es für den einzelnen Aktionär wirtschaftlich uninteressant, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Er kann dort ohnehin nichts ausrichten. Und er wird auch in Zukunft bei schlechten Nachrichten aus dem Unternehmen nicht in einen »Corporate Governance-Dialog« eintreten, sondern einfach seine Papiere verkaufen.

Der Aufsichtsrat als Anker der internen Corporate Governance …

Das strukturelle Kontrolldefizit der Hauptversammlung ist seit Langem bekannt. Die Antwort des deutschen Rechts darauf ist der Aufsichtsrat. Dort sitzen die Personen, die sich aktiv kümmern und einmischen sollen. Getreu dieser Linie hatte auch die EU-Kommission in den vergangenen Jahren auf Defizite der Corporate Governance primär mit einer Verbesserung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats bzw. der non-executive directors geantwortet – etwa durch unabhängige Mitglieder oder die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Es ist im Grunde eine gute Nachricht, wenn die Kommission hier keinen weiteren Regelungsbedarf sieht. Sie respektiert mittlerweile das monistische und das dualistische Leistungsmodell als Ausprägung unterschiedlicher Rechtskulturen und beabsichtigt nicht, diese Strukturen infrage zu stellen.

… im Strudel der öffentlichen Meinung

Die allgemein zurückhaltende Vorgehensweise der Europäischen Kommission kontrastiert auffällig mit dem öffentlichen Meinungsbild der letzten Wochen. Es dürfte sich um die erste rechtspolitische Kehrtwende handeln, die von einer Schweizer Volksabstimmung ausgelöst wurde. Der Erfolg der dortigen »Abzocker-Initiative« hat alle feinsinnigen Differenzierungen der Fachdiskussion über den Haufen geworfen. Die deutsche Politik scheint komplett vergessen zu haben, dass sie das System der Vorstandsvergütung erst vor wenigen Jahren reformiert hat. Davon, dass über die Vergütung von Führungskräften börsennotierter Unternehmen in »Kungel-Gremien« entschieden würde, wie jüngst ausgerechnet ein FDP-Politiker behauptete, kann keine Rede sein. Über die Vorstandsvergütung entscheidet der Aufsichtsrat im Plenum.

Auch die Mitwirkung der Aktionäre ist mit dem 2009 etablierten »say on pay« sinnvoll geregelt. Der Aufsichtsrat stellt sich damit einem Votum über seine Vergütungsstrategie, ohne an dieses rechtlich gebunden zu sein. In der allgemeinen Empörung über das exorbitante Salär von Martin Winterkorn ging völlig unter, dass die Hauptversammlung der Volkswagen AG im Jahr 2010 das Vergütungssystem des Vorstands mit »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

mehr als 99 Prozent der Stimmen gebilligt hat. Bei einer gesetzlich zwingenden Beteiligung der Hauptversammlung hätte Winterkorn vermutlich genau dasselbe Gehalt bezogen. Bei besonnener Betrachtung besteht überhaupt kein Handlungsbedarf; jedenfalls nicht, ohne zuvor die Wirkungen der letzten Reform sorgsam analysiert zu haben.

Doch die deutsche Wirtschaft hat offenbar ein Glaubwürdigkeitsproblem. Ihre Stimme verhallt ungehört, und das hat sie sich in gewisser Hinsicht selbst zuzuschreiben. Denn allzu oft fehlte es in den letzten Jahren an Fingerspitzengefühl und einem Bekenntnis zu gesellschaftspolitischer Verantwortung. In der Finanzkrise mussten Politiker an die Front und das Unerklärbare in Worte fassen. Und in Sachen Frauenquote, der nächsten zunehmend politisierten Debatte, müssen die unzähligen Absichtserklärungen in den Ohren der öffentlichen Meinung reichlich hohl klingen, ist doch die deutsche Wirtschaft bei der Vergabe von Führungspositionen an Frauen in all den Jahren nicht wirklich vorangekommen.

Corporate Social Responsibility: die nächste Bewährungsprobe

Die Diskussionen um Vorstandsvergütung und Frauenquote sind möglicherweise nur Vorboten eines allgemeinen Trends. Unter dem Schlagwort »Corporate Social Responsibility« (CSR) wird von Unternehmen, zumal den größeren unter ihnen, gesellschaftspolitische Verantwortung eingefordert. Im April 2011 veröffentlichte die EU-Kommission die Ergebnisse einer Konsultation über CSR-Informationen. Darin wird wieder einmal laut über Berichtspflichten nachgedacht: zur allgemeinen CSR-Policy, zu besonderen Geschäftsrisiken, die sich aus Umständen in der Gesellschaft oder der Umwelt ergeben können, und zu sonstigen Themen wie Mitarbeiterbeteiligung, Kundenzufriedenheit, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung.

Wer meint, das alles seien zahnlose Tiger, der sollte sich den Verlauf der oben erwähnten Diskussionen in Erinnerung rufen. Die Tinte auf dem Aktionsplan 2012 war kaum getrocknet, da war der systemstimmige Ansatz, mit Veröffentlichungspflichten auf die Selbstheilungskräfte des Marktes zu setzen, bereits veraltet. Das sollte der Wirtschaft eine Mahnung sein. Es gilt fortan, die Strömungen in der Gesellschaft konstruktiv und erkennbar aufzugreifen, um sich nicht unvermittelten Eruptionen der öffentlichen Meinung ausgesetzt zu sehen.

Ein demokratisches Gemeinwesen braucht die Stimme der wirtschaftlichen Vernunft. Aber sie muss glaubhaft sein. Und dazu gehören konkret sichtbare Maßnahmen in den Bereichen, in denen sich gesellschaftspolitisch Veränderungen abzeichnen. Es genügt heute nicht mehr – und hat bei Lichte besehen noch nie genügt –, sein Kerngeschäft ordentlich zu erledigen. Unternehmen, zumal solche, die aufgrund ihrer Größe volkswirtschaftliche Bedeutung haben, müssen auch gesellschaftspolitisch glaubhaft Verantwortung übernehmen. «

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Teilnahme des Abschlussprüfers an Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Abschlussprüfer ist nach dem Aktiengesetz verpflichtet, an der Sitzung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses teilzunehmen, in der über den Jahresabschluss und Konzernabschluss verhandelt wird. Darüber hinaus wird häufig auch eine Teilnahme des Abschlussprüfers an weiteren Sitzungen des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses empfohlen. Die Funktion des Abschlussprüfers als »Gehilfe« des Aufsichtsrats, die in jüngerer Vergangenheit durch eine Reihe von Gesetzen gestärkt wurde (KonTraG, 1998; TransPuG, 2002; BilMoG, 2009), darf jedoch nicht vergessen lassen, dass die Teilnahme des Abschlussprüfers an Aufsichtsratssitzungen gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Anwesenheit Dritter grundsätzlich ausgeschlossen

An Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. So bestimmt es das Aktiengesetz (§ 109 Abs. 1 S. 1 AktG). Die Regelung soll verhindern, dass Personen durch die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats einen Einfluss erlangen, der dem eines Aufsichtsratsmitglieds gleichkommt, ohne gleichzeitig dessen Verantwortung zu tragen. Als Ausnahme von dieser aktienrechtlichen Norm räumen Sonderbestimmungen den Vertretern der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Recht ein, an Sitzungen des Aufsichtsrats von z. B. Finanzinstituten teilzunehmen (vgl. § 44 Abs. 4 KWG, § 83 Abs. 1 Nr. 5 VAG, § 5 InvG, § 3 PfandBG).

Anwesenheit des Abschlussprüfers als Sachverständiger

Neben Auskunftspersonen darf der Aufsichtsrat nach dem Aktiengesetz außerdem Sachverständige zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen (§ 109 Abs. 1 S. 2 AktG). Sachverständige dürfen also nur bei der Behandlung solcher Sachverhalte anwesend sein, für die der Aufsichtsrat ihren fachkundigen Rat benötigt. Eine generelle Teilnahme von Sachverständigen an den Sitzungen als ständige externe Berater des Aufsichtsrats ist unzulässig.

Abgesehen von der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses, an welcher der Abschlussprüfer teilnehmen muss (§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG), kann der Abschlussprüfer zu einzelnen Themen, die nicht unmittelbar dem Abschlussprüfer als gesetzliche Aufgaben zugewiesen sind (z. B. Fragen der Compliance), als Sachverständiger hinzugeladen werden. Innerhalb des Prozesses, den die Prüfung der Rechnungslegung im Prüfungsausschuss oder im Gesamtaufsichtsrat durchläuft – aber auch nur insoweit – wird der Abschlussprüfer regelmäßig als gesetzlicher Sachverständiger teilnehmen können, um damit seiner im Gesetz angelegten Gehilfenfunktion gerecht zu werden. «

Astrid Gundel

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Berichtspflichten der Gesellschaftsorgane

Die Anforderungen an den Inhalt des Berichts des Aufsichtsrats sowie an die Auskünfte an der Hauptversammlung dürfen nicht überspannt werden. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf stellte in seiner Entscheidung vom 22.11.2012 klar, in welchen Fällen von einem erhöhten Informationsbedürfnis der Aktionäre ausgegangen werden könne bzw. wann die Gesellschaft ihren Aktionären keine weiteren Auskünfte schuldig ist.

Sachverhalt

Die Kläger sind Aktionäre der beklagten Aktiengesellschaft A. Mit ihren Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen wenden sie sich vor allem gegen die in der Hauptversammlung der Beklagten vom 26.8.2010 gefassten Beschlüsse über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Wiederwahl. Dabei machen sie u. a. geltend, dass diese Entscheidungen der Hauptversammlung ohne eine ausreichende Informationsgrundlage getroffen worden seien, da der Aufsichtsrat seine Pflichten aus § 314 Abs. 2 AktG verletzt habe. Demnach habe er den Bericht des Vorstands über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen:

- entweder bereits nicht selbst geprüft
- oder zumindest über das Ergebnis dieser Prüfung in seinem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung nicht in der erforderlichen Art und Weise berichtet.

Auch soll der Vorstand in der relevanten Hauptversammlung sowohl die Fragen eines Klägers als auch anderer Aktionäre nicht bzw. nicht ausreichend beantwortet haben.

Das Gericht verneinte die Anfechtbarkeit der Beschlüsse unter Ablehnung aller von den Klägern vorgebrachten Gründe.

Keine Anfechtbarkeit der Entlastungsbeschlüsse, da keine Verletzung von Informationspflichten vorliegt

Den Teilnehmern an der Hauptversammlung fehlte es nach der Ansicht des Gerichts nicht an den für ihre Entscheidung zur Entlastung des Aufsichtsrats erforderlichen Informationen.

Diese Entscheidung beruht zunächst auf der Feststellung des OLG Düsseldorf, dass der Vorstand nicht gegen das Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 AktG) verstoßen habe. Zwar habe ein Kläger vorgetragen, dass der Vorstand sowohl seine eigenen in der Hauptversammlung gestellten Fragen als auch die Fragen Dritter nicht oder zumindest nicht ordnungsgemäß beantwortet habe. Jedoch hätte er auch vortragen müssen, dass und warum die verlangten Informationen zur sachgemäßen Beurteilung über die Entlastung des Aufsichtsrats erforderlich waren, denn »nicht jede marginale Information ist in diesem Sinne zur Beurteilung eines Beschlussgegenstandes erforderlich; vielmehr muss eine gewisse Maßgeblichkeitsschwelle überschritten sein«. Ein solcher Vortrag des Klägers sei jedoch für einige Fragen gänzlich unterblieben.

Andere Fragen des Klägers bzw. Dritter seien dagegen ausreichend vom Vorstand beantwortet worden. Dies treffe auch auf die Frage nach den Studienabschlüssen und beruflichen Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu. Hier sei der Verweis der Gesellschaft auf die aus dem Internet zu entnehmenden Informationen ausreichend. Etwas anderes könne nur beim Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für eine mangelnde fachliche Eignung der betroffenen Organmitglieder gelten, wovon das Gericht in diesem Fall nicht ausging.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Keine Anfechtbarkeit, da keine inhaltliche Unrichtigkeit der Entlastungsbeschlüsse vorliegt

Im Rahmen seiner materiellen Prüfung stellt das OLG Düsseldorf zunächst entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung fest, dass Beschlüsse über die Entlastung von Organmitgliedern in einer Aktiengesellschaft nur dann wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz oder gegen die Satzung der Gesellschaft (§ 243 Abs. 1 AktG) angefochten werden können, wenn »Gegenstand der Entlastungsentscheidung ein Verhalten ist, das seinerseits eindeutig einen schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß beinhaltet«.

Abhängigkeitsbericht: Was sagt und was meint der Aufsichtsrat?

Ein solcher Verstoß könne zunächst nicht in einer Verletzung des Aufsichtsrats gegen seine Pflichten aus § 314 AktG gesehen werden, d. h. es sei nicht ersichtlich, dass der Aufsichtsrat:

- den Bericht des Vorstands über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen entweder bereits nicht selbst geprüft
- oder zumindest nicht über das Ergebnis dieser Prüfung ordnungsgemäß in seinem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) berichtet habe.

Zwar enthält der Bericht des Aufsichtsrats keine explizite Aussage, er habe den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen selbst geprüft. Jedoch sei der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit dem dort zusammengefassten Ergebnis der Prüfung des Vorstandsberichts über die verbundenen Unternehmen in der gemäß § 314 Abs. 2 S. 3 AktG geforderten Art und Weise wörtlich in den Bericht des Aufsichtsrats aufgenommen worden. Auch habe der Aufsichtsrat darin sämtliche Berichte des Abschlussprüfers – und damit auch den Bericht über die Prüfung des Vorstandsberichts zu den verbundenen Unternehmen – zustimmend zur Kenntnis genommen und gegen die Abschlusserklärung des Vorstands am Ende des Abhängigkeitsberichts keine Einwendungen erhoben (§ 314 Abs. 3 AktG).

Deshalb sei aus dem Sachzusammenhang und bei »lebensnaher Betrachtungsweise« – zumindest in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem weder der Abschlussprüfer noch die Mitglieder des Aufsichtsrats Einwendungen gegen den Inhalt des Abhängigkeitsberichts erheben – deutlich, dass sich der Aufsichtsrat mit dem Inhalt des Abhängigkeitsberichts auseinandergesetzt haben muss. Anderenfalls sei von kaum auflösbaren Wider- »

VERTIEFUNGSHINWEIS

§ 312 AktG, Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

(1) Besteht kein Beherrschungsvertrag, so hat der Vorstand einer abhängigen Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen aufzustellen. In dem Bericht sind alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und alle anderen Maßnahmen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die Gesellschaft anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich erfolgt ist, oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist.

(2) Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Am Schluss des Berichts hat der Vorstand zu erklären, ob die Gesellschaft nach den Umständen, die ihm in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und dadurch, dass die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt wurde. Wurde die Gesellschaft benachteiligt, so hat er außerdem zu erklären, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind. Die Erklärung ist auch in den Lagebericht aufzunehmen.

§ 314 Abs. 1–3 AktG, Prüfung durch den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unverzüglich nach dessen Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser Bericht und, wenn der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, wenn der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses zu übermitteln.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu prüfen und in seinem Bericht an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat in diesem Bericht ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Ein von dem Abschlußprüfer erteilter Bestätigungsvermerk ist in den Bericht aufzunehmen, eine Versagung des Bestätigungsvermerks ausdrücklich mitzuteilen.

(3) Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluß des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erheben sind.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

VERFAHRENSHINWEISE

OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2012, I-6 U 18/12, online abrufbar unter *http://openjur.de/u/579397.html*

Vorinstanz

LG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2011 – 32 O 32/12

sprüchen zu den übrigen Aussagen des Aufsichtsratsberichts auszugehen.

Zur Bestätigung dieser Auffassung könne auch die gängige Literatur zu den parallel gelagerten Vorschriften der §§ 171 Abs. 1, S. 1, Abs. 2 S. 1, 3 und 4 AktG herangezogen werden. Demnach reiche die Schlusserklärung des Aufsichtsrats, wonach Beanstandungen gegen den Jahresabschluss nicht erhoben werden, auch bereits aus und eine zusätzliche Aussage, dass dieser von dem Aufsichtsrat auch selbst geprüft worden sei, werde nicht verlangt.

Entlastung ja = Wiederwahl ja

Das OLG Düsseldorf lehnt aus Gründen zu den Entlastungsbeschlüssen auch die Anfechtbarkeit der Wiederwahl der betreffenden Aufsichtsräte ab. Hier könne »in vollem Umfang« auf dieselbe Argumentation Bezug genommen werden.

Praxisrelevanz

Das Urteil verfolgt in Bezug auf den Umfang der Informationen, welche die Gesellschaft bzw. der Aufsichtsrat in erster Linie an die Aktionäre herausgeben muss, konsequent den Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich! Inwieweit eine solche Strategie von den Unternehmen zukünftig jedoch angestrebt werden soll, erscheint fraglich, denn der Trend geht eindeutig – und zwar sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene – zu mehr und verbesserter Transparenz. Dies bedeutet zwangsläufig eine Erhöhung des Informationsgehalts der Unternehmensberichterstattung. Die Unternehmen sind daher jedenfalls angehalten, ihren Fokus im gesamten Bereich der Unternehmenskommunikation zumindest zu schärfen.

Für den Bericht des Aufsichtsrats bedeutet dieses Urteil, dass die hier gewählte Formulierung zwar ausreichen kann, jedoch stellt das Gericht auch gleichzeitig fest, dass dies »jedenfalls in der konkreten, hier gegebenen Situation des Fehlens jeder Art von Beanstandungen« gelte. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass dieselbe Vorgehensweise bei auch nur geringfügigen Beanstandungen nicht ausreichend sein könnte. Der Aufsichtsrat ist daher gut beraten, sich eher an den folgenden Grundsatz zu halten: Etwas mehr ist möglich und vielleicht auch nötig. «

Ivona Kovacevic

Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats präzisiert

Das Aktiengesetz weist die Vertretung der Aktiengesellschaft (AG) dem Vorstand zu. In einigen Sonderfällen sieht das Gesetz allerdings die Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vor – etwa wenn es um Geschäfte mit dem Vorstand geht. Das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken hat in einer Entscheidung aus dem Oktober 2012 die Reichweite der Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand präzisiert. Unsicherheiten für den Aufsichtsrat bestehen jedoch weiterhin insbesondere in Fällen, in denen der Vertragspartner der Aktiengesellschaft zwar nicht das Vorstandsmitglied selbst, sondern eine Gesellschaft ist, die mit dem Vorstandsmitglied »wirtschaftlich identisch« ist.

Sachverhalt

A ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer Beratungsgesellschaft, der A-GmbH. Gleichzeitig war er Mitglied des Vorstands der B-AG.

Die A-GmbH schloss im Jahr 2008 mit der B-AG einen Beratungsvertrag ab. Die A-GmbH wurde bei Vertragsschluss durch A, die B-AG durch zwei weitere Vorstandsmitglieder der AG vertreten.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Nachdem A aus dem Vorstand der B-AG ausgeschieden war, verklagte die A-GmbH die B-AG – »gesetzlich vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden« – auf Zahlung des Beratungshonorars.

Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken

Das Landgericht Saarbrücken wies die Klage ab: Der Beratungsvertrag sei unwirksam, so die Auffassung des Gerichts. Beim Abschluss des Vertrags sei die B-AG nicht wirksam vertreten worden. Anstelle des Vorstands hätte der Aufsichtsrat die AG vertreten müssen.

Entscheidung des OLG Saarbrücken

Die Berufung der A-GmbH vor dem Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken gegen das Urteil des Landgerichts war nicht erfolgreich. Das OLG schloss sich im Grundsatz der Meinung des Landgerichts an. Allerdings sah es die Klage der A-GmbH bereits als unzulässig *(siehe Glossar)* an, da die Klage gegen die B-AG – vertreten durch den *Vorstand* – und nicht gegen die B-AG – vertreten durch den *Aufsichtsrat* – erhoben worden war.

Konkreter Interessenkonflikt nicht erforderlich

Nach dem Aktiengesetz vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG). Laut dem OLG ist Zweck der Bestimmung, eine unvoreingenommene Vertretung der Gesellschaft sicherzustellen, die von möglichen Interessenkonflikten unbeeinflusst ist. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Gesellschaft im Einzelfall vom Vorstand angemessen vertreten werden könne – also tatsächlich ein Interessenkonflikt vorliegt. Vielmehr sei im Interesse der Rechtssicherheit eine typisierende Betrachtungsweise geboten. Aus diesem Grund vertrete der Aufsichtsrat die Gesellschaft auch bei ihren Rechtsstreitigkeiten mit *ausgeschiedenen* Vorstandsmitgliedern.

Erfasste Geschäfte

Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat beschränke sich nicht auf Fälle wie etwa die Beendigung des Dienstvertrages eines Vorstandsmitglieds oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Vielmehr umfasse sie alle Verträge oder Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Aktiengesellschaft und einem amtierenden oder ehemaligen Vorstandsmitglied, soweit sie ihren Ursprung in der Vorstandstätigkeit hätten oder einen sachlichen Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit aufwiesen. Dies gelte insbesondere für zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Vorstandsmitglied geschlossene Beraterverträge.

Wirtschaftliche Identität mit Vorstandsmitglied unter Umständen ausreichend

Der Aufsichtsrat sei auch dann zur Vertretung der Gesellschaft berufen, wenn es um Rechtsgeschäfte mit einer anderen Gesellschaft gehe, die mit einem ehemaligen oder amtierenden Vorstandsmitglied wirtschaftlich identisch sei. § 112 AktG sei auf diese Fälle entsprechend anwendbar. Wirtschaftliche Identität sei jedenfalls dann gegeben, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – bei der anderen Gesellschaft um eine Einpersonengesellschaft des Vorstandsmitglieds der Aktiengesellschaft handele. Die (abstrakte) Gefahr eines Interessenkonflikts bestehe in solchen Fällen ebenso wie bei der Vertretung der Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstandsmitglied selbst.

Geschäfte im Vorfeld der Bestellung zum Vorstandsmitglied

Die Vertretung der Gesellschaft sei auch dann Sache des Aufsichtsrats, wenn es um Geschäfte im Vorfeld zur Bestellung zum Vorstandsmitglied gehe.

Praxisrelevanz

Problem der wirtschaftlichen Identität

Ob und wenn ja, in welchen Fällen der Aufsichtsrat gemäß § 112 AktG die Aktiengesellschaft bei Geschäften mit Dritten vertritt, die mit dem Vorstandsmitglied wirtschaftlich identisch sind, ist unter »

VERFAHRENSHINWEISE

OLG Saarbrücken, Urteil vom 11.10.2012 – 8 U 22/11-6, online abrufbar unter *www.rechtsprechung.saarland.de.*

Vorinstanz

LG Saarbrücken, Urteil vom 23.12.2010 – 14 O 63/09

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Juristen sehr umstritten. Das OLG Saarbrücken ist in seinem Urteil der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur gefolgt und hat § 112 AktG jedenfalls dann für anwendbar erklärt, wenn es sich bei dem Vertragspartner der Aktiengesellschaft um eine Einpersonengesellschaft eines Vorstandsmitglieds der Aktiengesellschaft handelt. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu dieser Fallkonstellation gibt es noch nicht.

Ob darüber hinaus § 112 AktG auch dann Anwendung findet, wenn es um die Vertretung der AG gegenüber einer Gesellschaft geht, an der ein Vorstandsmitglied der AG nur maßgeblich beteiligt ist, wurde vom Bundesgerichtshof ebenfalls noch nicht geklärt. Das OLG München hat jüngst in einem Urteil aus Gründen der Rechtssicherheit die Anwendung von § 112 AktG auf Fälle der wirtschaftlichen Identität abgelehnt (Urteil vom 10.5.2012 – 14 U 2175/11). Lediglich bei Vorliegen einer Einpersonengesellschaft eines Vorstandsmitglieds der Aktiengesellschaft hält es eine Ausnahme hiervon für »diskussionswürdig«.

Zustimmungsvorbehalt als Lösung?

Angesichts der ungeklärten Rechtslage wird dem Aufsichtsrat empfohlen, für Geschäfte der Gesellschaft mit Dritten, an denen ein Vorstandsmitglied maßgeblich beteiligt ist, einen Zustimmungsvorbehalt festzulegen. Der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats wirke dann – sollte der Vorstand nicht vertretungsberechtigt gewesen sein – als Genehmigung des bis dahin schwebend unwirksamen Vertrags. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten: Ein Verstoß gegen § 112 AktG hat nach Auffassung einiger Juristen die Nichtigkeit des vom Vorstand abgeschlossenen Vertrags zur Folge; eine Genehmigung des Aufsichtsrats würde daher ins Leere laufen. Der BGH hat sich bislang nicht zu der Frage geäußert, ob ein Verstoß gegen § 112 AktG zur Nichtigkeit oder lediglich zur schwebenden Unwirksamkeit des Geschäfts mit der Möglichkeit führt, dieses durch den Aufsichtsrat genehmigen zu lassen. Bei einseitigen Rechtsgeschäften, wie etwa einer Kündigung, ist eine Genehmigung des Aufsichtsrats in jedem Fall nur unter erschwerten Bedingungen möglich (vgl. § 180 BGB).

Auch wenn die Festlegung eines entsprechenden Zustimmungsvorbehalts keine absolute Rechtssicherheit bringt, ist sie doch dazu geeignet, das Problembewusstsein im Vorstand und Aufsichtsrat zu schärfen und rechtzeitig entsprechenden Rechtsrat einzuholen. «

Astrid Gundel

GLOSSAR

Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage

Bevor sich das Gericht überhaupt mit dem Anliegen des Klägers in der Sache – d. h. der Begründetheit der Klage – beschäftigt, prüft es deren Zulässigkeit. Ergibt die Prüfung, dass die Klage unzulässig ist, weist das Gericht diese durch ein sogenanntes Prozessurteil ab.

Eine zivilrechtliche Klage ist dann zulässig, wenn sämtliche Prozessvoraussetzungen vorliegen. Hierzu gehört z. B., dass die Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben wurde. Darüber hinaus ist auch die Prozessfähigkeit des Klägers und des Beklagten – d. h. die Fähigkeit, wirksam Prozesshandlungen vorzunehmen – eine Prozessvoraussetzung. Nicht prozessfähige Parteien, wie etwa Gesellschaften, werden prozessfähig, indem sie von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden. Bei einer Aktiengesellschaft erfolgt dies durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat. In der Klageschrift ist der gesetzliche Vertreter einer prozessunfähigen Partei zu bezeichnen. Wird – wie in dem vorliegenden Fall – ein falscher Vertreter angegeben, ist die Klage grundsätzlich unzulässig.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Aufsichtsrat soll Obergrenzen für Vorstandsvergütung festlegen

Die am 5.2.2012 vorgelegten Änderungsvorschläge zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sehen die Festlegung von Obergrenzen bei Vorstandsbezügen durch den Aufsichtsrat vor. Die Vorstandsvergütung soll zudem nach dem Willen der Regierungskommission in Deutschland transparenter und besser vergleichbar werden.

Höhe der Vorstandsvergütung

Die Regierungskommission schlägt eine Empfehlung vor, wonach der Aufsichtsrat für die individuelle Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt sowie für die einzelnen Vergütungsteile unternehmensspezifisch Obergrenzen festlegen soll (Tz. 4.2.3 Abs. 2 S. 6 DCGK-E). In die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und -methoden will die Regierungskommission dagegen nicht eingreifen.

Berücksichtigung der Vergütung der Gesamtbelegschaft und des oberen Führungskreises

Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Vorstandsvergütung sollen für ihn selbst transparenter und nachvollziehbarer werden. Hierzu soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vergütung über die bereits zu berücksichtigenden Kriterien hinaus weitere Faktoren mit einbeziehen. So schlägt die Regierungskommission vor, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft – insbesondere auch in der zeitlichen Entwicklung – beachten soll (Tz. 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK-E). Die Entscheidung darüber, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind, soll dem Aufsichtsrat obliegen.

Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen für den Vorstand das jeweils angestrebte Versorgungsniveau definieren und den daraus resultierenden jährlichen und langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen (Tz. 4.2.3 Abs. 3 DCGK-E).

Bessere Vergleichbarkeit der Vergütung

Nach den Plänen der Regierungskommission soll die Aufbereitung der Informationen zur Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht standardisiert werden; die Verwendung von Mustertabellen, die von der Regierungskommission zur Verfügung gestellt werden, soll angeregt werden (Tz. 4.2.5 Abs. 3 DCGK-E). Hierdurch soll eine bessere Vergleichbarkeit der Vergütung im Zeitablauf und im Vergleich zu anderen Unternehmen erreicht werden. Von der übersichtlicheren Darstellung sollen sowohl der Aufsichtsrat als auch die Öffentlichkeit profitieren. Neu ausgewiesen werden sollen die tatsächlichen Zuflüsse (d. h. Auszahlungen im Berichtsjahr) aus mehrjährigen variablen Vergütungen. Derzeit ist häufig nicht ersichtlich, wie hoch die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Berichtsjahr tatsächlich ist.

Des Weiteren sollen im Vergütungsbericht für die variable Vergütung Angaben zu den Zielwerten sowie zu den erreichbaren Minimal- und Maximalwerten gemacht werden.

Die Regierungskommission rechnet damit, dass die Umstellung auf diese neuen Empfehlungen für die Unternehmen mit einigem Aufwand verbunden ist. Sie sollen daher erst ab dem Jahr 2014 gelten.

Verschlankung des Kodex

Um die Lesbarkeit des Kodex zu verbessern, sollen einzelne – jedoch nicht alle, wie insbesondere vom Deutschen Juristentag gefordert – Passagen gestrichen werden, die Gesetze wiedergeben. Neben sprachlichen Kürzungen ohne inhalt- »

HINWEIS

Personelle Veränderungen in der Regierungskommission

Die Regierungskommission teilte am 5.2.2013 außerdem mit, dass Prof. Dr. Henning Kagermann sein Mandat niedergelegt hat. Ende Februar 2013 zog sich zudem Max Dietrich Kley aus der Regierungskommission zurück. Angesichts der europäischen Initiativen im Bereich Managervergütung hielt er es für falsch, zum jetzigen Zeitpunkt neue Kodexregelungen zur Managervergütung einzuführen. Darüber hinaus will sich Klaus-Peter Müller, Vorsitzender der Regierungskommission, laut eines Berichts der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 20.3.2013 aus der Regierungskommission zurückziehen.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

liche Auswirkungen sollen zudem sechs Empfehlungen und eine Anregung aus dem Kodex entfernt werden. Für den Aufsichtsrat ist interessant, dass auch die Empfehlung wegfallen soll, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln (Tz. 5.2 Abs. 2 DCGK). Nach Ansicht der Regierungskommission ist eine solche Kumulation der Vorsitzposten für eine gute Corporate Governance nicht erforderlich. Bei den übrigen Empfehlungen und der Anregung, die gestrichen werden sollen, handelt es sich um solche, die nach der Regierungskommission aufgrund der gelebten Praxis überflüssig geworden sind.

Stellungnahmen

Wie schon 2012 befragt die Regierungskommission auch in diesem Jahr die Öffentlichkeit zu den geplanten Kodexänderungen. Stellungnahmen zu den Änderungsvorschlägen konnten bis zum 15.3.2013 abgegeben werden.

Ausblick

Die Regierungskommission hat bekannt gegeben, am 24.5.2013 abschließend über die Kodexänderungen beraten zu wollen. Auch auf europäischer Ebene ist mit Änderungen zu rechnen: Die EU-Kommission hat im Aktionsplan zum Gesellschaftsrecht und zur Corporate Governance angekündigt, die Berichtspflichten im Rahmen der Entsprechenserklärung verschärfen zu wollen. «

Astrid Gundel

Leitlinien für Geschäftsprozesse in Aufsichtsgremien

Die Anforderungen an Aufsichtsgremien, insbesondere in der Funktion des unabhängigen Finanzexperten, sind zwar durch Gesetze, die Rechtsprechung sowie durch einschlägige Kodizes geregelt, doch mangelt es an verbindlichen Hilfestellungen. Diese Lücke will das Standardisierungsprojekt der Financial Experts Association e.V. (FEA) unter Leitung von Prof. Dr. Nick Gehrke, Professor für Wirtschaftsinformatik an der Nordakademie – Private University of Applied Sciences – Hochschule der Wirtschaft in Elmshorn, zusammen mit dem Deutschen Institut für Normung DIN e.V. schließen.

Ziel des Standardisierungsprojekts

Auf Basis des rechtlichen Handlungsrahmens wird ein Referenzmodell von Aufsichtsgremiumsprozessen vorgegeben (»Prozesslandkarte des Aufsichtsgremiums«).

Dabei liegt der Fokus nicht darauf, neue Anforderungen zu formulieren. Vielmehr sollen praxisnah prozessbezogene Leitlinien gegeben werden, wie die durch Gesetz, Rechtsprechung und Corporate Governance Kodex vorgegebenen Anforderungen im Aufsichtsgremium umgesetzt werden können.

Vorrangig angesprochene Zielgruppen

Zielgruppen der Leitlinien sind Aufsichtsgremien von Kapitalgesellschaften, insbesondere auch mittelständischer und öffentlicher Unternehmen sowie Familienunternehmen und Stiftungen. Das Referenzmodell soll dabei ausreichend Flexibilität für eine unternehmensindividuelle Anpassung gewährleisten.

Durch die Leitlinien abgedeckte Geschäftsprozesse

In dem aktuellen Standard werden Leitlinien für Abläufe der folgenden Geschäftsprozesse gegeben:

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

1. **Nominierungs- und Besetzungsprozess** von Aufsichtsgremiumsmitgliedern, insbesondere des unabhängigen Finanzexperten
2. **Effizienzprüfung** des Aufsichtsgremiums
3. Besetzung, Zielfindung, **Vergütungsfragen und Incentivierung des Vorstands**
4. **Überwachung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme** durch das Aufsichtsgremium, insbesondere durch den Prüfungsausschuss
5. Zusammenarbeit zwischen **Aufsichtsgremium und interner Revision**
6. **Prüfung der Rechnungslegung** und des Jahresabschlusses durch das Aufsichtsgremium bzw. den Prüfungsausschuss
7. **Prüfung der Planungen und Berichte des Vorstands,** insbesondere der Berichte nach § 90 AktG
8. **Überwachung der Arbeit des Abschlussprüfers** durch das Aufsichtsgremium bzw. den Prüfungsausschuss
9. **Bericht** des Aufsichtsgremiums an die **Hauptversammlung**

Der Standard wird im Herbst 2013 in deutscher und englischer Sprache vorgestellt werden. «

Mariella Röhm-Kottmann

QUELLENHINWEIS

Internes Arbeitsprogramm des DIN FEA Standardisierungsprojekts

Weitere Informationen zum DIN FEA Standardisierungsprojekt sind online erhältlich auf der Website der Financial Expert Association e.V.
http://financialexperts-association.de

Jede Minute wird ein deutsches mittelständisches Unternehmen Opfer von Wirtschaftskriminalität

Das Auftreten und die Behandlung von wirtschaftskriminellen Handlungen sind immer noch ein Tabuthema, obwohl diese ein immer größeres Risiko für die Unternehmen darstellen. Im Rahmen einer Studie von KPMG wurden große und mittelständische Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz erstmals in einer gemeinsamen Erhebung nach ihren Erfahrungen mit Wirtschaftskriminalität, ihrer diesbezüglichen Risikoeinschätzung und den eingeleiteten Präventionsmaßnahmen befragt.

Eckdaten der Studie

Für die Studie wurden insgesamt 332 Unternehmen in Deutschland, 131 Unternehmen in Österreich und 130 Unternehmen in der Schweiz befragt. Die Ergebnisse wurden jeweils separat für die zuvor definierten Großunternehmen und mittelständischen Unternehmen ausgewertet. Die befragten Personen waren entweder Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder hatten eine Leitungsposition in der relevanten Fachabteilung inne.

Bisherige Erfahrung mit Wirtschaftskriminalität

In den vergangenen zwei Jahren waren 56 Prozent der größten deutschen, 47 Prozent der schweizerischen und 39 Prozent der österreichischen Unternehmen Opfer von Wirtschaftskriminalität.

Der Mittelstand scheint bisher weniger stark betroffen zu sein: Knapp 25 Prozent der befragten Unternehmen in Deutschland, 11 Prozent in Österreich und 13 Prozent in der Schweiz waren in den vergangenen zwei Jahren Opfer von Wirtschaftskriminalität.

Dabei sind in Deutschland und Österreich sowohl in Großunternehmen als auch im Mittelstand vor allem Diebstahl/Unterschlagung sowie Betrug/Untreue die häufigsten Delikte, die laut Unternehmensangaben begangen wurden. »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Erstaunliche Unterschiede sind bei den Großunternehmen hinsichtlich der Deliktgruppe Datendiebstahl/Datenmissbrauch zu erkennen: Während in Deutschland hier bisher ein eher unerhebliches Risiko zu bestehen scheint (3 Prozent), waren diese Delikte in der Schweiz mit Abstand die am häufigsten genannten (64,8 Prozent). In Österreich stehen diese an dritter Stelle (10,3 Prozent).

Bei Großunternehmen ist übereinstimmend der Unternehmensbereich Vertrieb am häufigsten von der Wirtschaftskriminalität betroffen. Während in Deutschland und Österreich der Bereich Lager/Logistik an zweiter Stelle genannt wird, landet er in der Schweiz auf dem sechsten Platz. Hier ist die Geschäftsführung (36 Prozent) der am zweithäufigsten betroffene Bereich.

Der Mittelstand in Österreich und der Schweiz gibt – neben einer häufigen Betroffenheit des Vertriebs – vor allem Delikte im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens an. Dieser Unternehmensbereich scheint in Deutschland nicht verstärkt Ziel wirtschaftskrimineller Handlungen zu sein, dagegen werden aber auch hier der Vertrieb, das Lager/die Logistik sowie die Produktion genannt.

Die Wirtschaftskriminalität kostet laut Studie ein betroffenes deutsches mittelständisches Unternehmen pro Jahr durchschnittlich 317.400 EUR. Das bedeutet hochgerechnet einen jährlichen Gesamtschaden von 20 Milliarden EUR.

Wer sind die Täter?

Die befragten Großunternehmen aller drei Länder gaben übereinstimmend an, dass die Täter am häufigsten in den eigenen Reihen zu finden sind. Dies trifft auch auf deutsche mittelständische Unternehmen zu. Dagegen nannten die meisten österreichischen und Schweizer Unternehmen Täter von außerhalb des Unternehmens.

Die maßgeblichen Gründe für das wirtschaftskriminelle Handeln seien vor allem fehlendes Unrechtsbewusstsein, mangelhafte Sanktionierung von Fehlverhalten und fehlende oder mangelhafte Kontrollmechanismen.

Wie nehmen die Unternehmen die Risiken wahr?

Die größten Risiken liegen nach Ansicht der Großunternehmen in Deutschland in der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten sowie Datendiebstahl und Datenmissbrauch. Bei der Gegenüberstellung dieser Wahrnehmung mit dem deliktspezifischen Schaden zeigt die Studie jedoch, dass die Wahrnehmung die tatsächliche Bedrohung übersteigt. Dagegen ist das tatsächliche Risiko hinsichtlich der Kartellverstöße weitaus größer als die Risikowahrnehmung der Unternehmen.

Eine noch größere Diskrepanz ist aber bei deutschen mittelständischen Unternehmen ersichtlich: Bei sechs von neuen Deliktarten weicht die Risikowahrnehmung der Unternehmen und der tatsächlich eingetretene Schaden deutlich voneinander ab. Vor allem hinsichtlich der Begehung von Diebstahl/Unterschlagung, Betrug/Untreue und erneut von Kartellverstößen fällt der Schaden größer aus als die deliktspezifische Risikowahrnehmung. Allgemein gehen nur 17 Prozent der Unternehmen davon aus, einem hohen bzw. sehr hohen Gefahrenpotenzial der Wirtschaftskriminalität ausgesetzt zu sein.

Wie wird Wirtschaftskriminalität aufgedeckt?

Allgemein gelten Hinweise durch Unternehmensinterne, der Zufall und Hinweise durch die Interne Revision bzw. interne Ermittlungseinheit als häufigste Aufdeckungsquellen von wirtschaftskriminellen Handlungen.

Während aber in Deutschland und in Österreich die Aufklärung der Sachverhalte in Großunternehmen überwiegend auf Mitarbeiterbefragungen gestützt wird, bevorzugen Schweizer Großunternehmen vor allem Hintergrundrecherchen.

Reaktion auf Wirtschaftskriminalität und deren Vermeidung

Sowohl in deutschen als auch in österreichischen und schweizerischen Großun-

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ternehmen spielt die Interne Revision die wichtigste Rolle bei der Aufbereitung der kriminellen Sachverhalte. Dagegen scheint der Mittelstand in Deutschland und in Österreich vor allem auf die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden angewiesen zu sein.

In allen drei Ländern müssen Mitarbeiter in Großunternehmen, denen wirtschaftskriminelle Handlungen angelastet werden, primär arbeitsrechtliche Konsequenzen fürchten. Vor allem in Deutschland drohen ihnen, laut der befragten Unternehmen, außerdem strafrechtliche Maßnahmen.

Der deutsche Mittelstand ist mit der Nachbereitung der Fälle allgemein zufrieden. Verbesserungsbedarf wird vor allem bei der Koordination/Abstimmung des gesamten Vorgehens gesehen.

Die meisten befragten Unternehmen setzen bei der Prävention vor allem auf definierte Verhaltensgrundsätze, aber auch auf sichtbare Organisationsstrukturen mit Compliance-Verantwortung sowie auf die Überprüfung von Geschäftspartnern und Lieferanten hinsichtlich ihrer Integrität und systematische Erfassung und Bewertung von besonders schützenswerten Daten. «

Ivona Kovacevic

QUELLENHINWEIS

KPMG AG Schweiz, Wirtschaftskriminalität – Deutschland, Österreich, Schweiz im Vergleich, 2013, online erhältlich unter *www.kpmg.ch*

Studie: e-Crime – Computerkriminalität in der deutschen Wirtschaft

Am 30.1.2013 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Pressekonferenz ihre nach 2010 nunmehr zweite umfassende Untersuchung zum Thema e-Crime vorgestellt. Die Studie legt den Schwerpunkt der Betrachtung auf Deutschland, berücksichtigt aber auch die Entwicklungen in der Schweiz und Österreich. Weiterhin werden Ergebnisse für die von e-Crime überdurchschnittlich stark betroffene Finanzdienstleistungsbranche im Rahmen eines Branchenfokus aufgezeigt.

Die Brisanz des Themas e-Crime unterstreicht der Gesamtschaden, der von Studienautor Alexander Geschonneck auf 43 Milliarden EUR geschätzt wird. Das ist mehr als doppelt so viel wie noch bei der letzten Untersuchung im Jahr 2010. Der Artikel gibt einen Überblick über ausgewählte Ergebnisse der Studie für Deutschland.

Um keine rein technische, sondern auch eine geschäftsorientierte Sicht auf das Themengebiet zu erlangen, wurden für die Studie explizit Entscheider aus 500 deutschen Unternehmen befragt, die mehrheitlich keine direkte IT-Verantwortung haben.

Gemäß der Definition von e-Crime als Ausführung von wirtschaftskriminellen Handlungen unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zum Schaden einer Einzelperson, eines Unternehmens oder einer Behörde erfasst die Studie nicht nur Angriffe von außen unter Nutzung von Schadsoftware oder Systemlücken über das Internet, sondern bezieht auch den internen Täter sowie das breite Spektrum weiterer Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie als Werkzeug für Straftaten ein. Ebenfalls berücksichtigt sind klassische wirtschaftskriminelle Handlungen, die durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien erst ermöglicht bzw. erleichtert werden. »

QUELLENHINWEIS

KPMG AG, e-Crime – Computerkriminalität in der deutschen Wirtschaft mit Kennzahlen für Österreich und Schweiz. Die Studie ist online erhältlich unter *www.kpmg.de/Publikationen/36106.htm*

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ein Viertel der befragten Unternehmen war in den letzten zwei Jahren von e-Crime betroffen.

Im Durchschnitt war ein Viertel der befragten Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren von e-Crime betroffen. Der Betroffenheitsgrad unterscheidet sich stark zwischen den Branchen und reicht von 10 Prozent bei Unternehmen der Maschinenbaubranche bis zu 51 Prozent bei Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich.

Das Risiko für die Gesamtwirtschaft, von e-Crime betroffen zu sein, sehen 80 Prozent aller befragten Unternehmen als hoch oder sehr hoch an. Zudem erwarten zwei Drittel der Unternehmen in den kommenden zwei Jahren eine Zunahme der Bedrohungslage. Bemerkenswert ist dabei, dass nur knapp ein Drittel der Unternehmen und sogar nur ein Viertel der in den vergangenen zwei Jahren nicht von e-Crime betroffenen Unternehmen das diesbezügliche Risiko für das eigene Unternehmen als hoch bis sehr hoch ansehen. In der Risikowahrnehmung der Unternehmen ist e-Crime also eher ein Problem, das die anderen betrifft.

Computerbetrug und Datendiebstahl als häufigste Deliktarten

Als häufigstes Delikt wird Computerbetrug, also betrügerische Handlungen unter Ausnutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien, angegeben. Eine nähere Betrachtung der Daten zeigt, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass die von diesem Delikt besonders betroffene Finanzdienstleistungsbranche in der aktuellen Studie in stärkerem Maß vertreten ist als noch in der Vorgängerstudie 2010. Betrachtet man nur die übrigen Branchen, so ist der Datendiebstahl – die unberechtigte Aneignung von Daten – nach wie vor das am häufigsten festgestellte Delikt.

Mobile Technologien wie Smartphones, Tablet PCs und USB Sticks werden als bedeutsamste Gefahrenquellen angesehen. Verhältnismäßig wenige Unternehmen sehen hingegen bisher Cloud Services und »Bring Your Own Device« – also die geschäftliche Nutzung privater Geräte – als besonders risikobehaftet an. Soziale Netzwerke hingegen werden mit Sorge betrachtet. Für Unternehmen stellen sich hier mehrere Herausforderungen: Im Rahmen der privaten Nutzung durch Mitarbeiter können vertrauliche Mitarbeiter- und Unternehmensinformationen Ziel von Social Engineering-Angriffen sein. Aber auch aus der Nutzung der Netzwerke durch die Unternehmen selbst ergeben sich Herausforderungen bezüglich des Markenschutzes, des Umgangs mit Kundenerwartungen und möglicher Reputationsschäden. Überraschenderweise wird das generelle Risiko von Reputationsschäden nur von 23 Prozent der Unternehmen als hoch oder sehr hoch angesehen.

Unabhängig von den neuen Herausforderungen stellen nach Angabe der Unternehmen, die in den letzten zwei Jahren von e-Crime betroffen waren, die externen Web- und Mailserver das Hauptangriffsziel dar. Wenngleich hier das ausgeprägte Monitoring dieser Server berücksichtigt werden sollte, so ist doch festzuhalten, dass die großen Fälle von Datendiebstahl der letzten Jahre durch Einbrüche in externe Webserver möglich waren.

e-Crime als Instrument im wachsenden weltweiten Konkurrenzkampf

Hinsichtlich der Angriffe ist festzustellen, dass die Angreifer zunehmend professioneller agieren. Vermehrt werden beispielsweise Angriffe gezielt auf bestimmte Geschäftsbereiche und Daten ausgeführt. Weiterhin stellt e-Crime immer mehr eine globale Herausforderung dar – die Gefahrenquellen werden von den befragten Unternehmen zunehmend länderspezifisch gesehen. Am häufigsten werden hier China, Russland und das restliche Osteuropa genannt. Vor dem Hintergrund der Hauptmotive von e-Crime, dem finanziellen Gewinn und der Erlangung von Wettbewerbsvorteilen, kann e-Crime als ein Instrument im wachsenden weltweiten Konkurrenzkampf angesehen werden.

Die Täter müssen dabei nicht zwangsläufig unternehmensextern sein. Wenn-

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

gleich unbekannte externe Täter die größte Tätergruppe darstellen, ist festzuhalten, dass viele überführte Täter im unmittelbaren Unternehmensumfeld zu finden sind.

Zunehmende Erfassung von Schäden durch e-Crime

Die Schäden durch e-Crime-Delikte werden von den Unternehmen im Vergleich zur Vorgängerstudie detaillierter erfasst. 88 Prozent der befragten Unternehmen ermitteln die Schäden von e-Crime, wobei sich hier auch der Detaillierungsgrad der Erfassung im Vergleich zur Vorgängerstudie erhöht hat.

Neben der Häufigkeit und dem finanziellen Schaden nach Deliktstypen werden im Rahmen der Schadensbestimmung zudem die Ermittlungs- und Folgekosten einbezogen. Bemerkenswert ist, dass ein Viertel des Gesamtschadens über alle Deliktstypen hinweg durch Ermittlungs- und Folgekosten verursacht wird. Diese liegen pro Deliktstyp im Durchschnitt bei 100.000 EUR.

Nach Angabe der befragten Unternehmen treten einige Deliktstypen bei Unternehmen innerhalb von zwei Jahren bis zu 50 Mal auf. Im Einzelfall entstehen Schäden von mehr als einer Million EUR. Die durchschnittlich höchsten Gesamtschäden treten dabei bei der Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, der Verletzung von Urheberrechten sowie bei Systembeschädigungen oder Computersabotage und Erpressung auf.

Mangelnde Berücksichtigung der Schäden im Risikomanagement

Eine Berücksichtigung von Schadenshöhen im Risikomanagement erfolgt nur bei 56 Prozent der befragten Unternehmen. Besonders ausgeprägt ist dies bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 250 Millionen EUR sowie in der Finanzdienstleistungsbranche, in der 93 Prozent der Unternehmen Schadenssummen in ihrem Risikomanagement berücksichtigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Mehrzahl der übrigen Unternehmen sich in ihrem Risikomanagement nicht systematisch mit den Risiken von e-Crime auseinandersetzt.

Personelle Veränderungen von Verantwortlichkeiten und Sanktionierung der Täter sind seltener als geplant.

Bei den Ergebnissen zu der Sanktionierung von e-Crime überrascht vor allem, dass ein Viertel der Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 250 Millionen EUR angibt, keine Sanktionen gegen kriminell handelnde Personen ergriffen zu haben. Wurde aber sanktioniert, erfolgte dies an erster Stelle durch die strafrechtliche Verfolgung der Täter, gefolgt von zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Unternehmen mit drei Milliarden EUR oder mehr Jahresumsatz scheuen sich vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen deutlich weniger: Sie leiten doppelt so häufig wie Unternehmen mit niedrigeren Umsätzen arbeitsrechtliche Konsequenzen ein.

Die Ergebnisse der Studie zeigen auf, dass Unternehmen bei Bekanntwerden von e-Crime bei der Sanktionierung der Täter, den Veränderungen bestehender Präventionsmaßnahmen und Veränderungen von Verantwortlichkeiten deutlich zögerlicher reagieren als geplant. Dies könnte auf eine Fehleinschätzung der eigenen Handlungsfähigkeit im Ernstfall hindeuten. So ist es bemerkenswert, dass 99 Prozent der Unternehmen ihr Handeln nach Kenntnis des Verdachts bzw. der Taten in der Rückschau als angemessen und zeitnah beurteilen.

Unternehmensexterne und die Strafverfolgungs- bzw. Regulierungsbehörden spielen bei der Erkennung von e-Crime eine wesentlich größere Rolle als noch 2010.

Bei der Entdeckung von e-Crime spielen offene Hinweise von Unternehmensexternen sowie Strafverfolgungs- und Regulierungsbehörden eine wesentlich größere Rolle als noch 2010. Daraus resultiert die zunehmende Anforderung an Unternehmen, vermeintliche Vorfälle durch definierte Nachfragemöglichkeiten schnell und valide von echten Zwischenfällen zu unterscheiden und entsprechend reagieren zu können. Kontakte zu Strafverfolgungs- und Regulierungsbehörden sollten gepflegt und intensiviert werden, um eine effiziente Zusammenarbeit gewährleisten zu können.

Zur Aufklärung von e-Crime-Vorfällen werden in 77 Prozent der Fälle elektronische Datenanalysen wie die Auswertung von Systemprotokollen genutzt. Stellt man dem gegenüber, dass nur ein Drittel der befragten Unternehmen angibt, Festplattenspiegelungen und eine forensische Auswertung durchgeführt zu haben, legt dies nahe, dass im Rahmen elektronischer Datenanalysen nicht durchgängig forensische Sicherungen erfolgen. Wird dies jedoch unterlassen, kann eine Veränderung der Daten bei der Durchführung der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass die Untersuchungsergebnisse möglicherweise nicht als Beweis vor Gericht verwendbar sind.

Kompetentes Personal zur e-Crime-Bekämpfung ist schwer zu finden.

Die Beschäftigung spezialisierter Mitarbeiter in den Unternehmen korreliert erwartungsgemäß mit der Unternehmensgröße. Während Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 250 Millionen EUR nur selten mehr als fünf spezialisierte Mitarbeiter beschäftigen, steigt der Anteil bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über drei Milliarden EUR auf über ein Drittel. Die Anzahl der in Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter mit speziellen Kenntnissen ist dabei im Wesentlichen unabhängig von der tatsächlichen Betroffenheit von e-Crime.

Die von e-Crime betroffenen Unternehmen sehen jedoch größere Schwierigkeiten, kompetentes Personal zu finden, als nicht betroffene Unternehmen. Ein Fachkräftemangel ist somit auch hinsichtlich der Erkennung und Bekämpfung von e-Crime gegeben. Es ist diesbezüglich anzumerken, dass gegenüber rein präventivem Know-how der reaktive und »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

detektive Skillset noch viel seltener ist und oft nur extern hinzugekauft werden kann.

Ausblick

Unternehmen sehen sich im Bereich e-Crime zunehmend komplexeren Herausforderungen gegenüber. Ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen drohen die bisher errungenen Teilerfolge der Unternehmen in einem neuen hoch vernetzten und kommunikativen Systemumfeld mit verschwommenen Grenzen zwischen geschäftlicher und privater Kommunikation unterzugehen.

Die Systemumgebungen der Unternehmen werden immer komplexer werden, ohne dass die Unternehmen diese Komplexität überhaupt als solche wahrnehmen: Cloud Computing, »Bring Your own Device« und allen voran Social Media werden zunehmend für Unternehmenszwecke genutzt werden. Die unterschiedlichen Systeme und Applikationen werden sich dabei mehr und mehr synchronisieren und aufeinander zugreifen. Angriffe wirken sich so sehr schnell auf weite Teile von Kommunikations- und Informationsinfrastrukturen aus.

Neue Services und Systemstrukturen werden in dieser Situation oftmals noch nicht ausreichend sicher vor den immer professioneller agierenden Tätern geschützt sein. Wenn Angriffe überhaupt bemerkt werden, müssen die Reaktionsmaßnahmen entsprechend weitreichender sein und erfordern ausgeprägte Expertise des Response-Teams. Dies wird auch mit einer stärkeren Investition in die praxisnahe Ausbildung der entsprechenden Fachkräfte einhergehen müssen.

Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Behörden, aber auch zwischen Unternehmen und ihren strategischen Partnern, Dienstleistern und Kunden wird für die Prävention und Erkennung von sowie die Reaktion auf e-Crime-Delikte immer wichtiger werden. Je mehr das Thema e-Crime in den Fokus der Öffentlichkeit rückt, desto deutlicher wird das Risiko des Reputationsverlusts durch nicht angemessenes Handeln in Bezug auf e-Crime seitens der Unternehmen wahrgenommen werden. Auch in Deutschland wird es immer mehr herstellerunabhängige Allianzen geben, die sich der Bekämpfung von e-Crime widmen.

Als Resultat einer verbesserten Erkennung von e-Crime-Delikten, einer zunehmenden Erfassung der Schäden sowie angemesseneren Sicherheitsmaßnahmen wird die durchschnittliche Schadenshöhe der bekannten e-Crime-Delikte perspektivisch leicht sinken. Allerdings werden die Schäden für die Unternehmen durch eine neue Generation von e-Crime-Delikten in der Wirkung intensiver sein. Dies wird wiederum zunehmende finanzielle Schäden inklusive erhöhter Aufklärungs- und Folgekosten nach sich ziehen. «

Alexander Geschonneck

Cloud-Computing setzt sich durch

Jedes dritte Unternehmen in Deutschland setzt mittlerweile bereits Cloud-Computing ein. Vier von fünf Cloud-Anwendern machen damit positive Erfahrungen. Da die Einführung von Cloud-Computing zentrale Unternehmensstrukturen und -prozesse betrifft, ist sie auch ein Thema für den Aufsichtsrat.

Im Jahr 2012 haben 37 Prozent aller Unternehmen in Deutschland Cloud-Dienste in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Anstieg von neun Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Cloud-Computing wird von der deutschen Wirtschaft zunehmend akzeptiert und eingesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt der »Cloud-Monitor 2013« – eine repräsentative Umfrage unter 436 Unternehmen im Auftrag

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

des Hightech-Verbands BITKOM und der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG.

Beim Cloud-Computing können die Nutzer bestimmte IT-Leistungen – wie etwa Speicherplatz, Rechenleistung oder Anwendungsprogramme – über das »öffentliche« Internet (Public Cloud) oder über ein internes Netzwerk (Private Cloud) beziehen. Vorreiter beim Einsatz dieser Technologie sind die Großunternehmen. So haben im Jahr 2012 laut der Umfrage bereits 65 Prozent der Unternehmen ab 2.000 Mitarbeitern Cloud-Computing genutzt. Im Mittelstand mit 100 bis 1.999 Mitarbeitern waren es 45 Prozent. Vor allem die kleineren und mittelgroßen Unternehmen agieren jedoch beim Cloud-Computing noch zurückhaltend.

Viele Vorbehalte sind unbegründet.

Der Großteil der Cloud-Nutzer setzt derzeit auf die Private Cloud. Deutlich seltener kommen Public Cloud-Dienste zum Einsatz, die im Jahr 2012 lediglich von zehn Prozent der deutschen Unternehmen genutzt wurden. Zu beobachten ist außerdem eine zunehmende Polarisierung der Meinungen und Einstellungen gegenüber der Cloud. So konnte in der Umfrage ein deutlicher Anstieg der Befürworter von Cloud-Lösungen festgestellt werden, während gleichzeitig auch die Gruppe der Cloud-Kritiker bzw. Cloud-Skeptiker gewachsen ist. Die Gruppe der »Unentschiedenen« ist dagegen deutlich kleiner geworden.

Es bestehen nicht unerhebliche Vorbehalte gegenüber der Cloud, die allerdings häufig unbegründet erscheinen. Denn auch dies ist eine zentrale Erkenntnis des Cloud-Monitors: Die skeptische bis ablehnende Haltung einiger Unternehmen gegenüber Cloud-Computing spiegelt sich keineswegs in den tatsächlichen Erfahrungen der Anwender wider. Im Gegenteil: 83 Prozent derjenigen Unternehmen, die Private Cloud-Computing bereits nutzen, und 74 Prozent der Unternehmen, die Public Cloud-Dienste verwenden, haben damit positive Erfahrungen gemacht.

Der ökonomische Nutzen ist eindeutig.

Cloud-Computing bringt den Unternehmen laut der Studie handfeste Vorteile: Im besten Fall erhalten sie optimierte IT-Leistungen zu geringeren Kosten. Zu den wichtigsten positiven Auswirkungen von Cloud-Computing zählen laut Umfrage die schnellere Skalierbarkeit von IT-Leistungen, der verringerte IT-Administrationsaufwand sowie der einfache Zugriff auf geografisch verteilte IT-Ressourcen. Cloud-Lösungen sind also tatsächlich geeignet, um IT-Strukturen effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Deshalb sollte jedes Unternehmen den Einsatz von Cloud-Computing zumindest prüfen, um Potenziale zur Effizienzsteigerung oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu identifizieren – aber auch, um eine klare Erkenntnis über faktisch bestehende Risiken zu erhalten.

Potenzielle Risiken müssen erkannt und adressiert werden.

Den skizzierten Vorteilen stehen auch Risiken und Hürden gegenüber. Diesbezüglich werden in der Umfrage vor allem Folgende genannt: die Angst vor Datenverlust, Schwierigkeiten bei der Integration mit bestehenden Inhouse-Lösungen sowie Unsicherheiten im Hinblick auf das regulatorische Umfeld.

Unternehmen sollten im Vorfeld einer Cloud-Entscheidung eine detaillierte Bedarfs- und Risikoanalyse durchführen sowie die anvisierten Cloud-Lösungen einer umfangreichen rechtlichen und fachlichen Prüfung unterziehen. Auch der Cloud-Anbieter muss sorgfältig ausgewählt werden. Sicherheit, Zuverlässigkeit und Rechtskonformität der Cloud-Dienste stehen hier im Vordergrund. Cloud-Verträge sind tendenziell komplex und müssen präzise ausgearbeitet werden. Dabei ist beispielsweise zu klären, wo die Daten gespeichert und verarbeitet werden, welches Sicherheitsniveau gewährleistet wird und unter welchen Voraussetzungen Daten transferiert werden können. »

CLOUD-MONITOR 2013

Der »Cloud-Monitor 2013« wurde von KPMG in Zusammenarbeit mit BITKOM konzipiert. Ziel der Studie ist es, den jeweiligen Stand der faktischen Nutzung von Cloud-Computing in deutschen Unternehmen im Zeitverlauf abzubilden. Die repräsentativ erhobene Studie untersucht, wie die verschiedenen Möglichkeiten im Cloud-Umfeld von der deutschen Wirtschaft genutzt werden. Analysiert werden Nutzungsverhalten, Erfahrungswerte sowie die Vorteile und Herausforderungen rund um das Thema Cloud-Computing. Der »Cloud-Monitor 2013« ist abrufbar unter *www.kpmg.de*

WISSENSWERTES FÜR DEN AUFSICHTSRAT

- Die Einführung von Cloud-Computing betrifft zentrale Unternehmensstrukturen und -prozesse und ist deshalb auch ein Thema für den Aufsichtsrat.
- Die (komplette) Auslagerung geschäftsrelevanter IT-Funktionen und/oder hochsensibler Daten in die Cloud kann existenzgefährdend sein.
- Die Cloud-Nutzung ist mit wichtigen Compliance-Themen verbunden (z. B. Datenschutz, Urheberrechte).
- Datensicherheit sowie die Verfügbarkeit von Daten oder Leistungen aus der Cloud müssen gewährleistet sein.
- Grundsätzlich bedarf es einer umfangreichen rechtlichen und fachlichen Prüfung in Bezug auf die anvisierte Cloud-Lösung.
- Auch die Auswahl des Cloud-Providers muss sorgfältig geprüft werden. Dabei ist der Preis nicht das entscheidende Kriterium.
- Es drohen Haftungsrisiken im Fall einer unzureichenden Prüfung der vom Management angestrebten Cloud-Pläne.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Förderung von Cloud-Computing seitens der Politik könnte einen Teil der Risiken entschärfen und das Cloud-Wachstum beschleunigen. Dabei geht es vor allem um mehr Rechtssicherheit, um klare Datenschutzbestimmungen sowie um einheitliche Standards und Regelungen innerhalb Europas bzw. zwischen Europa und den USA. Ferner sollten Zertifizierungsverfahren für Cloud-Anbieter aufgebaut werden, um den Nutzern eine bessere Orientierung zu geben.

Die Aussichten sind vielversprechend. Cloud-Computing ist ein nicht mehr zu ignorierender Bestandteil der Management-Agenda geworden. Immer mehr Unternehmen setzen sich aktiv mit dieser Thematik auseinander. Die Nutzerzahlen steigen kontinuierlich und die Erfahrungen sind größtenteils positiv. Die Ziele, die mit der Einführung von Cloud-Lösungen verbunden sind, werden häufig erreicht. Hinzu kommt, dass der Wettbewerbs- und Kostendruck in vielen Branchen zunimmt. Die (partielle) Nutzung effizienzsteigernder Cloud-Dienste wird auch aus diesem Grund längerfristig wohl unumgänglich werden. Die Zukunftsperspektiven für den Cloud-Computing-Markt in Deutschland sind folglich sehr vielversprechend. Das wird beispielsweise durch eine Studie bestätigt, die die Experton Group AG im Auftrag des BITKOM erstellt hat. Demnach wächst der Cloud-Computing-Markt in Deutschland von knapp acht Milliarden EUR in 2013 auf rund 20 Milliarden EUR im Jahr 2016. Der Cloud-Monitor 2013 von BITKOM und KPMG wird die spannende Entwicklung in diesem Wachstumsmarkt weiterhin beobachten und transparent machen. «

Bruno Wallraf

Neue Regelungen zum Euro-Zahlungsverkehr durch SEPA

Am 30.3.2012 ist die *»EU-Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro«* in Kraft getreten und hat damit den 1.2.2014 als verbindlichen Termin für die Anwendung der neuen Verfahren für Euro-Zahlungen festgelegt. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Markts im Zahlungsverkehr in den Mitgliedstaaten der EU sowie in weiteren Staaten – insgesamt nehmen 32 Länder teil.

Die Regelungen zu SEPA legen u. a. neue Formate für die Bankverbindungen, Überweisungen, Lastschriften und Kontoauszüge fest. Damit gilt es für die Unternehmen, bis zum Starttermin die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, um zahlungsfähig zu bleiben und Kontoauszüge verarbeiten zu können.

Die erforderlichen Maßnahmen beinhalten vor allem die Anpassung der Stammdaten für die Bankverbindungen (BIC/IBAN statt Kontonummer/BLZ) bei sämtlichen Zahlungsempfängern und Zahlungspflichtigen (insbesondere Lieferanten, Kunden oder Mitarbeiter). Darüber hinaus müssen die Dateiformate und Verarbeitungsroutinen in den IT-Systemen geändert und die neuen Prozesse mit den Banken getestet werden. Bei der Nutzung von Lastschriften sind entsprechende Mandate einzuholen und zu verwalten. Nicht zuletzt ist an die Schulung der eigenen Mitarbeiter hinsichtlich der Kommunikation mit den Geschäftspartnern zu denken. Die Umstellung auf SEPA erfordert daher das Zusammenwirken vieler Unternehmensbereiche, insbesondere Rechnungswesen, Finanzen, IT und Vertrieb.

QUELLENHINWEIS

Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, online abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu*

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für die Abschlussprüfung ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Beurteilung, inwieweit ab Februar 2014 durch ungenügende Prozess- und Systemanpassungen im Zahlungsverkehr möglicherweise die Liquiditätssituation des Unternehmens kritisch werden kann. Sollten beispielsweise bis zu diesem Termin die Prozesse im Lastschriftverfahren nicht umgestellt sein, können keine Gelder mehr eingezogen werden. Wegen des damit verbundenen Kreditrisikos gehen Banken mittlerweile auf die CEOs von Unternehmen zu und fragen nach dem Stand ihres SEPA-Projekts. Fehlende Mandate erlauben es Lastschriftkunden, ihre Zahlung 13 Monate lang zurückzurufen. Darüber hinaus kann aufgrund von Verarbeitungsfehlern bei Zahlungsvorgängen das Risiko eines falschen Ausweises von Forderungen und Verbindlichkeiten signifikant erhöht sein.

Daher sollten sich sowohl Abschlussprüfer als auch Aufsichtsrat möglichst frühzeitig über den Stand der Umsetzung der SEPA-Anforderungen bei den einzelnen Konzerngesellschaften informieren, um eventuelle Risiken rechtzeitig absehen zu können. Diesbezüglich bietet sich ein Review der Umsetzungsaktivitäten an; Ziel ist dabei eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit und mögliche Konsequenzen einer unzureichenden SEPA-Compliance zum Februar 2014. «

Christian Debus

Die EU-Verordnung zu OTC-Derivaten »EMIR«

Das EU-Parlament hat am 16.8.2012 die Verordnung über OTC-Derivate *(over the counter;* außerbörslich gehandelte Derivate), zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (die European Market Infrastructure Regulation »EMIR«) verabschiedet, deren Regelungen von sämtlichen Unternehmen in der Europäischen Union stufenweise ab Mitte 2013 bis Anfang 2014 umzusetzen sind.

Das deutsche Ausführungsgesetz zur EMIR ist im Februar 2013 in Kraft getreten. Hierin ist u. a. eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der EMIR geregelt. Insbesondere für Industrie- und Handelsunternehmen gilt Folgendes:

Clearing-Pflicht

Alle Unternehmen mit Sitz in der EU müssen Derivate entweder über eine zentrale Gegenpartei abwickeln oder bilateral mit Barsicherheiten unterlegen. Es besteht allerdings eine Ausnahmeregelung, wenn nachgewiesen wird, dass Derivate objektiv Sicherungszwecken dienen, bzw. dass die Summe der Nominalwerte der nicht diesen Sicherungszwecken dienenden Derivate Schwellenwerte von einer bzw. drei Milliarden nicht überschreitet. Als Nachweise können die Anwendung von Hedge Accounting oder eine entsprechend dokumentierte Risikomanagementstrategie dienen.

Transaktionsregister

Unabhängig von der Clearing-Pflicht sind detaillierte Daten zum Abschluss oder zur Änderung für jedes einzelne Derivat am Folgetag an ein zentrales Transaktionsregister zu berichten. Dies gilt sowohl für Derivate, die mit externen Vertragspartnern als auch konzernintern zwischen Gruppengesellschaften abgeschlossen wurden. Das Transaktionsregister wird voraussichtlich im April 2013 bestimmt. Damit wären die Meldepflichten für Zins- und Kreditderivate ab Juli 2013 und die übrigen Derivatearten ab Januar 2014 zu erfüllen.

Risikomanagement

EMIR verlangt die Einhaltung von Mindeststandards für die unternehmens- »

QUELLENHINWEISE

- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, online abrufbar unter *http://eur-lex.europa.eu*
- Ausführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsgesetz) vom 13.2.2013, online abrufbar unter *http://dipbt.bundes tag.de/extrakt/ba/WP17/479/47950.html*

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

internen Prozesse in Bezug auf den Abschluss und die Verwaltung der Derivate. So sind Geschäftsbestätigungen (soweit verfügbar elektronisch) zwischen den Vertragsparteien innerhalb weniger Tage auszutauschen. Zudem muss einmal jährlich (bzw. bei mehr als 100 Derivaten quartalsweise) eine Abstimmung des Portfolios durchgeführt, ein Prozess zur Klärung von Disputen aufgesetzt und u. U. eine Portfoliobereinigung vorgenommen werden.

Prüfungspflicht

Das EMIR-Ausführungsgesetz verlangt für die nach Inkrafttreten am 15. Februar beginnenden Geschäftsjahre eine jährliche Prüfung der Einhaltung der Regulierungsvorgaben bei allen deutschen Kapitalgesellschaften, die konzernexterne Derivate im Umfang von mehr als 100 Kontrakten oder mehr als 100 Millionen Nominalvolumen innerhalb eines Jahres abgeschlossen haben. Die Bestätigung ist – nach Stellungnahme durch den Vorstand – dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Bei Mängeln ist die BaFin zu informieren, die Bußgelder bis zu 0,5 Millionen verhängen kann.

Angesichts der anstehenden Aufgaben sollten Unternehmen möglichst zeitnah mit der Vorbereitung der Umsetzung beginnen – insbesondere empfiehlt sich eine rechtzeitige Klärung der Anforderungen und des Prüfungsvorgehens mit dem Abschlussprüfer. KPMG bietet seinen Mandanten die Durchführung einer projektbegleitenden Prüfung der Umsetzung der EMIR an. «

Christian Debus

Konsultation zur grenzüberschreitenden Verlegung von Firmensitzen innerhalb der EU

Die grenzüberschreitende Verlegung von Firmensitzen durch eine neue EU-Richtlinie zu erleichtern – hierfür hatte sich bereits im vergangenen Jahr im Rahmen einer EU-Konsultation zum Gesellschaftsrecht eine große Mehrheit ausgesprochen *(vgl. Quarterly III/2012 S. 46 f.).* Um die Vorteile einer solchen Richtlinie sowie die derzeit bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungen entstehenden Kosten zu ermitteln, befragte die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU-Kommission Anfang dieses Jahres erneut die Öffentlichkeit. Die Ergebnisse der Befragung sollen der EU-Kommission dazu dienen, die Notwendigkeit einer neuen Richtlinie zu beurteilen und ihre möglichen Auswirkungen zu bestimmen.

Wie sollte eine EU-Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung aussehen?

Gefragt wurde, ob die grenzüberschreitende Verlegung des Firmensitzes *(vgl. Glossar)* nur in Zusammenhang mit der Verlegung der Hauptverwaltung möglich sein soll. Die Teilnehmer waren außerdem aufgefordert, die ihrer Ansicht nach optimale Lösung für die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung bei der Verlegung von Firmensitzen zu nennen.

Bisherige Erfahrungen mit Sitzverlegungen

Die Binnenmarktdirektion erkundigte sich zudem nach den Erfahrungen, welche die Unternehmen in den letzten drei Jahren bei der grenzüberschreitenden Verlegung des Firmensitzes und/oder der Hauptverwaltung gemacht haben. Hier wollte sie insbesondere wissen, ob die bereits bestehenden Vorschriften der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung oder eine der europäischen Gesell-

QUELLENHINWEIS

Konsultation zur grenzüberschreitenden Verlegung von Firmensitzen – Konsultation der Generaldirektion Markt, online abrufbar unter *http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2013/seat-transfer/index_de.htm*

Stellungnahmen konnten von jedermann vom 14.1.2013 bis zum 16.4.2013 abgegeben werden.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

schaftsformen, wie z. B. die Europäische Aktiengesellschaft (SE), genutzt werden. Außerdem interessierte sich die Binnenmarktdirektion für die Motive, die entstandenen Kosten sowie den administrativen Aufwand (z. B. Eintragung, notarielle Schritte) der Verlegung.

Geplante Sitzverlegungen

Auch über geplante Sitzverlegungen, ihre Motive und voraussichtliche Kosten sollten die Teilnehmer Auskunft geben. Die Generaldirektion erkundigte sich in diesem Zusammenhang zudem über etwaige Kostenersparnisse durch eine EU-Richtlinie. Gefragt wurde ferner, in welche Länder der Firmensitz verlegt werden soll und ob es hierdurch zu steuerlichen Veränderungen kommt. Letzteres lässt sich wahrscheinlich besser durch das Gutachten eines Sachverständigen als durch eine öffentliche Konsultation beantworten.

Einmal raten, bitte!

Das Konsultationspapier enthält des Weiteren u. a. die Fragen, wie viele Unternehmen in den letzten drei Jahren ihren Sitz verlegt haben und was ein durchschnittliches Unternehmen sparen könnte, wenn es eine EU-Richtlinie zur Sitzverlegung geben würde; es konnte auch mit »Ich weiß es nicht« geantwortet werden. Unklar ist, warum die EU-Kommission zur Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen die Öffentlichkeit konsultiert.

Ausblick

Die Einführung einer Richtlinie zur Sitzverlegung war zuletzt im Jahr 2008 an dem Widerstand der EU-Mitgliedstaaten gescheitert. Der Europäische Gerichtshof hat zwar in mehreren Entscheidungen Stellung zur europäischen Niederlassungsfreiheit bezogen (Daily Mail, Centros, Überseering, Inspire Act, Sevic, Cartesio, Vale). Um Rechtssicherheit zu schaffen und ein »Race to the Bottom« zu verhindern, sollten jedoch insbesondere Bestimmungen zur Registrierung sowie zum Schutz von Stakeholdern, wie z. B. Gläubigern und Arbeitnehmern, und Minderheitsgesellschaftern durch eine Richtlinie verbindlich festgeschrieben werden. «

Astrid Gundel

GLOSSAR

Firmensitz (Registersitz)

Der Firmensitz ist der Ort, an dem die Gesellschaft gemäß ihrer Satzung ihren Sitz hat und an dem sie im Handelsregister eingetragen ist. Der Verwaltungssitz ist dagegen der Ort, an dem sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft tatsächlich befindet und an dem die grundlegenden Entscheidungen getroffen werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) im Jahr 2008 muss in Deutschland bei Aktiengesellschaften und GmbHs der Firmensitz nicht mehr mit dem Verwaltungssitz übereinstimmen; der Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen.

Auf europäischer Ebene ist der Firmensitz entscheidend für das Gesellschaftsstatut, während der Verwaltungssitz bestimmt, welches nationale Insolvenzrecht Anwendung findet.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

BEGRENZUNG DER BONI IM FINANZBEREICH

Im Rahmen der Verhandlungen über das CRD IV-Paket, das den Anforderungen von Basel III europaweit Geltung verschaffen soll, haben sich Vertreter des Europaparlaments und der irischen EU-Ratspräsidentschaft in der Nacht zum 28.2.2013 auf eine Deckelung von Boni für Manager im Bankenbereich geeinigt: Die Boni sollen in Zukunft nicht mehr das Fixgehalt übersteigen dürfen. In Ausnahmefällen können sie auch bis das Doppelte des Fixgehalts erreichen; die Hauptversammlung muss hierzu mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 65 Prozent und gleichzeitig einer Kapitalmehrheit von mindestens 50 Prozent zustimmen. Wird die Kapitalmehrheit von 50 Prozent nicht erreicht, so sind 75 Prozent der Stimmen erforderlich. Zudem ist die Auszahlung eines Viertels des gesamten Bonus auf mindestens fünf Jahre zu strecken, wenn der Bonus das Fixgehalt übersteigt. Geplant ist, dass die Vorschriften ab Anfang 2014 gelten. Das Europäische Parlament sowie die EU-Mitgliedstaaten müssen dem Vorhaben noch zustimmen.

Weitere Informationen unter www.europarl.europa.eu/news/de/pressroom «

OECD VERÖFFENTLICHT STUDIE ZU STEUERZAHLUNGEN INTERNATIONALER KONZERNE

Viele Steuersysteme ermöglichen es großen internationalen Konzernen, durch Gewinnverlagerung auf legale Weise nur fünf Prozent Steuern zu zahlen, wo kleinere Unternehmen 30 Prozent abgeben müssen, so die im Februar 2013 veröffentlichte Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Organisation hat daher einen Aktionsplan mit Maßnahmen zur Verbesserung des internationalen Steuersystems angekündigt.

Weitere Informationen unter www.oecd.org/tax/beps.htm «

HACKERANGRIFFE SOLLEN GEMELDET WERDEN – VORSCHLAG EINER RICHTLINIE ZUR NETZ- UND INFORMATIONSSICHERHEIT SOWIE CYBERSICHERHEITSSTRATEGIE

Am 7.2.2013 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit (NIS) sowie eine Cybersicherheitsstrategie veröffentlicht. In der Cyberstrategie erörtert die Kommission, wie Cyberangriffe und -störungen am besten verhindert und bewältigt werden können. Die NIS-Richtlinie ist Bestandteil dieser Strategie. Betreiber kritischer Infrastrukturen (z. B. Plattformen des elektronischen Geschäftsverkehrs) in bestimmten Bereichen (Finanzdienste, Verkehr, Energie und Gesundheitswesen) sowie Betreiber von Internetdiensten, wie z. B. Suchmaschinen, Cloud-Computing, soziale Netze, sollen Risikomanagementmethoden einführen und große Sicherheitsvorfälle behördlich melden müssen.

Weitere Informationen unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-94_de.htm «

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Strafrechtsregelungen für Geschäftsleiter von Banken und Versicherungen – Entwurf eines **»Trennbankengesetzes«**

Die Bundesregierung hat am 6.2.2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen beschlossen. Der Gesetzentwurf umfasst drei Regelungsbereiche:

Bankentestamente
Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen, damit rechtzeitig Maßnahmen für in Schieflage geratene systemrelevante Banken ergriffen werden können. Die Institute sollen hierzu Sanierungspläne der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorlegen müssen.

Trennbanken
Der zweite Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt auf der verbesserten Abschirmung von Risiken aus spekulativen Geschäften vom Kundengeschäft. Der Gesetzentwurf, der auf dem europäischen Liikanen-Expertenbericht aufbaut und die Vereinbarung mit Frankreich umsetzt, sieht vor, dass Einlagenkreditinstitute bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte nicht mehr zugleich das Einlagen- und das Eigengeschäft, d. h. die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Dienstleistung für andere ist, unter einem Dach betreiben dürfen.

Strafrechtliche Regelungen
Auf Grundlage bestehender Vorgaben enthält der Gesetzentwurf konkrete Pflichten für die Geschäftsleiter von Banken und Versicherungen für das Risikomanagement. Bei wesentlichen Verstößen hiergegen sind Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren geplant, wenn durch den Verstoß das Kreditinstitut in seinem Bestand oder bei Versicherungen die Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge gefährdet ist.

Weitere Informationen unter
www.bundesfinanzministerium.de «

Sachverständige sprechen sich für Einführung eines Korruptionsregisters auf Bundesebene aus

Sachverständige haben sich am 25.2.2013 in einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie mehrheitlich für die Einrichtung eines Korruptionsregisters ausgesprochen. Grundlage der Anhörung war ein von Bündnis 90/Die Grünen in den Bundestag eingebrachter Entwurf eines Korruptionsregister-Gesetzes (17/11415) zur besseren Bekämpfung von Korruption. Öffentliche Auftraggeber sollen danach bestimmte Straftaten und Verstöße von Unternehmen an das Register melden und im Rahmen ihrer öffentlichen Auftragsverfahren erfragen müssen, ob Bieter in dem Register notiert sind.

Weitere Informationen unter
www.bundestag.de/presse/hib/2013_02/2013_096/01.html «

Zusammengestellt von Astrid Gundel

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Welt der Corporate Governance: Polen

Compliance

Eine zunehmend größere Rolle spielt in Polen auch das Thema Compliance im Unternehmen. Zunächst wurden die Compliance-Systeme größtenteils in den Tochterunternehmen ausländischer Großkonzerne eingeführt. Inzwischen entdecken immer mehr polnische Unternehmen die Vorteile einer Investition in solche Systeme. Compliance wird auch oft mit Korruptionsbekämpfung sowie einem Element von Good Governance in Verbindung gebracht. Die bestehenden Compliance-Systeme orientieren sich größtenteils an den internationalen Standards. Bisher problematisch erscheint jedoch die Einführung von Hinweisgebersystemen und insbesondere ihre Nutzung, da sie mit dem Denunziantentum des kommunistischen Regimes in Verbindung gebracht werden. Trotzdem vermelden immer mehr Unternehmen Erfolge im Zusammenhang mit der Effektivität der Compliance-Systeme, die als integrale Elemente auch Hinweisgebersysteme umfassen.

Korruption

Nach dem Abschluss des Transformationsprozesses in Polen, der insbesondere durch die Privatisierung der Wirtschaft zu Korruption führte, besteht in Polen heutzutage ein weitgehend korruptionsfreies Umfeld. Das strenge Antikorruptionsgesetz, das hohe Gefängnisstrafen vorsieht, umfasst nicht nur Tatbestände in Bezug zu öffentlichen Ämtern, sondern auch die Korruption im privaten Sektor sowie diejenige mit Auslandsbezug. Zur Bekämpfung der Korruption wurde eine landesweite Behörde – Zentrales Antikorruptionsbüro – ins Leben gerufen. Dessen Fortschritte belegt der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International: Während Polen im Jahr 2004 noch den 67. Platz belegte, erreichte es im Jahr 2012 bereits Platz 41.

Corporate Governance (Good Practice)

In Polen gibt es keinen für die Unternehmen verbindlichen Corporate Governance Kodex. Im Jahr 2002 hat der Rat der Polnischen Wertpapierbörse *(Gielda Papierow Wartosciowych*, kurz GWP) die sogenannte Good Practice für börsennotierte Gesellschaften (kurz: GPBG) beschlossen, die zuletzt im November 2012 novelliert wurde. Hauptziele des Werks sind eine höhere Transparenz, die Verbesserung der Kommunikation mit Investoren sowie die Stärkung der Aktionärsrechte. Durch die ständige Novellierung der GPBG werden die neuesten Standards – auch die europäischen Vorgaben – in den Kodex aufgenommen. Er besteht aus drei wesentlichen Teilen, in denen jeweils die Gesellschaft als solche, die Vorstände und die Mitglieder des Aufsichtsrats angesprochen werden. Die Regelungen sind nicht verbindlich. Vielmehr liegt ihnen das aus ähnlichen Werken bekannte *Comply-or-Explain-System* zugrunde.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Organe und Struktur der Kapitalgesellschaften

Die wichtigsten polnischen Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością,* kurz: sp. z o. o.) und die Aktiengesellschaft (*spółka akcyjna,* kurz SA). Beide verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit und handeln durch ihre Organe. Zu den Organen der GmbH zählen der vertretungsberechtigte und geschäftsführende Vorstand, die Gesellschafterversammlung und ein Aufsichtsorgan. Dieses muss jedoch nur dann berufen werden, wenn das Stammkapital 500.000 PLN übersteigt und die GmbH mehr als 25 Gesellschafter hat. Die Unternehmensverfassung der Aktiengesellschaft ist dualistisch ausgestaltet: Während der für maximal fünf Jahre berufene Vorstand zur Geschäftsführung und Vertretung befugt ist, obliegt die Überwachung dem zwingend zu berufenden Aufsichtsrat. Die wesentlichen Entscheidungen werden durch die Vollversammlung getroffen.

Übersicht über die Zusammensetzung einer Aktiengesellschaft:

Als europaweit sehr innovativ ist das im letzten Jahr eingeführte »S24-Verfahren« zu bewerten. Seitdem kann eine GmbH in Polen innerhalb von 24 Stunden elektronisch gegründet werden; dies hat die Verfahrensdauer und -kosten wesentlich reduziert. Der Gesetzgeber plant derzeit weitere Schritte zur Vereinfachung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen.

Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Magdalena Gertig
Lehrstuhl für Polnisches Öffentliches Recht, einschließlich Europa- und Wirtschaftsrecht, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), www.publaw.eu

Corporate Governance in Poland

The Polish capital market is a fresh phenomenon as transformation of Polish economy started only at the beginning of last decade of the 20th century. This process has been successful, and noticeable progress has been accomplished. The Polish system of corporate governance may be called »transitional«. It is a product of an economic transformation from centrally planned to free market economy, genuinely local, as Poland did not import a set of ready-made corporate governance principles from more developed markets. The first Polish corporate governance code, Best Practices of Public Companies from 2002, had been adjusted to urgent local needs. Following internationalization of the economy, and of the Warsaw Stock Exchange in particular, subsequent codes were less and less local in character.

As corporate governance is located somewhere between the market and the law, Poland faces a conflict between corporate governance and the legal system. Company law is rooted in the mid-19th century German tradition, whereas the corporate governance follows the modern Anglo-Saxon model. Company law permits only the two-tier system of company organs: instead of the unitary board of directors in the one-tier system, here the supervisory board (often purely ornamental) and the management board (operational) are strictly separated. Independent directors, board committees (audit and remuneration) or the personal responsibility of the supervisory board members for the company's financial statements are still novelties.

The most controversial issue is the regulation of the audit committee. It is obligatory in »public interest entities«, but there is a legal loophole enabling supervisory boards to avoid the establishment of an audit committee. The independency required from at least one member of a committee is defined as this person having no company shares in his/her possession(!). At least one member of a committee should have formal qualifications in the field of auditing. It is hard to recruit such experts to the boards.

Andrzej S. Nartowski. President of the Polish Institute of Directors (PID), an independent non-governmental organization focused on corporate governance

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Neue Anforderungen an die Finanzberichterstattung

Die Qualität der Unternehmensberichterstattung wird nicht zuletzt aufgrund der Finanzkrise hinterfragt. Im Rahmen der KPMG-Studie »The future of corporate reporting: towards a common vision« sind ausgewählte Persönlichkeiten der Unternehmen, Nutzer, Standardsetter, Regulatoren und Abschlussprüfer zu ihrer Einschätzung über die Berichterstattung der Zukunft befragt worden – unter ihnen auch Hans Hoogervorst, Vorsitzender des International Accounting Standards Board (IASB), und Mervyn King, Vorsitzender des International Integrated Reporting Council (IIRC).

Ausgangsfrage der Studie ist, ob und wie sich die Unternehmensberichterstattung ändern soll, um die Ansprüche der verschiedenen Interessengruppen zu erfüllen. Dabei verwundert es nicht, dass die Erwartungen an die Berichterstattung der Zukunft durch die individuellen Interessen geprägt sind.

Investoren fordern verstärkt auf die Zukunft ausgerichtete Informationen der Unternehmen, um die Fähigkeit zur nachhaltigen Wertschöpfung beurteilen zu können; beispielsweise durch die Darstellung der Reaktionen auf sich ändernde Risiken und die Nutzung aussagekräftiger zukunftsorientierter Indikatoren. Tatsächliche Werttreiber des Unternehmens, wie zum Beispiel immaterielle Vermögenswerte, werden durch die traditionelle Rechnungslegung aus Sicht dieser Zielgruppe unzureichend erfasst.

Unternehmen möchten eine alternative Berichterstattung für Nutzer entwickeln, die für das Unternehmen wesentliche Sachverhalte bündelt sowie freiwillige Angaben enthält, wie zum Beispiel Managementinformationen und Aussagen zur Nachhaltigkeit. Diese Darstellung soll neben die von der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprägte Berichterstattung treten.

Standardsetter wollen die qualitativen Anhangangaben und Analysen erhöhen. Zur Reduktion der Komplexität und Vielzahl der Daten werden auch Leitlinien einer Wesentlichkeitsbetrachtung erwogen. Das IIRC wird voraussichtlich in den nächsten Monaten den Entwurf eines internationalen Rahmenwerks zur integrierten Berichterstattung veröffentlichen.

Regulatoren fordern vermehrt, Managementinformationen zur Strategie und zu den Unternehmensrisiken in die externe Berichterstattung aufzunehmen. Für die bestehenden Standards stehen sie vor der Herausforderung, weltweit bisher uneinheitliche regulatorische Anforderungen wenn möglich zu harmonisieren.

Aufgrund der zunehmenden Relevanz zukunftsorientierter Informationen stellt sich die Frage, wie hoch der Bedarf an damit verbundene Bestätigungen durch Abschlussprüfer ist. Eine über den verpflichtenden Teil hinausgehende Bestätigung in Geschäftsberichten, Quartalsberichterstattungen, Umsatzmeldungen und Analystenpräsentationen wird teilweise bereits praktiziert.

Ein Konsens erfordert eine breitere Auseinandersetzung darüber, wo Unternehmensberichterstattung in fünf Jahren stehen soll. Insbesondere Unternehmen, Nutzer, Standardsetter, Regulatoren und Abschlussprüfer sind in eine Diskussion und in die Weiterentwicklung einbezogen. Einen Beitrag hierzu leistet diese neue Studie. «

Michael Kunisch

QUELLENHINWEIS

KPMG, The future of corporate reporting: towards a common vision, Februar 2013, online abrufbar unter *www.kpmg.com/global/en/issues andinsights/articlespublications/pages/ future-of-corporate-reporting.aspx*

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Von der Übergangs- zur Dauerlösung: der Überschuldungsbegriff nach dem FMStG

Die Aufhebung der Befristung des Überschuldungsbegriffs bringt Unternehmen und damit auch den Aufsichtsräten bei ihrer Überwachungsaufgabe Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Fortführungsprognose im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Hintergrund

Im Zuge der Finanzkrise wurde im Jahr 2008 mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) ein modifizierter, zweistufiger Überschuldungsbegriff in das Insolvenzrecht eingeführt, um die Überlebenschancen vieler, von massiven Wertverlusten an Aktien und Immobilien betroffenen Unternehmen zu verbessern. Ursprünglich sollte die Regelung nur befristet bis 2013 gelten. Der Gesetzgeber hat Ende 2012 die Aufhebung der Befristung mit Wirkung ab dem 11.12.2012 beschlossen. Damit müssen die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens auch dann, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, keinen Insolvenzantrag stellen, wenn das Fortbestehen des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Sofern die Krise fortgeschritten ist, muss gleichwohl von einer Bestandsgefährdung ausgegangen werden, die eine intensive Auseinandersetzung mit der handelsrechtlichen Fortführungsprognose erfordert.

Bedeutung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung und damit auch den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems zu überwachen. So muss er u. a. den von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie ggf. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht prüfen.

Die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die handelsrechtliche Fortführungsprognose ist bei der Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses von grundlegender Bedeutung. Da ab einem gewissen Krisenstadium ein erhöhtes Ermessen in die Prognose einfließt, ist es für den Aufsichtsrat im Hinblick auf seine Überwachungsaufgabe bedeutsam, die Angemessenheit und überwiegende Wahrscheinlichkeit der Annahme der Unternehmensfortführung nachzuvollziehen.

Empfehlungen für den Aufsichtsrat:

- Der Aufsichtsrat sollte sich frühzeitig mit der Unternehmensfortführungsprognose auseinandersetzen.
- Je krisenbehafteter ein Unternehmen ist, desto mehr sollte der Aufsichtsrat von den gesetzlichen Vertretern geeignete Nachweise für die Annahmen, die der Unternehmensfortführungsprognose unterliegen, einfordern.

Die handelsrechtliche Fortführungsprognose

Die Annahme der Unternehmensfortführung gilt als gesetzliche Regelvermutung. Diese greift immer dann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, es leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann, keine bilanzielle Überschuldung droht und die Fortführung des Unternehmens beabsichtigt ist.

Bei einem Vorliegen bestandsgefährdender Risiken müssen die gesetzlichen Vertreter eine Fortführungsprognose aufstellen. Eine positive handelsrechtliche Fortführungsprognose setzt grundsätzlich voraus, dass die Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung im Prognosezeitraum weder eingetreten sind noch Zahlungsunfähigkeit droht. »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Auch andere rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten dürfen der Annahme der Unternehmensfortführung in dem Prognosezeitraum nicht entgegenstehen.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die handelsrechtliche Regelvermutung der Unternehmensfortführung nicht (mehr) zutrifft, ist die Rechtmäßigkeit dieser Annahme durch die gesetzlichen Vertreter auch gegenüber dem Aufsichtsrat nachzuweisen.

Mögliche Nachweise für den Aufsichtsrat könnten sein:

- Hinreichend detaillierte und konkretisierte interne Planungsunterlagen, insbesondere ein Finanzplan für den relevanten Prognosezeitraum,
- Harte Patronatserklärungen,
- Qualifizierte externe Gutachten zu Sanierungskonzepten,
- Rangrücktrittsvereinbarungen.

Dies geschieht regelmäßig durch eine Fortführungsprognose, die sich grundsätzlich auf mindestens zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag (in der Praxis häufig ab Beendigung der Abschlussprüfung) erstreckt.

Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Liegen für ein Unternehmen Anhaltspunkte vor, dass es sich mit einem Insolvenzgrund auseinandersetzen muss (Unternehmen in der Krise), sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen. Der dabei zugrunde zu legende Prognosezeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf das laufende und das nächste Geschäftsjahr. Daraus kann sich das Erfordernis ergeben, diesen verlängerten Prognosezeitraum auch für die handelsrechtliche Fortführungsprognose in fortgeschrittenen Krisenzeiten anzuwenden.

Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose ist allein auf die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gerichtet. Sie ist positiv, wenn die Einzahlungen mittelfristig (zunächst für die Dauer des Prognosezeitraums) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Auszahlungen decken und der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit unwahrscheinlich ist. Für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose ist somit die Erstellung eines Ertrags- und Finanzplans auf der Grundlage eines Unternehmenskonzepts (tragfähiges Geschäftsmodell) erforderlich. Dieser Ertrags- und Finanzplan dient im fortgeschrittenen Krisenstadium auch als Grundlage für die handelsrechtliche Beurteilung der Fortführungsprognose. Er sollte deshalb vor Aufstellung des Jahres- oder Konzernabschlusses von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens erstellt und u. a. dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Folgen der Entfristung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs

Durch die aktuell vom Gesetzgeber beschlossene dauerhafte Anwendung des modifizierten zweistufigen Überschuldungsbegriffs besteht Rechtssicherheit bezüglich des Überschuldungstatbestands bei vorhandenem negativem Reinvermögen, wenn von einer positiven Fortbestehensprognose auszugehen ist. In einem solchen Fall besteht keine insolvenzrechtliche Überschuldung und damit auch keine Insolvenzantragspflicht. Gleichzeitig bleibt die Voraussetzung für eine positive handelsrechtliche Fortführungsprognose erfüllt, wenn keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten der Annahme der Unternehmensfortführung in dem Prognosezeitraum entgegenstehen. «

Marco Gesse, Dr. Hanne Böckem

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Tätigkeitsbericht 2012 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) gibt mit ihrem am 29.1.2012 veröffentlichten Tätigkeitsbericht einen Überblick über die Feststellungen ihrer Prüfungen im Jahr 2012. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fehlerquote in der Rechnungslegung merklich zurückgegangen: Auch 2012 weisen die kleineren, nicht indexzugehörigen Unternehmen eine deutlich höhere Fehlerquote auf als die größeren, indexzugehörigen Unternehmen. Auslöser der Fehler waren laut DPR insbesondere unzureichende Berichterstattung in Lagebericht und Anhang sowie die Komplexität und damit einhergehende Anwendungsschwierigkeiten bei einzelnen IFRS.

Abgeschlossene DPR-Prüfungen und Fehlerquoten

Die DPR hat im Jahr 2012 insgesamt 113 Prüfungen (Vorjahr: 110) abgeschlossen. Der überwiegende Teil der Prüfungen bezog sich auf anlassunabhängige Stichprobenprüfungen (110). Anlassprüfungen (2) und Prüfungen auf Anweisung der übergeordneten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (1) machen nur einen geringen Anteil aus. Insgesamt hieß das Urteil 18 Mal: »Fehlerhafte Rechnungslegung«. Dies entspricht einer Fehlerquote von 16 Prozent (im Vorjahr: 25 Prozent). Der Rückgang der Fehlerquote gegenüber dem Vorjahr liegt u. a. darin begründet, dass im Jahr 2012 die Anzahl der besonders fehleranfälligen Anlassprüfungen deutlich abgenommen hat. Wie häufig diese Prüfungsart zur Feststellung von Fehlern führt, zeigt auch die Tatsache, dass durch sie in der aktuellen Erhebung in allen drei Fällen Korrekturbedarf nachgewiesen wurde.

Bei den Routineuntersuchungen – die Abschlüsse der kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 342b Abs. 2 S. 2 HGB werden alle drei bis vier Jahre geprüft – ist die Zahl der Fehlerfeststellungen ebenfalls rückläufig. Die DPR führt als Gründe für diesen Trend an, dass zahlreiche Unternehmen bereits zum wiederholten Mal ein DPR-Verfahren durchlaufen haben. Hinzu kommt die größere Aufmerksamkeit bei Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss. Zudem hat sich die Grundgesamtheit der Unternehmen, die dem Enforcement in Deutschland unterliegen, seit der Aufnahme der operativen Arbeit der DPR am 1.7.2005 bis zum 1.7.2011 um mehr als 30 Prozent (von 1.249 auf 825 Unternehmen) verringert. Auch die verbesserte wirtschaftliche Lage der Unternehmen könnte dazu beitragen, Grenzgestaltungen in der Rechnungslegung zu vermeiden.

Gegliedert nach Index-Zugehörigkeit der Unternehmen ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Fehlerquoten (Anzahl Fehler/Anzahl abgeschlossener Prüfungen):

- DAX30: 11 Prozent (Vorjahr: 10 Prozent)
- MDAX: 10 Prozent (Vorjahr: 24 Prozent)
- SDAX: 7 Prozent (Vorjahr: 10 Prozent)
- TecDAX: 0 Prozent (Vorjahr: 0 Prozent)
- Kein Index: 21 Prozent (Vorjahr: 31 Prozent).

Häufigste Fehlerarten

Als Hauptursache für Fehler hebt die DPR zwei wesentliche Themenkreise hervor:

- Unzureichende Berichterstattung im Lagebericht und Anhang, vor allem im Hinblick auf die Finanz- und Wirtschaftskrise,
- Komplexität und damit einhergehende Anwendungsschwierigkeiten bei einzelnen IFRS.

Im Bereich der mangelhaften Berichterstattung wurden neben Mängeln bei Anhangangaben insbesondere Fehler in der Berichterstattung über die zukünftige »

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Entwicklung sowie die Risiken der Unternehmenstätigkeit, aber auch bei der Darstellung der Organbezüge festgestellt.

Die Komplexität der IFRS führt nach Darstellung der DPR insbesondere bei folgenden Sachverhalten zu erhöhter Fehleranfälligkeit:

- Bilanzielle Behandlung von Unternehmenserwerben und -verkäufen,
- Bilanzierung von Finanzinstrumenten, insbesondere Angabepflichten im (Konzern-)Anhang und Bewertungsfragen,
- Werthaltigkeit von Beteiligungen und Forderungen,
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

Unternehmenszusammenschlüsse führen hier die Fehlerstatistik an: Die Komplexität des IFRS 3 und damit einhergehende Auslegungsschwierigkeiten bergen in diesem Bereich Risiken bei der Anwendung. Hierzu zählen auch die Vorgehensweise und die Angabepflichten zum Goodwill Impairment Test.

Präventive Maßnahmen

Neben der Untersuchung von Abschlüssen ist die DPR an einer Reihe von Maßnahmen beteiligt, die präventiv auf die Einhaltung bestehender Rechnungslegungsstandards gerichtet sind. Diese sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

a) Hinweise an Standardsetter

Die DPR hat Erfahrungen aus rund 850 Prüfungen in eine Stellungnahme zum IASB Consultation Paper »Agenda Consultation 2011« einfließen lassen. Zielsetzung ist es, erkannte Schwächen ausgewählter Standards offenzulegen und so zu ihrer Verbesserung und damit zur Rechtssicherheit beizutragen. Die DPR nennt in diesem Zusammenhang insbesondere festgestellte Defizite bei den Regelungen zur Aktivierung von Entwicklungskosten sowie bei der Bilanzierung des Goodwill. Der Vorsitzende des IASB, Hans Hoogervorst, hat zwischenzeitlich seine Bereitschaft signalisiert, diese Bedenken aufzugreifen.

b) Hinweise bei ansonsten »nicht fehlerhafter Rechnungslegung«

Auch wenn die DPR insgesamt nicht zu dem Urteil »Fehlerhafte Rechnungslegung« kommt, erteilt sie in vielen Fällen schriftliche Hinweise zur Verbesserung der Rechnungslegung, die von den Adressaten für künftige Abschlüsse zu berücksichtigen sind. Die häufigsten Hinweise wurden für dieselben drei Themen vergeben, die auch die Fehlerstatistik anführen:

- Unternehmenserwerbe (20),
- Angaben und Berichterstattung (16),
- Finanzinstrumente (11).

c) Fallbezogene Voranfragen

Seit 2010 beantwortet die DPR einzelne Voranfragen zu konkreten Bilanzierungsproblemen von Unternehmen, die dem Enforcement unterliegen. Unabdingbare Bestandteile einer solchen schriftlichen Anfrage sind ein hinreichend konkretisierter Sachverhalt, die vom Unternehmen vorgeschlagene bilanzielle Behandlung sowie eine Stellungnahme des Abschlussprüfers. Während im Jahr 2011 nur eine Voranfrage gestellt wurde, gingen in 2012 vier fallbezogene Voranfragen ein.

d) Erfahrungsaustausch mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Auch im Jahr 2012 hat die DPR den Erfahrungsaustausch mit Vertretern der fünf größten, aber auch der mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen, intensiviert. Für beide Seiten ergeben sich hieraus Vorteile: Anregungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften lässt die DPR in ihre Prüfungspraxis einfließen, umgekehrt werden die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für fehleranfällige Themen sensibilisiert. Diese Gespräche sollen regelmäßig in Kooperation mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fortgeführt werden.

e) Prüfungsschwerpunkte 2013

Wie jedes Jahr hat die DPR im Oktober des Vorjahres die Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr bekannt gegeben. Eine ausführliche Darstellung der DPR-Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2013 finden Sie im Financial Reporting Update 2013, auf S. 14 ff. «

Christina Koellner, Dr. Hanne Böckem

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- DPR-Tätigkeitsbericht 2012, *www.frep.info/docs/jahresberichte/2012/2012_tb_pruefstelle.pdf*
- Financial Reporting Update 2013 für Aufsichtsräte, online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de/docs/aci_financial_reporting_update_2013.pdf*

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

ESMA fordert von IFRS-Anwendern Verbesserungen bei den Anhangangaben zur Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat am 21.1.2013 den im Folgenden dargestellten Bericht »IFRS Statements related to impairment testing of goodwill« bezogen auf Abschlüsse des Jahres 2011 veröffentlicht. Da der Aufsichtsrat regelmäßig das Budget der Gesellschaft für die nächsten Geschäftsjahre prüft und final genehmigt und dieses eine der Grundlagen für die jährlichen Impairment-Berechnungen darstellt, sind die zum Teil kritischen Aussagen der ESMA zur Praxis der Impairment Tests auch für die Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats von Bedeutung.

Hintergrund

Als unabhängige EU-Behörde verfolgt die ESMA u. a. die Zielsetzung, die einheitliche Durchsetzung des Wertpapierrechts innerhalb der EU sicherzustellen: Dazu gehören auch die IFRS. Entsprechend hoch ist die Bedeutung des durch die ESMA skizzierten Verbesserungsbedarfs einzuschätzen. Daher erwartet die ESMA, dass sowohl Abschlussersteller als auch deren Überwachungsorgane sowie die beteiligten Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse dieses Berichts bei der Aufstellung bzw. Billigung und Prüfung der IFRS-Konzernabschlüsse 2012 berücksichtigen. Weiterhin sind Verlautbarungen der ESMA von den nationalen Aufsichtsbehörden, beispielsweise der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung in Deutschland, im Rahmen von Enforcement-Verfahren zu berücksichtigen, um eine einheitliche IFRS-Anwendung in Europa sicherzustellen. Damit haben die Verlautbarungen der ESMA zwar keinen unmittelbaren Gesetzesrang, sind aber gleichwohl für IFRS-Bilanzierer von höchster Relevanz.

Kernergebnisse

Untersucht wurden die Abschlüsse von 235 Unternehmen, die signifikante Geschäfts- und Firmenwerte ausweisen. Von dem in dieser Gruppe per Ende 2010 bilanzierten Goodwill in Höhe von 790 Milliarden EUR sind laut ESMA-Bericht in 2011 rund 40 Milliarden EUR wertberichtigt worden. In der Tabelle 1 (Goodwill Impairment nach Branche in 2011) werden die Wertminderungsquoten als Verhältnis des im Jahr 2010 erfassten Goodwill zu der in 2011 erfassten Wertminderung nach Branchen differenziert wiedergegeben. Die ESMA führt zu diesen Ergebnissen weiter aus, dass signifikante Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts nur von wenigen Emittenten – vornehmlich aus dem Fi- »

QUELLENHINWEIS

Der Bericht »European enforcers review of impairment of goodwill and other intangible assets in the IFRS financial statements« ist auf der Homepage der ESMA unter *www.esma.europa.eu* abrufbar.

Tabelle 1: Goodwill Impairment nach Branche in 2011

Branche (Werte in Millionen EUR)	In 2011 erfasste Wertminderungen auf Goodwill	Wert des zum Ende 2010 erfassten Goodwill	Wertminderungsquote 2011
Finanzdienstleistung	19.183	76.076	25,2 %
Handel	3.128	38.314	8,2 %
Technologie	1.594	19.810	8,0 %
Telekommunikation	9.712	138.477	7,0 %
Versorgungswirtschaft	1.202	43.182	2,8 %
Medien	1.724	74.592	2,3 %
Bauwirtschaft	714	45.890	1,6 %
Industrielle Produktion	1.545	112.546	1,4 %
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	363	127.784	0,3 %
Gesundheitswesen	21	65.386	0,0 %
Sonstige	1.225	47.578	2,6 %
Summe	**40.410**	**789.635**	**5,1 %**

Quelle: ESMA Report 2013/2 »European enforcers review of impairment of goodwill and other intangible assets in the IFRS financial statements« S.10

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

nanzsektor und dem Telekommunikationsbereich – erfasst wurden.

Angesichts der geringen Wertberichtigungsquoten stellt sich die ESMA die Frage, ob die beobachtbaren Wertberichtigungen die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise adäquat widerspiegeln. Diese Zweifel unterstreicht die ESMA mit dem Hinweis, dass bei knapp der Hälfte der untersuchten Unternehmen der Buchwert des Eigenkapitals über dem Marktwert liegt.

Forderung nach mehr Transparenz

Obwohl die meisten der in IAS 36 verlangten Anhangangaben zur Werthaltigkeit des Geschäfts- und Firmenwerts gemacht wurden, moniert die ESMA, dass die Angaben oftmals aus Allgemeinplätzen oder standardisierten Erläuterungen bestehen und nicht hinreichend unternehmensspezifisch ausgestaltet sind. Die ESMA sieht insbesondere in den folgenden Bereichen Verbesserungsbedarf:

Wesentliche Annahmen des Managements

Abgesehen vom Diskontierungszinssatz und der Wachstumsrate für die ewige Rente werden oft keine weiteren zentralen Annahmen diskutiert. Wenn der erzielbare Betrag gleich dem Nutzungswert ist, wird nach IAS 36.134(d)(i) und (ii) jedoch eine ausführliche Beschreibung der beim Wertminderungstest verwendeten wesentlichen Annahmen und der Methode ihrer Ermittlung gefordert. Ähnliche Angaben sind bei einer Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Verkaufskosten zu machen (siehe IAS 36.134[e]).

Die ESMA mahnt dringend an, alle relevanten Annahmen anzugeben und zugleich darzustellen, wie und ggf. auf Basis welcher (Markt-)Daten die Schätzungen vorgenommen wurden.

Sensitivitätsanalysen

Auch die Sensitivitätsanalysen werden in vielen Varianten präsentiert. Teilweise wird lediglich gesagt, dass kein Wertberichtigungsbedarf besteht. Es fehlen oft Aussagen zur Höhe des Spielraums zwischen dem Buchwert und dem erzielbaren Betrag. Die ESMA fordert daher die Aufnahme von detaillierten Sensitivitätsanalysen, basierend auf realistischen Schätzungen möglicher Abweichungen in den Annahmen – insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen (siehe auch IAS 36.134[f]). Als ein bedeutsamer Anhaltspunkt wird von der ESMA angesehen, wenn der Marktwert eines Unternehmens den Buchwert des Eigenkapitals unterschreitet. Insbesondere in diesen Fällen erwartet die ESMA, dass aus Transparenzgründen Angaben zur Sensitivät des Impairment Tests in Bezug auf Änderungen der wesentlichen Annahmen gemacht werden.

Ermittlung des erzielbaren Betrags

Der erzielbare Betrag resultiert aus der Berechnung des Nutzungswerts (IAS 36.30ff) oder des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Verkaufskosten (IAS 36.20, 25–29). Beide können auf einem DCF-Verfahren beruhen, allerdings verlangt IAS 36, dass bezüglich der verwendeten Cashflows unterschiedliche Kriterien angewendet werden. Die ESMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Verkaufskosten externen Informationsquellen ein größeres Gewicht beizumessen ist als internen.

Ermittlung der Wachstumsraten für die ewige Rente

Die ESMA vertritt die Auffassung, dass die Wachstumsraten für die ewige Rente vielfach zu hoch angesetzt werden. Mehr als 15 Prozent der Unternehmen gingen von über 3 Prozent aus, was der ESMA zu optimistisch erscheint. Es wird daher die Verwendung realistischer Schätzungen der Wachstumsraten in der ewigen Rente gefordert, die mit entsprechenden Wirtschaftsprognosen korrespondieren.

Angabe des durchschnittlichen Diskontierungszinssatzes

Die ESMA hält die Abschlussersteller dazu an, spezifische Diskontierungszinssätze für jede wesentliche zahlungsmittelgenerierende Einheit anzugeben anstatt nur eines Durchschnittszinssatzes. Wesentliche Abweichungen ergeben sich insbesondere dann, wenn sich die Risikoprofile der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten voneinander unterscheiden.

In der Gesamtsicht fordert die ESMA mehr Transparenz und weitere unternehmensspezifische Einblicke in die Goodwill-Impairment-Tests. Dabei steht die Konsistenz der Rechengrößen mit am Markt beobachtbaren Daten im Vordergrund, wie nicht nur der stetige Vergleich zwischen Marktwert und Buchwert des Eigenkapitals verdeutlicht, den die ESMA vielfach anführt. Verbesserungspotenzial sieht die ESMA auch bei den Regelungen selbst: Gerade im Bereich der Angaben zu Sensitivitätsanalysen seien die Regelungen möglicherweise nicht hinreichend deutlich.

Den IFRS-Anwendern und ihren Aufsichtsräten bleibt aktuell nur, sich intensiv mit den Forderungen der ESMA auseinanderzusetzen und die eigenen Angaben kritisch zu hinterfragen. Dass die ESMA das Thema weiterverfolgen wird, ist bereits heute sicher: Auch für 2012 wurden eine entsprechende Datenerhebung und die Veröffentlichung der Ergebnisse angekündigt. «

Christina Koellner, Dr. Hanne Böckem

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Verschmelzungen und Spaltungen (IDW RS HFA 42 und 43): Spielwiese für Bilanzpolitik auch nach BilMoG

Durch das BilMoG hat der Gesetzgeber in vielen Bereichen vormals existierende Bilanzierungswahlrechte beseitigt und dadurch den bilanzpolitischen Spielraum spürbar verengt. Auf Umwandlungsvorgänge hat sich dieser Trend jedoch kaum ausgewirkt. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats sind die resultierenden Effekte daher weiterhin ggf. kritisch zu hinterfragen.

Für die Bilanzierung von Verschmelzungen und Spaltungen bestehen in der Praxis vielfältige Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, die signifikante Auswirkungen auf Ergebnis und Bilanzkennzahlen (insbesondere Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote und Bilanzsumme) insbesondere beim aufnehmenden Rechtsträger haben können.

IDW RS HFA 42 stellt die Entscheidungsspielräume in Bezug auf Verschmelzungen systematisch dar. IDW RS HFA 43 skizziert die bilanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten im Fall von Auf- und Abspaltungen sowie bei Ausgliederungen.

Beispiele

Wahlrechte beim aufnehmenden Rechtsträger im Fall der Verschmelzung oder Spaltung:

- Erfolgt eine Kapitalerhöhung, so ist die Höhe der Gesamtanschaffungskosten für das übernommene Reinvermögen je nach Formulierung im Kapitalerhöhungsbeschluss in einer Bandbreite zwischen Nennbetrag der ausgegebenen Anteile und Zeitwert des übernommenen Reinvermögens gestaltbar.
- Erfolgt keine Kapitalerhöhung, so kann durch Anwendung der Tauschgrundsätze die Höhe der Gesamtanschaffungskosten für das übernommene Reinvermögen zwischen Buch- oder Zeitwert der untergehenden Anteile oder dem steuerneutralen Zwischenwert variiert werden.
- Wird alternativ die Buchwertverknüpfung gewählt, ergeben sich die Anschaffungskosten aus den Buchwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden.

Wahlrechte beim übertragenden Rechtsträger im Fall der Ausgliederung:

- Durch Anwendung der Tauschgrundsätze können die als Gegenleistung erhaltenen Anteile am übernehmenden Rechtsträger wahlweise in Höhe des Buch- oder des Zeitwerts des übertragenen Reinvermögens oder in Höhe eines erfolgsneutralen Zwischenwerts angesetzt werden.

Wahlrechte bei den Anteilseignern der beteiligten Rechtsträger im Fall der Spaltung und Ausgliederung:

- Durch Anwendung der Tauschgrundsätze kann die Auswirkung des Umwandlungsvorgangs auf die Höhe der Beteiligungsansätze wahlweise auf Basis von Buch- oder Zeitwerten oder erfolgsneutralen Zwischenwerten ermittelt werden.

Fazit

Durch geeignete Ausübung von Wahlrechten kann eine Ergebniswirkung in der Regel erzielt oder vermieden werden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bei Spaltungen oder Verschmelzungen ähneln einander stark. Sie können bei jedem Umwandlungsvorgang grundsätzlich neu – und damit ggf. auch unterschiedlich – ausgeübt werden.

Die Prüfung, ob die durch den Vorstand getroffenen Gestaltungsentscheidungen im Interesse der Gesellschaft sind und im Ergebnis ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeigen, obliegt dem Aufsichtsrat. «

Elke Waterschek-Cushmann

QUELLENHINWEIS

IDW RS HFA 42 und IDW RS HFA 43, abgedruckt in FN-IDW 12/2012 S. 701 ff., bzw. 714 ff.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Publikationen

Mitbestimmungsrecht
Ulmer, Peter/Habersack, Matthias
Henssler, Martin (Hrsg.)
München 2013

Auch die dritte Auflage dieses bewährten Werks verfolgt das erklärte Ziel, sowohl den Sachgesetzlichkeiten des Mitbestimmungsrechts als auch seinem Verhältnis zum allgemeinen Unternehmens-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht Rechnung zu tragen.

Den Anlass zur Neuauflage gab vor allem die Umsetzung der Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21.12.2006. Auch enthält das Werk erstmals eine vollständige Kommentierung der für die unternehmerische Mitbestimmung relevanten Teile des SEBG und eine – hieran anknüpfende – Kommentierung des MgVG.

Die bewährte Verbindung von arbeits- und gesellschaftsrechtlicher Fachkompetenz, die geprägt ist von Prägnanz und Problemorientierung, wird fortgesetzt und weiter vertieft. Unternehmen, Rechtsanwälte, Universitäten, Betriebsräte, Verbände sowie die Wissenschaft finden mit diesem Kommentar wieder ein gelungenes Nachschlagewerk mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen. «

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht
Stawinoga, Martin
Berlin 2013

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Finanzberichterstattung wird derzeit rege diskutiert. Der Autor geht in diesem Werk insbesondere der Frage nach, ob eine Integration in den Lagebericht konzeptionell möglich und für den Adressaten mit einer höheren Entscheidungsnützlichkeit verbunden ist. Dabei werden umfangreiche empirische Daten von DAX30-Unternehmen und ausgewählten Unternehmen aus dem Wirtschaftsprüfungs-, Finanz- und Mediensektor einbezogen.

Einleitend wird ein Einblick gewährt in die Grundlagen und Definitionen sowie in die aktuelle Diskussion zur integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Lageberichterstattung. Anschließend stellt der Autor konzeptionelle Überlegungen zu einer integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung an und stellt ihre prognostizierten Auswirkungen vor. Schließlich werden die durchgeführte empirische Analyse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen erläutert.

Das Werk eignet sich sowohl für Praktiker als auch für Wissenschaftler und Standardsetzer; es bietet eine umfassende Grundlage für diesen Themenkomplex an. «

Compliance kompakt
Behringer, Stefan (Hrsg.)
Berlin 2013

Bereits die Tatsache, dass seit dem erstmaligen Erscheinen dieses Werks im Jahr 2010 zwischenzeitlich die dritte Auflage erforderlich war, spricht für die große Bedeutung, aber auch für die rasante Entwicklung des Themenkomplexes Compliance.

Erfahrene Wissenschaftler und Praktiker geben Einblick in alle relevanten Compliance-Bereiche, wie etwa Legal Compliance und Haftung, Compliance Management kontra Wirtschaftskriminalität, Labour Compliance und Investigations, Accounting Compliance, Tax Compliance oder IT-Compliance. Erstmals wird in dieser neuen Auflage auch der Bereich Compliance und Hospitality erörtert, denn Einladungen und Geschenke sind nicht zuletzt durch medienwirksame Fälle ein in der Praxis wichtiges Thema. Hier werden dem Leser auch wertvolle Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben.

Das Werk ist ein fundierter und kompakter Leitfaden für die unternehmerische Praxis. Besonders empfehlenswert ist es für den Aufsichtsrat, denn seiner Rolle im Compliance Management wird ein umfängliches eigenes Kapitel gewidmet. «

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Ausgewählte Zeitschriftenartikel

Inwieweit dürfen sich Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer auf Ratings erworbener Finanzprodukte verlassen?
Nicole Terwedow/Zane Klavina
in: Der Konzern 2012, S. 535–547
Der Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit sich Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer auf Ratings erworbener Finanzprodukte verlassen dürfen, um ihre eigene Haftung auszuschließen. Die Autorinnen prüfen hierbei insbesondere, ob nach der Finanzkrise das Urteil der Ratingagenturen einer genaueren Prüfung unterzogen werden muss, als dies noch vor der Finanzkrise verlangt werden konnte. «

Fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse: Rechtsdogmatik – Rechtsvergleichung – Rechtspolitik
Holger Fleischer
in: DB 2013, S. 160–167; 217–224
Der Beitrag analysiert, wie gerichtlich gegen fehlerhafte Aufsichtsratsbeschlüsse vorgegangen werden kann und zeigt auf, wie das deutsche Recht in diesem Bereich reformiert werden könnte. Der Autor geht hierbei auch auf ausländische Rechtsordnungen ein. «

Neubesetzung des Aufsichtsrats bei öffentlichen Übernahmen
Oliver Rieckers/Benjamin E. Leyendecker-Langner
in: NZG 2013, S. 167–172
Bei öffentlichen Übernahmen hat der Bieter ein Interesse, dass der Aufsichtsrat alsbald nach Vollzug des Übernahmeangebots neu besetzt wird. Der Beitrag skizziert zunächst den rechtlichen Rahmen für die Niederlegung von Aufsichtsratsmandaten. Anschließend werden Möglichkeiten erörtert, wie sich bereits vor Abgabe des Übernahmeangebots eine zeitnahe Neubesetzung des Aufsichtsrats im Anschluss an den Vollzug des Angebots sicherstellen lässt. Der Artikel schließt mit einem Überblick über die Behandlung der Gestaltungsmöglichkeiten in der Angebotsunterlage und der Stellungnahme der Verwaltung nach § 27 WpÜG. «

Die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds vom kontrollierenden Aktionär
Tim Florstedt
in: ZIP 2013, S. 337–344
Die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder war ein Schwerpunkt der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Beitrag stellt die neuen Kodexregelungen zur Unabhängigkeit vor und diskutiert Folgefragen, wie z. B. die Auslegung des Begriffs »kontrollierender Aktionär«. «

Whistleblowing und der Schutz von Hinweisgebern
Konstantin von Busekist/Stephan Fahrig
in: BB 2013, S. 119–124
Auf dem G-20-Gipfel 2010 in Seoul wurde Deutschland durch den G20 Anti-Corruption Action Plan vorgegeben, bis Ende 2012 gesetzliche Regelungen zum Schutz des Whistleblowing einzuführen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies im Urteil »Heinisch« aus dem Jahr 2011 darauf hin, dass nach deutschem Recht Whistleblower keine interne Untersuchung oder Beseitigung der Missstände verlangen können. Im vergangenen Jahr legte die SPD nun einen Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes vor. Dieser Beitrag befasst sich mit dem Schutz von Hinweisgebern nach der derzeitigen Rechtslage und der Erforderlichkeit eines entsprechenden Schutzgesetzes. Abschließend wird der Gesetzentwurf der SPD einer kritischen Würdigung unterzogen. «

Die Unabhängigkeit des Unternehmensjuristen
Claudia Junker/Jörn Biederbick
in: AG 2012, S. 898–906
Ist es erforderlich, dass der Vorstand zu seiner Unterstützung einen Sachverständigen hinzuzieht, so muss dieser unabhängig sein. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem »Ision-Urteil« im Jahr 2011 entschieden. Dieser Beitrag geht der unter Juristen umstrittenen Frage auf den Grund, ob Rechtsabteilungen von Unternehmen unabhängig im Sinne des Urteils sind. «

Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung – Aktualisierung von IDW PS 345
Anja Herkendell/Sonja Rieger
in: WPg 2013, S. 202–207
Wie die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex die Abschlussprüfung beeinflussen, beschreibt der IDW Prüfungsstandard: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (IDW PS 345). Zudem gibt er prüfungsrelevante Hinweise zur Auslegung des Kodex. Im September 2012 wurde der Standard an die Kodexänderungen vom Mai 2012 angepasst. Nach einem Überblick über die Regelungen des Standards stellen die Autorinnen dessen Neuerungen und ihre Auswirkungen auf die Abschlussprüfung vor. «

Der Vorgang der Selbstbefreiung von der Ad-hoc-Publizitätspflicht
Holger Pattberg
in: NZG 2013, S. 87–91
Im Juni 2012 stellte der Europäische Gerichtshof in der Sache »Schrempp« klar, dass bei »zeitlich gestreckten Vorgängen« bereits zukünftige Zwischenschritte eine Insiderinformation darstellen können und somit veröffentlichungspflichtig sind. Um durch eine frühzeitige Veröffentlichung von Insiderinformationen nicht Interessen des Unternehmens zu gefährden, werden Unternehmen in Zukunft häufiger durch eine Selbstbefreiung (§ 15 Abs. 3 WpHG) die Veröffentlichung von Insiderinformationen aufschieben. Der Autor erläutert Voraussetzungen und Verfahren der Selbstbefreiung. «

Sitzungsgeld für Telefon- und Videokonferenzen des Aufsichtsrats?
Michael Reichard/Arndt Kaubisch
in: AG 2013, S. 150–157
Telefon- und Videokonferenzen erfreuen sich für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats wachsender Beliebtheit. Ob auch für die Teilnahme an solchen Konferenzen Sitzungsgeld zu zahlen ist, untersuchen die Autoren in diesem Beitrag. «

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Bitte diese Seite ausgefüllt per Fax, E-Mail oder per Post senden an:
[FAX] **+49 1802 11991-3040** [E-MAIL] **aci@kpmg.de**

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Oder rufen Sie uns an: [TELEFON] **+49 69 9587-3040**

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos **elektronisch** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE	PLZ/ORT	
TELEFON/FAX	E-MAIL*	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Bitte senden Sie mir regelmäßig (bitte ankreuzen)[1]

☐ das Audit Committee Quarterly ☐ das Financial Reporting Update (erscheint einmal jährlich)
☐ weitere Sonderpublikationen zu Themen der Corporate Governance und der Rechnungslegung
kostenlos in **gedruckter Version** zu:

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

☐ **Ich möchte zu Veranstaltungen des Audit Committee Institute eingeladen werden:[1]**

NAME*	VORNAME*	TITEL
UNTERNEHMEN*	FUNKTION*	
STRASSE*	PLZ/ORT*	
TELEFON/FAX	E-MAIL	

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.

Das Financial Reporting Update 2013 für Aufsichtsräte sowie frühere Ausgaben des Audit Committee Quarterly senden wir Ihnen gerne auf telefonische Anfrage (+49 69 9587-3040) zu.

Selbstverständlich können Sie uns jederzeit telefonisch, per Fax, E-Mail oder Post mitteilen, wenn Sie Ihre bestellten Publikationen oder Informationen zu den Veranstaltungen nicht mehr erhalten möchten. Wir freuen uns, wenn Sie uns Adress- oder Funktionsänderungen ebenfalls telefonisch, per Fax, E-Mail oder per Post mitteilen.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Kritik oder Lob.

1 Der Versand der Publikationen und Einladungen des Audit Committee Institute erfolgt ausschließlich an Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber: Audit Committee Institute e.V. (ACI)

Leitung: Matthias Vogler (ViSdP)

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Redaktion: Christina Gasser, Astrid Gundel,
Dr. Jochen Haußer, Ivona Kovacevic

Audit Committee Institute e.V. (ACI)
THE SQUAIRE • Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991-3040
E-Mail aci@kpmg.de
www.audit-committee-institute.de

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin

Druck: Das Druckteam Berlin

Stand: 22.3.2013

Bildnachweise: S. 4 ©Dave Long/iStockphoto; S. 18 ©Alexander Dunkel/iStockphoto; S. 29 ©cla78/shutterstock; S. 30 ©Pressmaster/shutterstock; S. 32 ©webphotographeer/iStockphoto; S. 35 ©Tina Rencelj/iStockphoto; S. 36 ©Pressmaster/shutterstock; S. 37 ©TommL/iStockphoto; S. 39 ©savas keskiner/iStockphoto; S. 42 ©Baran Özdemir/iStockphoto; S. 44 ©kizilkayaphotos/iStockphoto; S. 45 ©TommL/iStockphoto; S. 46 ©AntiMartina/iStockphoto; S. 51 ©Igor Iakovlev/shutterstock; S. 52 ©Alija/iStockphoto; S. 53 ©Abel Mitja Varela/iStockphoto; S. 55 ©Peter Albrektsen/shutterstock; S. 57 ©Patrick Poendl/shutterstock; S. 59 ©Sawayasu Tsuji/iStockphoto

Illustrationen: Titelseite ©rambo182/iStockphoto; S. 11–14 ©Godmode/iStockphoto; S. 23 ©bubaone/iStockphoto; S. 27 ©PhotoHamster/iStockphoto; S. 50 ©Jens Carsten Rosemann/iStockphoto

© 2013 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative (»KPMG International«), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

I/2013

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**